

w t f

one topic
human sense
no bullshit

das Fach-Dossier

topic:

KI-generierte Online-Kurse



Oben kommen Fachbücher rein,
unten kommt der fertige Kurs raus

Wunderbar! Oder...?



KI-generierte Inhalte vs Urheberrecht, EU AI Act, Verantwortung & Vertrauen
Ein aktuelles Fach-Dossier für die EdTech-, Bildungs- und Weiterbildungsbranche

Impressum

Herausgeber / Autor: Daniel Elger de Castro Luís
Label: ELGER PUBLISHING
Bahnhofstr. 8, 90537 Feucht, Deutschland
E-Mail: mailto@danielelger.de
Website: www.danielelger.de

Publikation

wtf – One Topic. Human Clarity. No Bullshit.

Ausgabe 01:

Oben Fachbücher rein, unten kommt der fertige Kurs raus: Wunderbar?

Fach-Dossier zu KI-generierten Bildungsinhalten, Urheberrecht, EU AI Act, Verantwortung und Vertrauen.

Verantwortlich für den Inhalt

Daniel Elger de Castro Luís
Bahnhofstr. 8, 90537 Feucht, Deutschland

Gestaltung / Bildmaterial

Design, Satz und Layout: Daniel Elger de Castro Luís
Sämtliche Bilder generiert mit ChatGPT / OpenAI. Außer das auf Seite 5. Das ist ein Selfie mit ChatGPT bearbeitet.

Erscheinungsjahr: 07 | 2026

Rechtlicher Hinweis

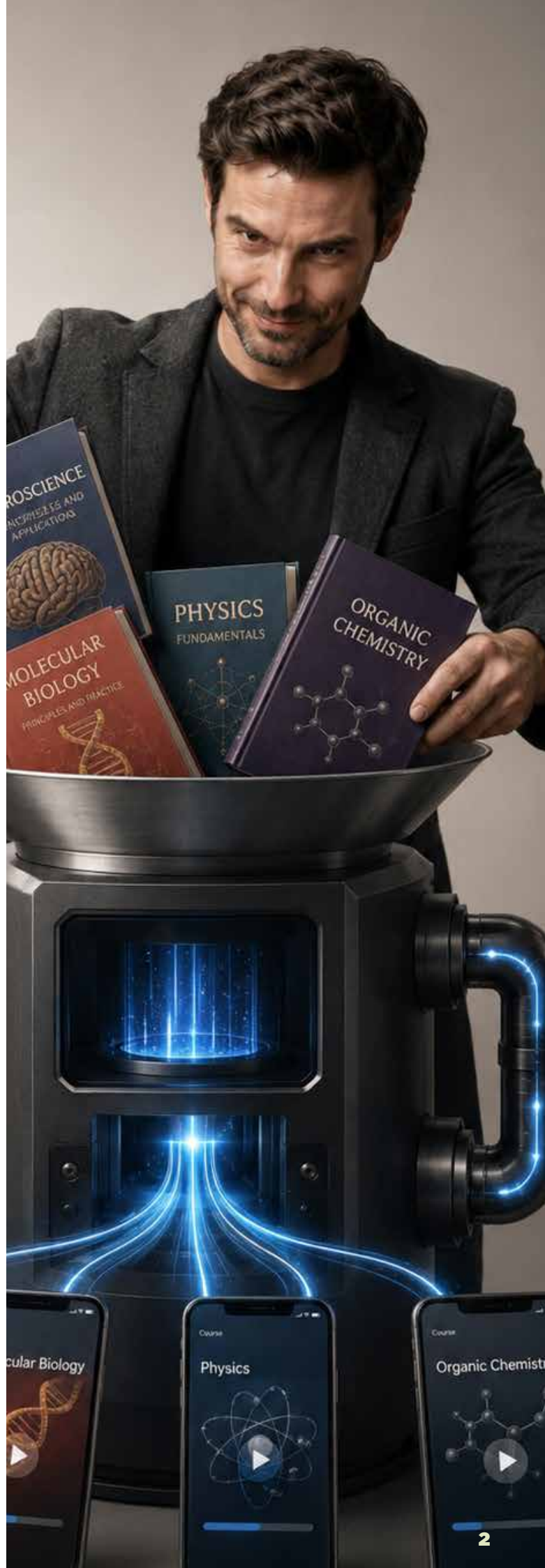
Diese Publikation dient der allgemeinen Information, fachlichen Einordnung und journalistischen Auseinandersetzung. Sie stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt keine individuelle Prüfung durch eine qualifizierte Rechtsanwältin oder einen qualifizierten Rechtsanwalt. Die rechtlichen Einschätzungen beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, Gesetzestexten und Fachinformationen, die im Quellenverzeichnis aufgeführt sind. Trotz sorgfältiger Recherche wird keine Gewähr für Vollständigkeit, Aktualität oder rechtliche Verbindlichkeit übernommen. Rechtliche Rahmenbedingungen, behördliche Auslegung und gerichtliche Bewertung können sich ändern.

Nutzung und Weitergabe der Inhalte

Diese Publikation steht unter der Lizenz: Creative Commons Namensnennung – Keine Bearbeitungen 4.0 International: **CC BY-ND 4.0**

Das bedeutet: Die Inhalte dürfen vervielfältigt und weiterverbreitet werden, auch zu kommerziellen Zwecken, sofern der Autor korrekt genannt wird und die Inhalte nicht verändert, bearbeitet, gekürzt, erweitert oder in abgewandelter Form veröffentlicht werden. Bitte verwenden Sie folgende Quellenangabe: **Daniel Elger de Castro Luís | wtf – Ausgabe 01, 2026 | lizenziert unter CC BY-ND 4.0.**

Eine Bearbeitung, Veränderung, Übersetzung, auszugsweise Umgestaltung oder Veröffentlichung abgeleiteter Fassungen ist ohne vorherige schriftliche Zustimmung des Autors nicht gestattet. Die vollständigen Lizenzbedingungen sind abrufbar unter: <https://creativecommons.org/licenses/by-nd/4.0/deed.de>



INHALTSVERZEICHNIS

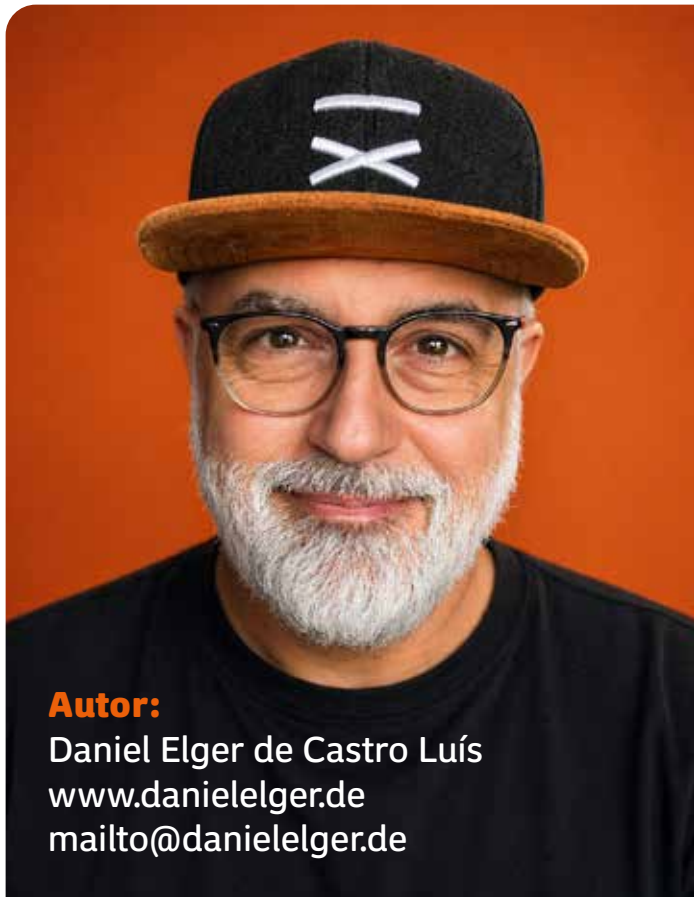
- 04** Vorwort
- 06** wtf in Zahlen
- 07** Oben kommen Fachbücher rein, unten kommt der fertige Kurs
Wunderbar! Oder...?
- 11** **KI und Urheberrecht** – Zwischen technischer Machbarkeit und
rechtlichen Einschränkungen
- 18** **KI und Urheberrecht** - Nicht jeder Urheberrechtsstreit muss
vor Gericht enden
- 21** Aus Sicht eines **Verlages** - Wenn der Verdacht entsteht,
dass eigenes Material verwendet wurde
- 26** Aus der Sicht eines **Schulungsanbieters** - Wenn der Online-Kurs
von einem KI-Entwickler bezogen wurde
- 34** Aus Sicht einer **Schule** - Schulen, Volkshochschulen, Universitäten
und Bildungseinrichtungen: Wenn KI-Kurse in den öffentlichen
Bildungsangeboten erscheinen
- 39** Aus Sicht der **Lernenden** - Wenn Zertifikate plötzlich auf
rechtlich wackligen Füßen stehen
- 42** Aus der Sicht von **Journalist:innen** - Wenn gutgemeinte Berichterstat-
tung zu Werbung für rechtlich fragwürdige KI-Lösungen wird
- 47** Aus der Sicht des **KI-Entwicklers** - Wenn aus technischer Machbarkeit
ein rechtliches Risiko wird
- 54** Der **EU AI Act** - Im Kontext KI-generierter Kurse
- 60** Was seriöse KI-Anbieter jetzt unbedingt klären sollten
- 63** KI-Systeme in der Bildung – Gerade hier braucht es Rechtssicherheit,
Transparenz und Vertrauen
- 66** Ihre **KI-System-Integration** - Lassen Sie uns gemeinsam
künstliche Intelligenz verantwortungsvoll gestalten
- 68** Quellen und Literaturhinweise
- 70** Steckbrief: Daniel Elger de Castro Luís

WOOR

WO

RT

wtff



Autor:

Daniel Elger de Castro Luís
www.danielelger.de
mailto@danielelger.de

„**What the f***?**“ ist der Satz, der mir in den letzten Jahren immer häufiger durchs Bewusstsein schießt, wenn ich sehe, was in der digitalen Welt da draußen aktuell los ist. Wenn ich sehe, was Menschen mit den neuen technologischen Möglichkeiten (er-)schaffen, erreichen aber auch anrichten.

Grundsätzlich gehe ich immer vom Guten im Menschen aus. Versuche zu verstehen, was der Antrieb hinter den Handlungen ist. Versuche zu verstehen, warum Menschen gemeinsame Werte, Gesetze oder Moralvorstellungen die unser soziales Miteinander seit Jahrtausenden ausgemacht haben, plötzlich ignorieren oder bewusst dagegen agieren. Dabei habe ich festgestellt, dass es oft nicht die fehlenden Werte sind, sondern einfach fehlendes Wissen.

Aktuelle Technologien, vor allem Social Media und künstliche Intelligenz, entwickeln sich ständig und verändern sich konstant. Und das in einer Geschwindigkeit, die selbst für Profis kaum nachvollziehbar ist. Rechtssysteme, Gesetze, Behörden, Kontroll- und Aufsichtsorgane hinken der Entwicklung oft hinterher. Verantwortliche, Geschäftsführer, Lehrende oder Eltern sind häufig mit der Situation überfordert. Hinzu kommt, dass die Berichterstattung durch Medien und Creator häufig laut, hysterisch und übertrieben emotional geführt wird. Wie reagiert dann unser Ge-

hirn? Mit Rückzug, Selbstschutz und dem Versuch in kleinen Themen-Bubbles Struktur und Ordnung zu finden. Kontrolle über das gefühlt unkontrollierbare zu erlangen.

Als Dozent, Berater, Autor und Journalist bewege ich mich in meiner Arbeit oft genau an den Schnittstellen, an denen diese neuen Technologien auf ganz alte menschliche Grundfragen treffen:

- Macht das für mich hier gerade Sinn?
- Sollte ich das überhaupt tun?
- Ist etwas automatisch erlaubt, weil es technisch möglich ist und es noch kein klares Gesetz gibt?
- Was ist eigentlich erlaubt? Und was nicht?
- Und wer haftet eigentlich, wenn die Euphorie wieder einmal schneller war als mein Verstand?

Diese Gedanken und diese Fragen haben mich davon überzeugt, dass es gerade heute, in Zeiten von Kurzvideos, Headline-Kommunikation und extrem reduzierten Inhalten wichtig ist, Fakten, Erklärungen, Kontext und Beispiele zur Verfügung zu stellen. **wtf – one topic | human sense | no bullshit** ist die logische Konsequenz dessen, was ich in meiner Arbeit erlebe und gerne verändern möchte.

Zur aktuellen Ausgabe

Gerade im Bildungsbereich lässt sich derzeit ein faszinierendes Schauspiel beobachten. Kaum ist irgendwo das Kürzel „KI“ zu sehen, wirkt es manchmal so, als müssten alle bisherigen Formen des Lernens sofort im Keller vergraben werden. Bücher? Ach bitte. Fachliteratur? Wie nostalgisch. Dozentinnen und Dozenten? Nett, aber langsam. Didaktik? Macht jetzt die Maschine.

Die Bildungsbranche reagiert auf KI derzeit nicht selten mit einer Mischung aus Begeisterung, blindem Aktionismus, Panik und Goldgräberromantik. Plötzlich scheint alles möglich: personalisierte Lernpfade, automatisierte Kurserstellung, adaptive Lernsysteme, KI-Tutoren, Quizfragen auf Knopfdruck, Zertifikate aus der Maschine. Und natürlich soll alles schneller, günstiger, skalierbarer und am besten auch noch individueller werden. Wer wollte da schon der Spielverderber sein? Ich jedenfalls nicht.

Ich bin davon überzeugt, dass KI als Werkzeug die Bildung und unser Bildungssystem besser machen kann. Sehr viel besser sogar. KI kann helfen, Lernende individueller zu begleiten, Inhalte verständlicher aufzubereiten, Barrieren abzubauen, Wiederholun-

gen sinnvoll zu strukturieren und Menschen genau dort abzuholen, wo sie im Lernprozess aktuell stehen. Gerade als jemand, der selbst Bildungsformate entwickelt, Schulungen hält, Bücher schreibt und sich mit Lernprozessen beschäftigt, sehe ich das enorme Potenzial dieser Technologie. **Aber dieses Potenzial ist kein Freifahrtschein!**

Gleichzeitig wird es aktuell bei manchen KI-Anbietern und Anbietern von KI-Lern-Apps nämlich erstaunlich leise, sobald man fragt: „Und woher stammen eigentlich die Inhalte mit denen die KI trainiert wurde oder der Kurs erstellt wurde?“. Dann beginnt oft das große Stottern und Drumherumreden und Begriffe wie **verarbeitet, transformiert, generiert, optimiert** übernehmen den Leerraum. Begriffe die modern klingen. Professionell. Heißt das aber, dass es automatisch erlaubt ist?

Ich schreibe diese erste Ausgabe von wtf, um hier nur einige Antworten in dieser komplexen Themenwelt zu liefern. Weil ich der Überzeugung bin, dass fremde und vor allem urheberrechtlich geschützte Inhalte kein kostenloses Kraftfutter für KI-Geschäftsmodelle sein sollten, nur weil es technisch einfach und möglich ist und diese im Internet oder anderswo zur Verfügung stehen. Diese Ausgabe von **wtf – one topic | human sense | no bullshit** richtet sich deshalb ganz besonders an

- **Bildungsanbieter**
- **Verlage**
- **KI-Entwickler**
- **Unternehmen**
- **Schulen, Volkshochschulen, Hochschulen**
- **Journalistinnen und Journalisten**
- **Dozierende und Lernende**
- **Behörden und Kontrollorgane**

Es soll sensibilisieren, Fragen stellen, Risiken sichtbar machen und Orientierung geben. Vielleicht ist diese Ausgabe an manchen Stellen unbequem. Vielleicht ist sie an manchen Stellen bissig. Vielleicht tritt sie auch dem einen oder anderen Geschäftsmodell auf die glänzend polierten KI-Sneaker. Gut so!

Denn wenn eine Branche gerade dabei ist, Bildung neu zu erfinden, sollte sie vorher wenigstens klären, wem die Inhalte gehören, die sie dafür in die Maschine steckt.

Ihr

Daniel Elger de Castro Luís

wtf in Zahlen:

In Deutschland gelistete Verlage
ca. **3.000**. Davon ca. **300**
Fachbuchverlage und ca. **300**
Sachbuchverlage (Listflix, 16.6.2025)

Weiterbildungsanbieter
ca. **18.000** (BIBB)

ca. **900** Volkshochschulen mit
ca. **2.800** Außenstellen (BR)

422 Hochschulen und Unis,
32.836 Schulen,
ca. **2.200** berufsbildende
Schulen (CHE Hochschuldaten)

ca. **215** regionale Zeitungen,
ca. **319** Tageszeitungen (BDZV)

ca. **480** zugelassene
Fachanwälte für Urheber-
und Medienrecht (BRAK)

2024 gab es **687** KI-StartUps in
Deutschland. 2025 waren es **935**
(applied AI Institut für Europa)

Alle Zahlen und Fakten wurden sorgfältig recherchiert, erheben jedoch keinen Anspruch auf Vollständigkeit oder dauerhafte Aktualität und können je nach Quelle, Methodik und Erhebungszeitpunkt variieren.

**Oben kommen
Fachbücher rein,
unten kommt der
fertige Kurs raus
Wunderbar!
Oder...?**

w t f

Oben kommen Fachbücher rein, unten kommt der fertige Kurs raus **Wunderbar! Oder...?**

In meinen Schulungen zu KI Compliance, Gesprächen mit Verlagen und Bildungsanbietern und in meiner journalistischen Arbeit zum Thema Urheber- und Nutzungsrechte begegnet mir seit einiger Zeit ein Business-Modell, das auf den ersten Blick fortschrittlich und attraktiv klingt:

Bildungsinhalte, Schulungen und Kurse können schnell, günstig und skalierbar in wenigen Minuten hergestellt werden. Inklusive Individualisierung und persönlichem Onboarding.

Entwickler und Betreiber von KI-gestützten Lernplattformen, Bildungs-Apps und Kurserstellungs-Tools versprechen genau das. Ein Fachbuch, ein Skript, ein Handbuch, DIN-Blätter, eine PowerPoint-Präsentation oder anderes vorhandenes Schulungsmaterial wird in das KI-System hochgeladen, und wenige Minuten

später entsteht daraus – wie aus Zauberhand – ein Online-Kurs mit Modulen, Lernzielen, Quizfragen, Aufgaben, Zusammenfassungen und manchmal sogar mit einem Zertifikat am Ende.

Technisch sind viele der aktuellen Lösungen am Markt durchaus beeindruckend. Didaktisch können solche Lösungen hilfreich sein. Wirtschaftlich ist es auf jeden Fall verführerisch.

**Aber die entscheidende Frage lautet:
Ist es auch rechtlich zulässig?**

Denn zwischen „technisch möglich“ und „rechtlich erlaubt“ liegt ein dunkler Bereich, der in der aktuellen KI-Euphorie erstaunlich oft übersehen oder bewusst ignoriert wird. Gerade im Bildungs- und Weiterbildungsbereich entsteht derzeit der Eindruck, als könne KI fremde Fachliteratur, DIN-Blätter, Verlagsinhalte oder Schulungsmaterialien super einfach in neue Kurse und Schulungen verwandeln. Doch aus urheberrechtlicher Sicht ist dieser Vorgang keineswegs automatisch harmlos.

Wer fremde Werke nutzt, vervielfältigt, analysiert, bearbeitet, speichert, in Datenbanken oder KI-Systeme überführt und / oder daraus kommerzielle Kurse erstellt, bewegt sich nicht in einem rechtsfreien Raum, wo nur die Innovation zählt.

Das deutsche Urheberrecht nennt klare Rechte der Urheber und Rechteinhaber, unter anderem an Vervielfältigung, Bearbeitung, öffentlicher Zugänglichmachung, Auskunft, Unterlassung und Schadensersatz. Auch Text und Data Mining ist nicht grenzenlos erlaubt. § 44b UrhG enthält ausdrückliche Voraussetzungen und sieht unter anderem vor, dass Rechteinhaber sich bestimmte Nutzungen vorbehalten können, bei online zugänglichen Werken in maschinenlesbarer Form.



Typische Beispiele für Rechteinweise:

Alle Rechte vorbehalten

Das Werk und seine Teile sind urheberrechtlich geschützt. Jede Nutzung bedarf der schriftlichen Zustimmung des Verlages. Nachdrucke, Fotokopien, elektronische Speicherung oder Verbreitung sowie Bearbeitungen – auch auszugsweise – sind ohne diese Zustimmung verboten! Verstöße können Schadensersatzansprüche auslösen und strafrechtlich geahndet werden.

© 2024

FELDHAUS VERLAG GmbH & Co. KG

Postfach 73 02 40

22122 Hamburg

Telefon +49 40 679430-0

Fax +49 40 67943030

post@feldhaus-verlag.de

www.feldhaus-verlag.de

© DIN Deutsches Institut für Normung e.V. · Jede Art der Vervielfältigung, auch auszugsweise, nur mit Genehmigung des DIN Deutsches Institut für Normung e.V., Berlin, gestattet.
Alleinverkauf der Normen durch Beuth Verlag GmbH, 10772 Berlin

Herausgeber:

IU Internationale Hochschule GmbH

IU International University of Applied Sciences

Juri-Gagarin-Ring 152

D-99084 Erfurt

Postanschrift:

Albert-Proeller-Straße 15-19

D-86675 Buchdorf

media@iu.org

www.iu.de

DLBBIPVB01

Versionsnr.: 001-2023-0726

N.N.

© 2023 IU Internationale Hochschule GmbH

Dieses Lernskript ist urheberrechtlich geschützt. Alle Rechte vorbehalten.

Dieses Lernskript darf in jeglicher Form ohne vorherige schriftliche Genehmigung der IU Internationale Hochschule GmbH (im Folgenden „IU“) nicht reproduziert und/oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet, vervielfältigt oder verbreitet werden.

Diese drei aktuellen Beispiele haben eines gemeinsam: **BEVOR** diese kommerziell für die Anwendung in einer KI-gesteuerten Lern-App verwendet werden, sollten die Urheber- und vor allem die Nutzungsrechte geklärt sein. Ansonsten kann es sehr teuer werden.

EU AI Act

Gleichzeitig verschärft der europäische Rechtsrahmen aktuell die Anforderungen an Transparenz und Dokumentation. Der EU AI Act – in Deutschland geltendes Recht – verpflichtet Anbieter bestimmter KI-Modelle, insbesondere im Bereich sogenannter General-Purpose-AI-Modelle, unter anderem zu technischer Dokumentation, einer Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts und zu öffentlichen Zusammenfassungen der Trainingsinhalte.

Es ist somit für alle Beteiligten – KI-Entwickler und KI-Betreiber, Weiterbildungs-Anbieter, Schulen, Universitäten, Volkshochschulen, Dozenten, Medien, Kontrollorgane, Lernende wie Lehrende – wichtig, zu wissen, worauf habe ich zu achten, wenn ich KI-Systeme in Bildungs- und Weiterbildungsmaßnahmen nutzen möchte.

Kurzer Disclaimer

Die Artikel in dieser Ausgabe sollen keine Rechtsberatung von mir darstellen noch als solche verstanden werden. Ich nenne in den Fallbeschreibungen bewusst keine konkreten Unternehmen, keine Plattformen und keine konkreten Personen. Diese Ausgabe von **wtf** ist nur ein erster Teil einer weitergehenden journalistischen Recherche, an der ich gemeinsam mit weiteren Journalist:innen zu diesem und ähnlichen Themen arbeite.

Mein Ziel ist es nicht, KI als Werkzeug in der Bildung zu diskreditieren. Im Gegenteil. Ich glaube, dass die richtige Nutzung von KI viel zum Positiven verändern kann. Mein Ziel mit diesem Werk ist, eine Entwicklung genauer zu beleuchten, die unter anderem für Entwickler, Bildungsanbieter, Verlage, Schulen, Unternehmen, Dozenten und Lernende erhebliche Folgen haben kann.

Denn wenn ein KI-Entwickler urheberrechtlich geschützte Fachbücher oder Verlagsmaterialien ohne die notwendigen Nutzungsrechte verwendet, betrifft das nicht nur ihn selbst:

Es betrifft möglicherweise auch den **Schulungsanbieter**, der die Kurse vom Entwickler kauft und unbedarft weiterverbreitet.

Es betrifft eventuell die **Uni**, die **Behörde**, die **Schule** oder **Organisation**, welche dieses KI-System in ihr Bildungs- und Zertifizierungs-Programm aufnimmt.

Es betrifft **Unternehmen**, die ihre Mitarbeitenden

mit diesem KI-System intern weiterbilden und qualifizieren wollen.

Es betrifft vor allem auch die **Fach- und Sachbuchverlage**, deren Inhalte ohne Lizenz wirtschaftlich verwertet werden.

Es betrifft aber auch **Journalisten, Zeitungen oder Medien**, die solche KI-Systeme aus einem KI-Hype heraus und der Begeisterung für ein lokales StartUp in ihren Veröffentlichungen bewerben, ohne das Thema Urheber- und Nutzungsrechte vorher gründlich geklärt zu haben.

Und es betrifft am Ende auch die **Lernenden**, die Zertifikate auf Basis von Kursen erhalten, deren rechtliche und fachliche Grundlage möglicherweise ungeklärt ist.

Viele der offenen Fragen bei den Betroffenen, sind rechtlich noch nicht einwandfrei geklärt. Viele der Probleme werden in kommenden Gerichtsverfahren erst bearbeitet werden. Viele dieser undurchsichtigen Herausforderungen lassen sich durch genug Wissen und Vorbereitung vermeiden.

Die zentrale Frage lautet deshalb nicht, ob eine KI aus einem Fachbuch einen Kurs erstellen **kann**? Natürlich kann sie das! Verdammt schnell und wahrscheinlich sehr gut.

Die zentrale Frage lautet, ob sie das ohne vorherige Klärung der Urheber- und Nutzungsrechte **darf**, und wer die juristische Verantwortung trägt, wenn daraus ein eigenes Bildungsprodukt wird?



KI und Urheberrecht Zwischen technischer Machbarkeit und rechtlichen Einschränkungen

KI und Urheberrecht

Zwischen technischer Machbarkeit und rechtlichen Einschränkungen

Die aktuellen Diskussionen und Verkaufsgespräche über KI-Systeme in der Bildung werden häufig von Effizienzversprechen geprägt. Inhalte können schneller erstellt, bestehende Materialien automatisiert zusammengefasst, Lernziele formuliert, Quizfragen generiert und ganze Kursstrukturen in kurzer Zeit aufgebaut werden.

Aus Sicht vieler Bildungsanbieter, die zum Teil Jahrzehnte am Markt sind, wirken diese Optionen wie der logische nächste Schritt in der Bildungs- und EdTech-Branche.

Wenn doch das Wissen bereits in Fachbüchern, Skripten, Präsentationen, DIN-Blättern, Anleitungen oder Handbüchern vorhanden ist, warum sollte eine KI daraus nicht in wenigen Minuten einen didaktisch aufbereiteten Online-Kurs erstellen, der auch noch individuell auf den Lernenden angepasst werden kann?

Genau an dieser Stelle beginnt jedoch das urheberrechtliche Kernproblem. Denn ein Werk verliert seinen Schutz nicht dadurch, dass es durch ein KI-System verarbeitet wird. Ein Fachbuch, die Power-Point-Präsentation eines Dozenten, ein Verlagsskript, eine wissenschaftliche Darstellung, eine Grafik, eine Tabelle oder eine didaktische Aufgabenstruktur bleibt grundsätzlich urheberrechtlich relevant, wenn sie die Voraussetzungen eines geschützten Werkes erfüllt.

Die KI ist rechtlich betrachtet kein magischer Filter, der aus fremdem geistigem Eigentum automatisch frei nutzbaren Content macht.

Am Beispiel meiner Adaptiven Lernpräferenzdiagnostik

Ein gutes Beispiel, um es zu erklären, ist meine Adaptive Lernpräferenzdiagnostik oder ALPD. Bei dieser geht es nicht nur um eine lose Idee wie „Lernen sollte individueller werden“ oder „KI sollte sich besser an Lernende anpassen“. Die Adaptive Lernpräferenzdiagnostik ist von mir als eigenständiges, in sich geschlossenes fachliches Werk angelegt:

- > ich habe dafür eine eigene Systematik entwickelt
- > ich habe die notwendigen diagnostischen Methoden und Diagnostiken definiert und entwickelt
- > ich habe eine methodische Logik für den Aufbau und die Umsetzung erarbeitet
- > ich habe, beginnend mit dem Onboarding-Prozess einem konkreten Ablauf definiert
- > die ALPD folgt einem von mir entwickelten spezifischen Verständnis von Lernpräferenzen, Bedürfnissen und Motivationen von Lernenden
- > sie folgt einem von mir entwickelten und konkreten Design aus Pädagogik, Psychologie, Kommunikation und KI-gestützter Lernprozessgestaltung
- > sie besitzt eine eigene, von mir erdachte, innere Architektur
- > von mir vorher bestimmte Analyseebenen
- > von mir entwickelte diagnostische Fragestellungen
- > von mir definierte Rückkopplungsschleifen
- > von mir angelegte Anwendungssituationen
- > eine von mir entwickelte eigene Logik, wie KI-Systeme Lernende wahrnehmen, interpretieren, begleiten und unterstützen können.

Diese und weitere Details und bisher so nicht dagewesene und deshalb einzigartige Prozesse habe ich selbst entwickelt. Dass ich die Betonung so auf „Ich“ lege, hat nichts mit meinem Ego, sondern tatsächlich mit dem Urheberrecht zu tun. Damit mein Konzept urheberrechtlich relevant sein kann, reicht es nicht, dass ich eine bloße abstrakte Idee habe.

Geschützt bei der ALPD ist nicht der allgemeine Gedanke, dass Lernsysteme adaptiv arbeiten sollen. Urheberrechtlich relevant wird mein Werk dadurch, dass eine persönliche geistige Schöpfung in einer konkreten Form vorliegt. Also eine erkennbare Struktur, eine eigenständige Auswahl und Anordnung, eine eigene methodische Ausarbeitung, eine besondere Reihenfolge, sprachliche oder grafische Darstellung, Modelle, Kategorien, Abläufe, Begriffsbildungen und ein schöpferisches Gesamtkonzept. Genau darin liegt der Unterschied zwischen einer allgemeinen Idee über Individualisierung in einem KI-System und einem ausgearbeiteten und schutzwürdigen Werk.



In die Entwicklung und Erstellung der Adaptiven Lernpräferenzdiagnostik habe ich hunderte Arbeitsstunden investiert. Mich durch zahllose aktuelle Studien zu den unterschiedlichen Themen gearbeitet. Extrem viel gelernt und so auch in meine eigene Entwicklung und Expertise investiert. **Die komplette Entwicklung, den Prozess und Praxisbeispiele für die Umsetzung finden sich auf über 300 Seiten im gleichnamigen Buch.**

Wird die ALPD, dieses Werk nun so von einem KI-Entwickler ohne meine Zustimmung übernommen,

nachgebildet oder in ein anderes System übertragen, oder wird sie als Basis verwendet, um ein eigenes System der Individualisierung zu entwickeln, dann reden wir hier über die Nutzung eines konkreten und urheberrechtlich geschützten Werkes.

Ähnlich, und hier ebenfalls passend, ist das Buch, das ich über die Adaptive Lernpräferenzdiagnostik geschrieben habe. Dieses Buch ist wiederum ein eigenes urheberrechtlich geschütztes Werk. Es enthält nicht nur das zugrunde liegende Konzept, sondern dessen konkrete schriftliche, didaktische und argumentative Ausarbeitung. Es beinhaltet eine von mir entwickelte Kapitelstruktur, Erklärungen, Beispiele, Formulierungen, Modelle, Grafiken, Einordnungen, Herleitungen und die besondere Art, wie das Thema für Leserinnen und Leser meiner Meinung nach verständlich gemacht wird.

Wenn jemand jetzt dieses Buch in ein KI-System laden würde, um daraus automatisch einen Online-Kurs zur Adaptiven Lernpräferenzdiagnostik erzeugen zu lassen, verarbeitet die KI nicht einfach mein „Wissen“. **Sie verarbeitet ein konkretes und urheberrechtlich geschütztes Werk.** Auch wenn die KI anschließend Sätze umformuliert, Inhalte zusammenfasst, Kapitel neu sortiert, Lernziele anders formuliert oder eigene Quizfragen erstellt, bleibt die Frage bestehen, ob der daraus entstandene Kurs in seiner Substanz auf meinem geschützten Buch beruht.

Problematisch wäre also nicht nur eine wortgleiche Übernahme einzelner Passagen. Problematisch kann auch sein, wenn die Struktur des Buches, die Argumentationslogik, die Modelle, die didaktische Aufbereitung, die Beispiele oder die besondere Darstellung der Adaptiven Lernpräferenzdiagnostik in einen Kurs übertragen werden.

Die KI wäre dann kein neutraler Schöpfer eines völlig neuen Werkes, sondern einfach nur ein Werkzeug zur Umwandlung eines bestehenden Werkes in ein neues Verwertungsformat.

Das Kernproblem

Eine KI macht aus einem geschützten Konzept, Werk oder einem geschützten Buch nicht automatisch frei verwendbares Material. Sie kann Inhalte umformen, verdichten, modularisieren und didaktisch neu anordnen. Aber sie löscht nicht die Herkunft und die rechtliche Bedeutung der geistigen Vorleistung.

Der juristische Kontext

Auf den nächsten Seiten wird es etwas juristisch. Aber ich finde, es ist wichtig zu wissen, wo die rechtlichen Grenzen, Möglichkeiten und Optionen liegen. Auch hier natürlich wieder der Hinweis darauf, dass es sich **hier nicht um eine rechtsverbindliche Beratung oder Rechtsberatung handelt**. Ich habe die Inhalte so erstellt, wie ich sie als Nichtjurist und juristischer Laie verstehe. Sollten Sie sachliche und eindeutige Fehler finden, lassen Sie es mich bitte gerne wissen und nach Prüfung würde ich diese gerne ins Manuskript einarbeiten.

In einem Schadens- oder Verdachtsfall bzgl. Urheberrecht empfehle ich auf jeden Fall sich anwaltliche Hilfe zur Seite zu holen. Achten Sie dabei jedoch darauf, dass es ein Anwalt mit Kompetenz im komplexen Bereich des Urheber- und Medienrechts ist.

Das deutsche Urheberrecht schützt unter anderem die Vervielfältigung, Bearbeitung und öffentliche Zugänglichmachung geschützter Werke. Gerade diese drei Bereiche können bei KI-gestützter Kurserstellung berührt sein.

Wenn ein Fachbuch digitalisiert, hochgeladen, gespeichert, analysiert, in eine Datenbank, ein KI-System überführt oder als Grundlage für generierte Kursmodule genutzt wird, kann bereits eine **Vervielfältigung** im Sinne des § 16 UrhG im Raum stehen.

Wenn aus dem Material neue Kurslektionen, Aufgaben, Zusammenfassungen oder Skripte entstehen, stellt sich zusätzlich die Frage, ob es sich um eine zulässige freie Nutzung oder um eine zustimmungspflichtige **Bearbeitung** beziehungsweise **Umgestaltung** nach § 23 UrhG handelt.

Werden die daraus entstandenen Kurse anschließend online angeboten, kann außerdem das Recht der **öffentlichen Zugänglichmachung** nach § 19a UrhG betroffen sein.

Häufig wird in diesem Zusammenhang auf **Text und Data Mining** verwiesen. Tatsächlich enthält § 44b UrhG eine gesetzliche Schranke für Text und Data Mining. Diese erlaubt **unter bestimmten Voraussetzungen** Vervielfältigungen rechtmäßig zugänglicher Werke zur automatisierten Analyse. Diese Erlaubnis ist aber kein pauschaler Freibrief für jedes KI-basierte Geschäftsmodell. Sie setzt **rechtmäßigen Zugang** voraus, nennt **Löschpflichten** für nicht mehr erforderliche Vervielfältigungen und kann durch einen **Nutzungsvorbehalt des Rechteinhabers** eingeschränkt werden.

Damit ist eine wichtige Differenzierung verbunden: Es ist eine Sache, ein rechtmäßig zugängliches Werk automatisiert zu **analysieren**. Es ist eine andere Sache, daraus ein **kommerzielles Bildungsprodukt** zu erstellen, es an Dritte zu verkaufen, über Plattformen anzubieten, mit Zertifikaten zu verbinden oder als eigenes Kursangebot zu vermarkten. Gerade diese gewinnorientierte **Weiterverwertung ist urheberrechtlich nicht automatisch von der Text-und-Data-Mining-Schranke gedeckt**.

Auch der EU AI Act ändert an dieser Grundlogik nichts. **Der EU AI Act schafft keinen Freiraum, in dem urheberrechtlich geschützte Werke beliebig für KI-Anwendungen genutzt werden dürfen**.

Im Gegenteil. Für Anbieter bestimmter General-Purpose-AI-Modelle sieht Art. 53 EU AI Act unter anderem technische Dokumentationspflichten, Informationen für nachgelagerte Anbieter, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts und eine hinreichend detaillierte öffentliche Zusammenfassung der Trainingsinhalte vor.

Für Bildungs-Apps und die KI-gestützte Kurserstellung bedeutet das, dass die rechtliche Verantwortung nicht einfach verschwindet, nur weil ein KI-System zwischengeschaltet wird. Entscheidend bleibt, welche Quellen verwendet wurden:

- > ob diese **Quellen rechtmäßig zugänglich** waren. Nein, ein Fach- oder Sachbuch ohne vorherige Genehmigung einzuscannen fällt da höchstwahrscheinlich nicht darunter
- > ob Nutzungsrechte **vor der Nutzung** eingeholt wurden. Das Konzept „Wer fragt verliert“ kann hier zum teuren Bumerang werden.
- > ob Nutzungsvorbehalte beachtet wurden. Diese legt im Übrigen **der Urheber** fest. Nicht der Nutzer.
- > ob geschützte Konzepte oder Inhalte übernommen wurden. **Unwissenheit schützt auch hier nicht vor Strafe**. Wobei aus einer strafmindernden Unwissenheit und Fahrlässigkeit schnell ein schwerer zu bewertender Vorsatz werden kann, wenn trotz Aufforderung zur Unterlassung weiterhin urheberrechtlich geschützte Werke genutzt werden.
- > und ob das Ergebnis kommerziell verwertet wird. Dies gilt unabhängig davon, ob Gewinn gemacht wurde. § 108 Abs. 2 UrhG sagt ganz klar: **„Der Versuch ist strafbar“**.

Das eigentliche Risiko liegt deshalb in der Fantasie mancher Geschäftsmodelle die so funktionieren als ob oben geschütztes Material eingegeben wird und

unten kommt scheinbar eigener Content heraus. **Die-se Vorstellung ist falsch und gefährlich.** Denn wenn der Kurs erkennbar auf fremden Werken beruht, wenn zentrale Inhalte übernommen, umformuliert, modularisiert oder didaktisch neu arrangiert werden, **kann eine Rechteverletzung auch dann vorliegen, wenn kein Satz wortgleich kopiert oder von der KI herausgegeben wird.**

Pflichten für Anbieter von KI-Systemen im Bildungsbereich

Diese und nicht deren Kunden oder die Lernenden müssen die Rechtekette klären, bevor sie aus fremdem Wissen ein Produkt entwickeln, das sie als ihr eigenes veröffentlichen wollen.

Dazu gehören die Fragen, welche Materialien verwendet werden dürfen, welche Lizenzen bestehen, welche Nutzung ausgeschlossen ist, ob Verlage oder Urheber zugestimmt haben, ob Inhalte nur analysiert oder tatsächlich verwertet werden und wie die Nutzung dokumentiert wird.

Juristisch nüchtern betrachtet ist die KI-gestützte Kurserstellung also nicht per se verboten oder gar illegal. Problematisch wird sie dort, wo technische Machbarkeit mit rechtlicher Zulässigkeit verwechselt wird. Und gefährlich wird sie dort, wo genug kriminelle Energie vorhanden ist, um das Konzept des fremden Eigentums zu ignorieren.

Wer eigene Inhalte, lizenzierte Materialien, gemeinfreie Werke, offen lizenzierte Quellen oder sauber freigegebene Fachmaterialien nutzt, kann KI sinnvoll und rechtssicher in der Bildung einsetzen.

Wer dagegen fremde geschützte Werke ohne Rechteklärung in ein System einspeist und daraus kommerzielle Kurse erzeugt, schafft kein innovatives Bildungsprodukt, sondern möglicherweise eine Kette urheberrechtlicher Risiken und Fallstricke. Fallstricke, die auch Jahre später noch großen Schaden beim KI-Betreiber verursachen können.

Verjährungsfristen

Für Urheberrechtsverletzungen und die daraus resultierenden Schadensersatzforderungen gelten in Deutschland gemäß § 102 UrhG in Verbindung mit dem Bürgerlichen Gesetzbuch (BGB) verschiedene Fristen. Diese hängen von der Art des Anspruchs und dem Zeitpunkt ab, an dem der Rechteinhaber Kenntnis von der Verletzung erlangt. Soweit ich recher-

chieren konnte, gliedern sich die gesetzlichen Verjährungsfristen wie folgt:

Schadenersatz wegen Lizenzanalogie & Bereicherung (10 Jahre)

Wenn der Schädiger durch die unerlaubte Nutzung einen wirtschaftlichen Vorteil erlangt hat (z. B. durch die unlizenzierte Nutzung von Bildern, Texten, Kursen, Konzepten oder Software), greift das Bereicherungsrecht § 852 BGB.

Frist: Der Anspruch auf den sogenannten Lizenzschadenersatz verjährt nach 10 Jahren.

Startpunkt: Die Frist beginnt mit dem Schluss des Jahres zu laufen, in dem der Anspruch entstanden ist und der Urheber Kenntnis von der Rechtsverletzung und der Person des Verletzers erlangt (oder ohne grobe Fahrlässigkeit hätte erlangen müssen).

Konkreter Schadenersatz & Rechtsanwaltskosten (3 Jahre)

Fordert der Urheber oder Rechteinhaber den Ersatz des tatsächlich entstandenen Schadens (z. B. entgangener Gewinn, Kosten für eine Abmahnung oder die Aufklärung des Falls, Anwalts- und Gerichtskosten), gilt die reguläre Verjährungsfrist für **unerlaubte Handlungen**.

Frist: Diese Ansprüche verjähren in 3 Jahren.

Startpunkt: Die Frist beginnt am Schluss des Jahres, in dem der Anspruch entstanden ist und der Geschädigte Kenntnis von dem Vorfall und dem Schädiger erlangt hat.

Unterlassungsanspruch (3 Jahre)

Der Anspruch auf Unterlassung (Forderung einer Unterlassungserklärung) verjährt nach § 102 Satz 1 UrhG in Verbindung mit den §§ 195, 199 BGB ebenfalls standardmäßig nach 3 Jahren ab Kenntnis.

Kenntnisunabhängige Höchstfrist

Unabhängig davon, wann der Geschädigte von der Verletzung erfahren hat, greift die kenntnisunabhängige Höchstfrist. **Spätestens 10 Jahre** nach der Entstehung des Anspruchs (bzw. nach der Begehung der Handlung) sind die allermeisten urheberrechtlichen Ansprüche endgültig verjährt.

Drohung einer Insolvenz

Auch beim folgenden Inhalt handelt es sich nicht um eine rechtsverbindliche Beratung. In einem Fall einer möglichen Insolvenz, wie in dem folgend beschriebenen, ist es **wichtig, sich einen Fachanwalt zur Seite zu nehmen, der einen rechtlich sicher durch die komplexen Fahrwasser des Gesellschaftsrechtes begleiten kann.**

Ich nehme diesen speziellen Punkt auf, weil ich nicht zum ersten Mal höre, dass vor allem geschädigte Verlage von Rechtsmitteln absehen, weil sie Sorge haben, durch die Forderungen eine Insolvenz zu verursachen und dann auf den Kosten sitzen zu bleiben, die durchaus hoch sein können.

In einem Fall sagte ein Verlagsleiter zu mir, *„die haben eine GmbH. Die melden dann einfach Insolvenz an und ich bleibe auf meinen Anwaltskosten sitzen. Zwei Tage später öffnen die das nächste Start Up und stellen die nächste Website online und machen einfach weiter“*.

Doch, auch wenn es vor allem bei einer GmbH als Rechtsform so einfach klingt, sich im Schadensfall hinter einer Insolvenz verstecken zu können, so einfach ist das dann mit der Insolvenz doch nicht.

Wenn vor allem schwere Nutzungsrechte- und Urheberrechtsverletzungen von der Geschäftsführung oder den Gesellschaftern einer GmbH nachweislich fahrlässig oder gar vorsätzlich begangen wurden, greift ein engmaschiges Netz aus Insolvenz-, Gesellschafts- und Strafrecht.

Die Absicht, sich durch eine Insolvenz der Haftung zu entziehen, kann in solchen Fällen versagen, da das Gesetz bei vorsätzlichen Straftaten und Pflichtverletzungen die Haftungsbeschränkung vor allem bei einer GmbH durchbricht. Eine Insolvenz ist ein Schutzverfahren, das bestimmten und strengen Regeln unterliegt. Ein Schutzschirm, der sich aufspannt, **sofern man die Voraussetzungen erfüllt**. Und das vergessen manche.

Die Durchgriffshaftung

Normalerweise haftet man bei einer GmbH nur mit dem Gesellschaftsvermögen. Oft sind das die 25.000,- Euro, die bei der Gründung eingezahlt werden müssen. Bei vorsätzlichem und / oder rechtsmissbräuchlichem Verhalten der Geschäftsführung greifen jedoch Gesetze zur persönlichen Haftung der Beteiligten mit ihrem Privatvermögen:

Deliktische Vollhafter (§ 823 Abs. 2 BGB i.V.m. Strafgesetzen / § 826 BGB): Wer vorsätzlich und sittenwidrig Schäden verursacht, kann unbeschränkt und persönlich haften. Das betrifft Geschäftsführer und Gesellschafter, die die Taten aktiv begangen, angewiesen oder bewusst ermöglicht haben.

Existenzvernichtungshaftung (§ 826 BGB): Entziehen Gesellschafter der GmbH planmäßig Vermögen,

um Gläubiger leer ausgehen zu lassen, könne sie der GmbH gegenüber (und damit der Insolvenzmasse) direkt mit ihrem Privatvermögen haften.

Durchgriffshaftung wegen einer Vermögensvermischung: Haben die Gesellschafter der GmbH private Finanzen und Firmenfinanzen nicht sauber getrennt, kann der Schutz der Haftungsbeschränkung komplett entfallen.

Haftung der Geschäftsführung (§ 43 GmbHG): Geschäftsführer können der GmbH gegenüber für Schäden aus Pflichtverletzungen in die Haftung genommen werden. Der Insolvenzverwalter kann dieses Geld im Sinne der Geschädigten einfordern.

Insolvenzrecht und -ordnung (InsO)

Die Insolvenzordnung soll verhindern, dass kriminelle Machenschaften belohnt werden.

Keine Restschuldbefreiung bei Straftaten (§ 302 Nr. 1 InsO): Melden die Verantwortlichen als Privatperson Insolvenz an, sind Forderungen aus einer **„vorsätzlich unerlaubten Handlung“** (wie z. B. bewusste Urheberrechtsverletzungen oder Betrug) von der Restschuldbefreiung ausgeschlossen. Die Geschädigten können diese Schulden noch 30 Jahre lang vollstrecken. Wichtig hierbei wäre, dass selbst bei Gerichtsverfahren, außergerichtlichen Verfahren und Vereinbarungen, die vorher mit dem Schädiger getroffen wurden, der Begriff **„aus vorsätzlich unerlaubter Handlung“** festgehalten wird.

Insolvenzanfechtung (§§ 129 ff. InsO): Der Insolvenzverwalter kann Transaktionen, mit denen vor der Insolvenz Vermögen beiseitegeschafft wurde (z. B. billige Verkäufe an Ehepartner oder andere Firmen der Gesellschafter), **bis zu 10 Jahre rückwirkend** anfechten und das Geld zurückholen.

Strafrecht (StGB & InsO)

Das bewusste Herbeiführen einer Insolvenz oder das vorsätzlich unerlaubte Handeln im Vorfeld einer Insolvenz kann schwere strafrechtliche Ermittlungen gegen die Geschäftsführung und die Gesellschafter einer GmbH auslösen:

Urheberrechtsverletzung (§§ 106, 108a UrhG): Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung von urheberrechtlich geschütztem Material kann mit Freiheitsstrafen von bis zu 5 Jahren bestraft werden.

Insolvenzstraftaten (§ 283 StGB): Wer bei drohen-

der Zahlungsunfähigkeit Vermögenswerte beiseite schafft, verheimlicht oder bewusst vernichtet, macht sich höchstwahrscheinlich strafbar.

Insolvenzverschleppung (§ 15a InsO / § 15a Abs. 4 InsO): Der Insolvenzantrag muss spätestens drei Wochen nach Eintritt der Zahlungsunfähigkeit oder Überschuldung gestellt werden. Wird gewartet, bis Schadensersatzprozesse verloren sind und ein Gericht darüber urteilt, dass gezahlt werden muss, liegt oft zusätzlich eine strafbare Verschleppung einer Insolvenz vor.

Betrug / Eingehungsbetrug (§ 263 StGB): Haben die Gesellschafter oder Entscheider Geschäfte abgeschlossen oder Lizenzen genutzt, obwohl sie wussten, dass die GmbH die Forderungen aus Nutzungs- und Urheberrechten nicht zahlen kann, können sie wegen Betrugs belangt werden.

Möglicher Ablauf einer Insolvenz

1. Insolvenzantrag: Im Falle einer GmbH meldet diese die Insolvenz beim örtlich zuständigen Amtsgericht (Insolvenzgericht) an, in dessen Bezirk die GmbH ihren satzungsmäßigen Sitz hat.

2. Bestellung des Insolvenzverwalters: Dieser wird zeitnah prüfen, ob Vermögen beiseitegeschafft wurde oder ob aufgrund der Handlungen direkte Ansprüche gegen die Gesellschafter und / oder die Geschäftsführer der GmbH bestehen.

3. Die Staatsanwaltschaft schaltet sich ein: Insolvenzgerichte sind verpflichtet, den Verdacht auf Insolvenzstraftaten automatisch an die Staatsanwaltschaft zu melden.

4. Anmeldung zur Insolvenztabelle: Geschädigte sollten im Falle von Urheberrechtsverletzungen ihre Forderungen explizit unter dem Attribut „**Vorsätzlich unerlaubte Handlung**“ anmelden, um den Schutz vor der Restschuldbefreiung aktivieren zu können.

Fazit

Wichtig für Betroffene und Geschädigte ist zu wissen, dass sowohl **Amts- oder Insolvenzgericht**, als auch **Insolvenzverwalter** und **Staatsanwaltschaften** ihre Ansprechpartner sind und diese häufig Erfahrung mit dem Thema haben. **Offenheit und Transparenz von allen Beteiligten sind für ein Insolvenzverfahren extrem wichtig.**

Reminder: Der Inhalt dieses Kapitels dient ausschließlich der allgemeinen Information und stellt keine verbindliche Rechtsberatung von meiner Seite dar. Ich beziehe mich auf keine konkreten Fälle. Da sich rechtliche Rahmenbedingungen jederzeit ändern können, übernehme ich natürlich auch deshalb keine Gewähr oder Haftung für die Richtigkeit und Aktualität der Inhalte. Dies kann nur ein passender Rechtsbeistand oder Anwalt übernehmen.

Betroffenen und Geschädigten, vor allem Verlagen und Urhebern von geschützten Werken, wie auch immer diese aussehen, empfehle ich persönlich, den Rechtsweg selbstbewusst zu beschreiten. Eine Insolvenzdrohung der Gegenseite sollte nicht abschrecken, da ein erfahrener Fachanwalt fundierte Wege aufzeigen kann, um Ihr Recht als Geschädigter erfolgreich einzufordern.

Außerdem geht es um Ihre Werke. Ihre kreative Leistung. Die Arbeit Ihrer Mitarbeiter und Ihrer Teams. Ihre Energie, Liebe und Engagement, die Sie für die Erzeugung der Werke aufgebracht haben. Es geht um Ihr Recht auf Selbstbestimmung. Nur weil es technisch einfach ist, Ihnen das alles wegzunehmen, bedeutet das nicht, dass Sie es zulassen müssen und sollten.

*„Streben nach Ehrlichkeit ist menschlich,
Ehrlichkeit ist göttlich.“*

Mengzi (um 370 - 290 v. Chr.),

KI und Urheberrecht Nicht jeder Urheberrechts- streit muss vor Gericht enden



KI und Urheberrecht

Nicht jeder Urheberrechtsstreit muss vor Gericht enden

Bei einer Urheberrechtsverletzung denken viele sofort an Abmahnung, einstweilige Verfügung, Klage, Schadensersatz und Gerichtssaal. Das kann passieren. Muss es aber nicht immer.

Gerade wenn die Sachlage relativ klar ist, Belege in hoher Anzahl vorhanden sind und beide Seiten noch irgendwie handlungsfähig miteinander sprechen können, gibt es oft bessere Wege als den juristischen Frontalcrash. Ein sauber verhandelter Ausgleich ist hier manchmal schneller, günstiger und smarter, als ein jahrelanger Rechtsstreit.

Außergerichtliche Einigung: Reden, bevor es teuer wird

Eine außergerichtliche Verhandlung kann viele Fragen klären: Wurde Material genutzt? In welchem Umfang? Seit wann? Für welche Kurse? Mit welchem Umsatz? Welche Inhalte müssen entfernt werden? Welche Lizenz wäre angemessen? Wie wird künftig das Material sauber genutzt?

Am Ende können eine Unterlassungserklärung, eine nachträgliche Lizenzvereinbarung, eine Ab-

standszahlung, Schadensersatz, Auskunft, Löschung, Quellenbereinigung oder eine klare Zukunftsvereinbarung stehen. Das ist kein Einknicken der Urheberrechteinhabers vor dem Verletzer dieses Rechtes. Es wäre eine professionelle Lösung.

Mediation: Wenn beide Seiten noch denken können

Eine Mediation kann sinnvoll sein, wenn nicht nur Geld, sondern auch die Geschäfts-Beziehung, die Reputation in der Branche oder Region oder eine künftige Zusammenarbeit eine Rolle spielen. Ein neutraler Dritter hilft dabei, aus Vorwürfen, Abwehr und Kränkung wieder verhandelbare Punkte zu machen.

Eine Mediation funktioniert aber nur, wenn beide Seiten ehrlich und aufrichtig mitarbeiten. Eine Mediation ist kein Ort für taktische Nebelkerzen und Ablenkungsmanöver vor der Verantwortung. Wer in einer Mediation weiter trickst, mauert oder Märchen erzählt (darunter fällt jede Behauptung ohne Beleg), spart sich besser gleich die Zeit und den Aufwand und beginnt das Geld lieber für die Anwälte und das Gerichtsverfahren zurückzulegen.

Was bei jeder außergerichtlichen Verhandlung vorhanden sein sollte

Für eine sinnvolle außergerichtliche Lösung braucht es auf Seiten des Urheberrechtsverletzenden vor allem fünf Dinge: **Einsicht, Transparenz, Kooperationsbereitschaft, Ehrlichkeit** und **Tempo**.

Ohne die Einsicht einen Fehler begangen zu haben, ohne das notwendige **Unrechtsempfinden** und dem notwendigen Sinn für die **Eigenverantwortung**, kann man sich den Termin sparen. Ohne die Bereitschaft Dokumente und **Prozesse offenzulegen**, wird es schwer, glaubwürdig zu erscheinen. Ohne einen ehrlichen **Wunsch zum Kompromiss** und respektvoller Honorierung des Urheberrechtsinhabers, wird die Verhandlung zur Provokation. Wenn man die grundlegendste aller Regeln, nicht zu lügen und **nichts zu behaupten, das nicht stimmt**, nicht einhalten mag, sollte man sich lieber gleich den folgenden Prozess vorbereiten. Und ohne ein ehrliches Angebot zur **zeitnahen Kompensierung** des Verletzten macht man sich lächerlich.

Sind diese Eigenschaften nicht vorhanden, sparen Sie sich den Termin. Dies gilt auch für das Opfer einer Urheberrechtsverletzung. Beginnt eine außergerichtliche Verhandlung, die bei einer Urheberrechtsverletzung eigentlich immer ein **Entgegenkommen gegenüber den Tätern** ist, mit Spielchen und Ablenkungsmanövern, brechen Sie diese ab. Ihre Zeit ist zu kostbar. Ihre Werke zu wichtig.

Wer urheberrechtlich geschütztes Material genutzt hat, sollte nicht so tun, als sei alles ein großes Missverständnis des Universums. Er sollte offenlegen, welche Inhalte verwendet wurden, wie sie verarbeitet wurden, welche Produkte daraus entstanden sind und welche Umsätze erzielt wurden. Außerdem muss er bereit sein, die rechtswidrige Nutzung zu stoppen, Schäden auszugleichen und die Prozesse künftig sauber aufzustellen.

Kurz gesagt: Verantwortung übernehmen, bevor ein Gericht den Fall übernimmt und ein Urteil fällt, dass schwerer sein kann, als jede außergerichtliche Vereinbarung.

Warum Einigung oft klüger ist

Wenn ausreichend Belege vorliegen und sogar Zeugen bereit zur Aussage gegen das urheberrechtsverletzende Unternehmen sind, sind Leugnen und Ablenken selten eine gute Strategie. Meist ist das nur

teure Verzögerung, da es irgendwann, so oder so, zu einem Urteil kommt. Eine faire außergerichtliche Lösung kann reale Kosten senken, Reputationsschäden begrenzen, Kundenbeziehungen schützen und verhindern, dass aus einer offenen Rechnung ein öffentlicher Kommunikations-Supergau wird.

Gerade für KI-Anbieter, Schulungsanbieter oder Bildungseinrichtungen kann das entscheidend sein. Wer früh reagiert, zeigt Professionalität. Wer erst reagiert, wenn die Klageschrift da ist, oder sogar wartet, bis ein Richter sein Urteil gefällt hat, zeigt vor allem eines: Wir wussten es vorher, **wollten** aber nicht.

Warum Lügen alles schlimmer macht

Problematisch wird es, wenn aus einer möglichen Urheberrechtsverletzung eine Kommunikationskatastrophe wird. Wer Belege ignoriert, Nutzung bestreitet, obwohl Dokumente, Screenshots, Zeugen oder sogar Gerichte etwas anderes zeigen, verschärft die Lage erheblich.

Dann geht es nicht mehr nur um die ursprüngliche Nutzung. Dann geht es zusätzlich um Glaubwürdigkeit, Verschleierung, fehlende Compliance, mögliche Wiederholungsgefahr, organisiertes Fehlverhalten und die Frage, ob der Verletzer überhaupt noch vertrauenswürdig verhandeln kann.

Lügen haben bekanntermaßen kurze Beine. Und Lügen machen aus einem lösbaren Konflikt schnell einen Grundsatzstreit.

Sauber klären, fair ausgleichen, künftig besser machen

Urheberrechtliche Konflikte müssen nicht immer maximal eskalieren. Aber sie brauchen Ernsthaftigkeit. **Wer fremde Arbeit genutzt hat, sollte nicht beleidigt sein, wenn der Rechteinhaber dafür Geld, Auskunft oder Unterlassung verlangt.** Das ist kein Angriff auf die Innovation oder das Startup. Das ist einfach nur die Rechnung für die Nutzung fremden geistigen Eigentums. Mehr nicht.

Die beste Lösung ist oft die unspektakuläre: Fakten auf den Tisch, Nutzung stoppen, Schaden beziffern, Ausgleich verhandeln, künftige Rechte sauber regeln.

Oder kürzer gesagt: Wer Mist gebaut hat, sollte nicht versuchen Kunst daraus zu machen.

**Aus der Sicht
eines Verlages
Wenn der
Verdacht entsteht,
dass eigenes
Material
verwendet wurde**



Aus Sicht eines Verlages

Wenn der Verdacht entsteht, dass eigenes Material verwendet wurde

Für Verlage ist die Entwicklung KI-gestützter Bildungsangebote durch Entwickler und Betreiber von KI-Systemen ambivalent. Einerseits können KI-Systeme neue Möglichkeiten eröffnen, Fachwissen didaktisch aufzubereiten, Lernmaterialien zu ergänzen oder bestehende Inhalte in neue Formate zu übertragen. Andererseits sind gerade Verlage in einer besonders sensiblen Lage. **Sie investieren in Autorinnen und Autoren, Lektorate, Fachredaktionen, didaktische Konzepte, Grafiken, Layouts, Prüfprozesse und Qualitätssicherung.**

Ein Fachbuch oder ein Lehrwerk ist nicht einfach eine Ansammlung von frei verwertbaren Informationen. Es ist ein gestaltetes, strukturiertes und wirtschaftlich verwertbares Werk.

Wenn ein Verlag den Verdacht hat, dass sein Material ohne Zustimmung in eine KI-Anwendung eingeflossen ist und daraus Online-Kurse erstellt wurden, steht deshalb mehr im Raum als nur die Frage, ob einzelne Sätze kopiert wurden.

Relevant kann auch sein, ob die inhaltliche Struktur, die didaktische Reihenfolge, Beispiele, Aufgaben, Grafiken, Tabellen, Definitionen, Kapitelabfolgen oder

methodische Besonderheiten übernommen wurden. **Gerade bei Bildungsinhalten liegt der Wert häufig nicht allein im einzelnen Textabschnitt, sondern in der fachlichen Auswahl, Gewichtung und Vermittlungslogik.**

Rechtlich kann der Verlag zunächst prüfen lassen, ob urheberrechtlich geschützte Bestandteile betroffen sind. Dazu gehören nicht nur längere Textpassagen, sondern unter Umständen auch Grafiken, Schaubilder, Tabellen, Aufgabenstellungen, Übungsdesigns, didaktische Gliederungen oder besondere Zusammenstellungen. Entscheidend ist immer der konkrete Einzelfall. **Nicht jede fachliche Information ist geschützt, aber die konkrete sprachliche, grafische oder didaktische Ausgestaltung kann es sein.**

Was tun im Verdachtsfall?

Aus Verlagssicht ist der erste praktische Schritt daher die **Beweissicherung**. Dazu gehören u. a.

- **Screenshots der Kursangebote** (inkl. Kopie der aufgerufenen Domain und Zugriffszeitpunkt)
- **Kursbeschreibungen**

- **Lektionen**
- **Arbeitsblätter**
- **Quizfragen**
- **Zertifikatsbeschreibungen**
- **Werbetexte**
- **Buchungsseiten externer Buchungstools**
- **Presseartikel**
- **Social-Media-Beiträge**
- **verfügbare Kursmaterialien**
- **Zeugenaussagen von Kunden, Partnern und Mitarbeitenden**
- **Aussagen von ehemaligen Mitarbeitenden, Gesellschaftern und Partnern**
- **Schriftverkehr**

Wichtig ist auch ein systematischer Vergleich mit dem eigenen Verlagsmaterial. Welche Passagen, Strukturen, Beispiele, Begriffe, Aufgaben oder Abbildungen weisen auffällige Übereinstimmungen auf? Welche Formulierungen sind ähnlich oder gar identisch? Je konkreter dieser Vergleich gelingt, desto stärker ist die rechtliche Position.

Die Beweissicherung kann anstrengend sein viel Zeit in Anspruch nehmen. Gehen Sie hier nicht von Tagen oder Wochen, sondern eher von Monaten aus. Das ist normal und ist OK. Die Zeit läuft Ihnen nicht davon und läuft vor allem für Sie. Jeder Tag und Monat, in dem Ihr urheberrechtlich geschütztes Werk ohne Ihr Einverständnis genutzt wird, macht es für den Urheberrechtsverletzer nur teurer und schwerwiegender. **Bei der Beweissicherung geht Qualität der Belege über die Schnelligkeit.**

WICHTIG: Wenn Sie Anfragen stellen, vermeiden Sie Behauptungen über das KI-Unternehmen zu treffen. Äußern Sie auch keinen Verdacht und bleiben Sie neutral, damit Sie da rechtlich auf der sicheren Seite sind. Im Zweifelsfall, lassen Sie Anfragen durch einen Anwalt oder die Rechtshilfe Ihres Verbandes prüfen.

Was juristisch höchstwahrscheinlich OK ist, ist eine Frage wie: „Wir haben auf der Website des Startups gesehen, dass Sie mit dem Produkt XY sehr zufrieden waren. Können Sie uns Ihre Erfahrungen mitteilen und sagen, mit welchen Quellen der Kurs arbeitet? Das würde uns sehr freuen. Natürlich brauchen Sie nicht zu antworten“, oder ähnlich. Neutral. Keine Behauptung und keine Verdächtigung.

Was nicht geht wäre eine Anfrage wie: „Wir glauben, dass das Startup unser Material verwendet. Könnten Sie uns mitteilen, mit welchen Quellen der Kurs XY arbeitet?“ Hier wird ein Vergehen impliziert und das könnte rechtliche Konsequenzen für Sie haben. Des-

halb Anfragen immer lieber vorher prüfen und von Ihrem Rechtsbeistand freigeben lassen.

Wenn ausreichend Belege vorliegen

Wenn Ihnen ausreichend Belege und Zeugenaussagen zur Verfügung stehen, ist es Zeit aktiv zu werden. Eine Möglichkeit könnte sein, **Anzeige bei der Polizei** zu erstatten. Der Hintergrund ist der, dass der Staat bei Urheberrechtsverletzungen nicht selbst ermittelt. Hier müsste vom Urheber ein Strafantrag gestellt werden, damit ermittelt wird.

Danach könnte der Verlag **Auskunft** verlangen. Wenn der Verdacht einer Rechtsverletzung in gewerblichem Ausmaß besteht, kann § 101 UrhG eine wichtige Rolle spielen. Danach können Rechteinhaber unter bestimmten Voraussetzungen Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg rechtsverletzender Erzeugnisse verlangen.

In einem Fall, in dem ein verdächtiger Kurs in einem Online-Angebot eines KI-Betreibers oder Bildungsanbieters erscheint, der mit einem KI-System arbeitet, kann unter anderem nachgefragt werden:

- *Auf Basis welcher Werke des Verlages ist der Kurs entstanden?*
- *Welche Werke des Verlages wurden verwendet?*
- *Aus welchen Quellen stammen sie?*
- *Wurden sie hochgeladen, gespeichert, analysiert, in Datenbanken überführt oder zur Kurserstellung genutzt?*
- *Welche Kursmodule wurden daraus erzeugt?*
- *An wen wurden sie verkauft?*
- *Über welche Plattformen wurden sie angeboten?*
- *Welche Umsätze wurden erzielt?*

Besonders relevant ist auch die Frage, ob sich der KI-Entwickler auf Text und Data Mining beruft. Der Verlag sollte dann prüfen, ob die Voraussetzungen dafür überhaupt vorliegen.

- *War das Werk rechtmäßig zugänglich?*
- *Bestand ein wirksamer Nutzungsvorbehalt?*
- *Wurden Kopien wieder gelöscht, sobald sie für die Analyse nicht mehr erforderlich waren?*
- *Und vor allem: Ging es wirklich nur um Analyse – oder um die Erstellung und kommerzielle Verwertung eines neuen Kursprodukts auf Basis des geschützten Materials?*

Wenn der Verdacht belastbar ist, kann der Verlag **Unterlassung** und **Beseitigung** verlangen. Das bedeutet nicht nur, dass einzelne Sätze entfernt werden

müssten. Je nach Umfang der Übernahme kann es um die Abschaltung ganzer Kursmodule, die Entfernung aus Lernplattformen, die Löschung von Downloadmaterialien, die Sperrung weiterer Zugänge oder den Rückruf aus Vertriebskanälen gehen. Bei fortgesetzter Nutzung kann auch eine **einstweilige Verfügung** in Betracht kommen, um die weitere Verbreitung schnell zu stoppen.

Darüber hinaus können **Schadensersatzansprüche** entstehen. Diese können sich zum Beispiel nach einer **fiktiven Lizenzgebühr** richten: Was hätte der KI-Entwickler oder Kursanbieter zahlen müssen, wenn er die Nutzung des Verlagsmaterials ordnungsgemäß lizenziert hätte? Wie viele Kunden hat er und welche Preise werden für den Kurs online aufgerufen.

Alternativ kann auch der **Gewinn** relevant werden, der durch die rechtswidrige Nutzung erzielt wurde. Gerade wenn das Material Grundlage eines kommerziellen Kursangebots war, kann der wirtschaftliche Schaden deutlich über eine einzelne Textübernahme hinausgehen.

Sicher kann es passieren, dass ein KI-Unternehmen überhaupt nicht oder ablehnend reagiert. Je nach krimineller Energie und vorhandenem Verantwortungsgefühl kann es sein, dass es auf Durchzug schaltet. Oder Sie sogar mit rechtlichen Schritten bedroht. **Bleiben Sie in diesen Fällen vor allem ruhig. Bleiben Sie sachlich, jedoch firm in Ihren Forderungen und Konsequenzen.**

Solange Sie sich an rechtliche Vorgaben und an bestehendes Gesetz halten, kann Ihnen wenig passieren. Und vor allem, sollte das Verfahren vor Gericht landen, wird es wichtig für Sie sein, gegenüber einem Richter oder Richterin belegen zu können, dass Sie aktiv geworden sind. Dass Sie Schritte unternommen haben, um die Situation zu klären. Dass Sie aktiv waren. **Spätestens vor Gericht fällt jegliches Fehlverhalten des Verletzenden auf diesen zurück.**

Imageschaden nicht unterschätzen

Für Verlage ist außerdem der strategische Aspekt wichtig. Wird ein solcher Fall von Urheberrechtsverletzung ignoriert, kann sich am Markt der Eindruck verfestigen, dass **hochwertige Fachinhalte beliebig als Rohstoff für KI-Kurse verwendet werden dürfen**. Das gefährdet nicht nur einzelne Titel, sondern das Geschäftsmodell professioneller und fachlicher Wissensproduktion.

Verlage wie Ihrer finanzieren Autorenschaft, Fachprüfung, Redaktion, Aktualisierung und didaktische Qualität. Wenn diese Wertschöpfung ohne Lizenz in automatisierte Kursprodukte überführt wird, entsteht ein **strukturelles Problem für den Bildungsmarkt**.

Gleichzeitig sollte ein Verlag sorgfältig und rechtlich sauber kommunizieren. Nicht jeder KI-generierte Kurs, der ähnliche Themen behandelt, verletzt automatisch Urheberrechte. Fachwissen, Methoden und allgemeine Informationen können frei sein, während konkrete Ausgestaltungen geschützt sind.

Fazit

Der Verlag steht in solchen Fällen also nicht schutzlos da. Ihm stehen verschiedene zivilrechtliche Instrumente zur Verfügung: Anzeige, Beweissicherung, Auskunft, Unterlassung, Beseitigung, gegebenenfalls Schadensersatz und bei vorsätzlicher gewerblicher Nutzung auch die Prüfung strafrechtlicher Schritte.

Die Kernfrage aus Verlagssicht lautet daher: Wurde die verlegerische Arbeit eines konkreten Werkes ohne Zustimmung des Verlages in ein neues Geschäftsmodell umgewandelt?

Falls ja, machen rechtliche Schritte absolut Sinn.

Beispiel für eine erste sachliche Anfrage an den KI-Betreiber

Betreff: Verdacht der unberechtigten Nutzung urheberrechtlich geschützter Verlagsmaterialien /
Aufforderung zur Auskunft und Klärung

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Hinweise erhalten, dass im Zusammenhang mit der Entwicklung, Erstellung und/oder Verbreitung Ihres KI-gestützten Online-Kurses „XY“ möglicherweise urheberrechtlich geschützte Werke, Inhalte oder Materialien unseres Verlages verwendet wurden.

Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand besteht der Verdacht, dass Inhalte aus folgenden Werken beziehungsweise Materialien unseres Verlages in Ihr KI-System, Ihre Datenbestände, Prompts, Workflows, Kursmodule, Arbeitsblätter, Zusammenfassungen, Quizfragen oder sonstige Kursbestandteile eingeflossen sein könnten:

[konkrete Werke / Titel / Autoren / ISBN / Materialien einfügen]

Wir weisen vorsorglich darauf hin, dass unser Verlag Inhaber beziehungsweise Nutzungsberechtigter der entsprechenden Rechte ist. Eine Nutzung, Vervielfältigung, Speicherung, Analyse, Bearbeitung, Umgestaltung, öffentliche Zugänglichmachung oder kommerzielle Verwertung dieser Inhalte ist ohne entsprechende Rechtklärung beziehungsweise Lizenzierung nicht gestattet, sofern keine gesetzliche Schranke eingreift.

Vor diesem Hintergrund fordern wir Sie auf, uns bis spätestens [Datum einsetzen] schriftlich und vollständig Auskunft darüber zu erteilen,

- ob und in welchem Umfang Werke, Inhalte oder Materialien unseres Verlages im Zusammenhang mit Ihren KI-Systemen oder Kursangeboten verwendet wurden,
- welche konkreten Werke, Textpassagen, Abbildungen, Tabellen, Aufgabenstellungen, Kapitelstrukturen, didaktischen Konzepte oder sonstigen Bestandteile betroffen sind,
- auf welche Weise diese Inhalte verarbeitet wurden, insbesondere durch Upload, Speicherung, Vervielfältigung, Analyse, Text-und-Data-Mining, Embedding, Vektorisierung, Fine-Tuning, Retrieval-Augmented Generation, Prompting, Zusammenfassung, Umformulierung oder sonstige Nutzung,
- auf welcher rechtlichen Grundlage diese Nutzung erfolgt sein soll,
- ob und welche Nutzungsrechte, Lizenzen oder Einwilligungen hierfür eingeholt wurden,
- welche Kursmodule, Online-Kurse, Arbeitsblätter, Präsentationen, Quizfragen, Zertifikate oder sonstigen Lernmaterialien aus diesen Inhalten erstellt wurden,
- an welche Kunden, Schulungsanbieter, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Plattformen oder sonstigen Dritten diese Kurse oder Materialien weitergegeben, verkauft oder zugänglich gemacht wurden,
- seit wann die entsprechenden Kurse oder Materialien angeboten werden,
- welche Umsätze mit diesen Kursen oder Materialien erzielt wurden,
- und ob die betreffenden Inhalte weiterhin in Ihren Systemen, Datenbanken, Trainingsdaten, Vektordatenbanken, Backups, Kursarchiven oder sonstigen Speicherorten vorhanden sind.

Bis zur vollständigen Klärung der Rechtekette fordern wir Sie ferner auf, die weitere Nutzung, Verbreitung, Bewerbung, öffentliche Zugänglichmachung und kommerzielle Verwertung der betroffenen Kurse und Materialien unverzüglich aussetzen. Dies umfasst insbesondere die Bereitstellung über eigene Plattformen, Schulungsanbieter, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Kundenportale, Lernmanagementsysteme, Presseveröffentlichungen, Social-Media-Kanäle und sonstige Vertriebskanäle.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Rechnungslegung, Schadensersatz sowie weitere rechtliche Schritte geltend zu machen. Dies gilt insbesondere für Ansprüche nach dem Urheberrechtsgesetz sowie für etwaige Ansprüche gegenüber mitwirkenden Vertriebspartnern oder sonstigen Beteiligten.

Dieses Schreiben erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Sämtliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten Ihre vollständige schriftliche Rückmeldung bis spätestens [Datum einsetzen].

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Funktion]

[Verlag | Rechteinhaber | Urheber | Geschädigter | Kontaktdaten]

**Aus der Sicht
eines
Schulungs-
anbieters
Wenn der
Online-Kurs von
einem
KI-Entwickler
bezogen wurde**



Aus der Sicht eines Schulungsanbieters

Wenn der Online-Kurs von einem KI-Entwickler bezogen wurde

Für Schulungsanbieter kann die KI-gestützte Kurserstellung zunächst wie eine attraktive Erweiterung des eigenen Portfolios wirken. Kurse können schneller eingekauft, angepasst und angeboten werden. Bestehende Themen lassen sich scheinbar unkompliziert skalieren. Gerade für Anbieter, die regelmäßig neue Schulungsinhalte benötigen, klingt das nach einer effizienten Lösung:

Ein externer KI-Entwickler liefert fertige Online-Kurse, der Schulungsanbieter übernimmt Vermarktung, Vertrieb, Teilnehmermanagement und Durchführung.

Rechtlich ist diese Arbeitsteilung jedoch nur dann tragfähig, wenn die Rechtslage bzgl. Urheber- und Nutzungsrechte sauber geklärt sind. Denn der Schulungsanbieter wird im Streitfall nicht dadurch automatisch geschützt, dass er die Kurse nicht selbst erstellt hat. Aus vielen Gesprächen mit Mitarbeitenden unterschiedlicher Bildungsanbieter, die ich in den letzten Jahren geführt habe, höre ich immer noch so eine gewisse Gutgläubigkeit heraus. „**Wir haben den Kurs vom Anbieter XY bezogen. Nutzungsrechte? Die werden bestimmt vorliegen. Das passt bestimmt schon**“.

Reality Check

Sobald ein Bildungs- oder Schulungsanbieter die Inhalte eines Dritten in sein Programm aufnimmt, sie bewirbt, verkauft, seinen Kunden zugänglich macht oder über eine Lernplattform bereitstellt, wird er Teil der Verwertungskette. **Wenn die Kurse auf nicht lizenziertem Verlagsmaterial beruhen, die Nutzungs- und Urheberrechte nicht klar definiert sind, könnte auch der Schulungsanbieter in die Haftung genommen werden.**

Dabei ist zunächst zwischen Verschulden und objektiver Rechtsverletzung zu unterscheiden. Wenn der Schulungsanbieter tatsächlich **nicht wusste**, dass der KI-Entwickler urheberrechtlich geschützte Inhalte ohne Nutzungsrechte verwendet hat, kann das für mögliche Schadensersatzansprüche relevant sein.

Vor **Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen** schützt Unwissenheit jedoch nur begrenzt. Wenn ein rechtsverletzender Kurs oder eine App, deren Urheberrechte nicht eindeutig geklärt sind, über die Plattform des Schulungsanbieters online angeboten werden, kann der Rechteinhaber verlangen, dass diese Verbreitung beendet wird. Der Anbieter muss

dann nicht zwingend „böse Absicht“ gehabt haben, um zur Entfernung verpflichtet zu sein.

Spätestens **ab Kenntnis eines Verdachts** verändert sich die Lage deutlich. Wer Hinweise erhält, dass ein eingekaufter KI-Kurs oder eine Anwendung möglicherweise auf unrechtmäßig genutztem Material beruht, kann sich nicht mehr auf die Ahnungslosigkeit zurückziehen. Ab diesem Zeitpunkt muss der Schulungsanbieter **prüfen, sichern, reagieren** und gegebenenfalls die weitere Nutzung **stoppen**. Tut er das nicht, kann aus anfänglicher Gutgläubigkeit schnell Fahrlässigkeit oder sogar bewusste Inkaufnahme eines Vergehens werden.

Die Risiken

Das praktische Risiko für den Schulungsanbieter ist erheblich. Der Schulungsanbieter kann abgemahnt werden, muss vielleicht Kurse offline nehmen, Buchungen stoppen, Teilnehmer informieren, Ersatzangebote bereitstellen, Umsätze offenlegen und sich mit Auskunfts- oder Schadensersatzforderungen auseinandersetzen.

Zusätzlich könnten eigene Kunden Ansprüche geltend machen, wenn gebuchte oder bereits bezahlte Kurse nicht mehr verfügbar sind oder Zertifikate auf einer rechtlich unsicheren Grundlage beruhen.

Aus einem vermeintlich einfachen Einkauf oder Test digitaler Inhalte kann so ein komplexer Haftungsfall werden.

Besonders kritisch ist die Situation, wenn der Schulungsanbieter die Kurse **aktiv als eigenes Angebot vermarktet**. Je stärker er den Kurs in seine Marke integriert, mit eigenen Qualitätsversprechen versieht oder als Bestandteil seines Weiterbildungsportfolios verkauft, desto größer wird sein eigenes **Reputationsrisiko**.

Kunden unterscheiden in der öffentlichen Wahrnehmung selten sauber zwischen technischem KI-Entwickler, Content-Lieferant und Vertriebspartner. Wenn ein Kurs rechtlich fragwürdig ist, trifft der Vertrauensverlust häufig auch den Anbieter, der ihn verkauft hat.

Prüfen und Nachweise fordern

Der Schulungsanbieter sollte deshalb bereits **VOR DER AUFNAHME** solcher Kurse ins eigene Portfolio oder auf die eigene Website **klare Nachweise** verlan-

gen und sich diese **schriftlich** bestätigen lassen. Dazu gehören insbesondere **vertragliche Zusicherungen**, dass alle verwendeten Inhalte rechtmäßig genutzt werden dürfen, dass keine Rechte Dritter verletzt werden, dass Lizenzen vorliegen oder ausschließlich eigenes, gemeinfreies, offen lizenziertes oder ordnungsgemäß freigegebenes Material verwendet wurde. Ebenso wichtig sind **Freistellungsklauseln für den Fall, dass Dritte Ansprüche erheben**. Eine bloße mündliche Aussage des KI-Entwicklers, die Inhalte seien „KI-generiert“ oder „neu erstellt“ und „rechtlich wäre alles OK“, reicht nicht aus.

Auch technisch-organisatorisch braucht es Prüfprozesse. Schulungsanbieter sollten **dokumentieren, welche Quellen angeblich verwendet wurden**, ob Kursmaterialien auffällige Ähnlichkeiten zu bekannten Fachbüchern oder Verlagstiteln aufweisen, ob Bilder, Tabellen, Definitionen oder Aufgaben übernommen wirken und ob die Kursstruktur ungewöhnlich nah an bestimmten Werken liegt.

Bei sensiblen Fachthemen (z.B. Vorbereitungen auf Zertifizierungen, IHK-Abschlüsse oder Prüfungsvorbereitungen) sollte eine fachliche und rechtliche Stichprobenprüfung erfolgen, bevor Kurse veröffentlicht werden.

Wenn der Schulungsanbieter **NACHTRÄGLICH ERFÄHRT**, dass ein KI-Kurs möglicherweise auf nicht lizenziertem Material beruht, sollte er **sofort handeln**. Der wichtigste erste Schritt ist eine vorsorgliche Sperrung oder Deaktivierung der betroffenen Kurse. Dabei sollten die Inhalte **nicht einfach gelöscht** werden, weil sie als Beweismittel für die eigene Entlastung und für mögliche Rückgriffsansprüche gegen den KI-Entwickler benötigt werden. Stattdessen sollten Kursstände, Dateien, Verträge, E-Mails, Rechnungen, Freigaben, Werbetexte, Zugriffszahlen, Zeugenaussagen und Teilnehmerlisten gesichert werden.

Parallel sollte der Schulungsanbieter den KI-Entwickler schriftlich zur vollständigen Aufklärung auffordern. Er sollte wissen wollen, welche Quellen verwendet wurden, welche Rechte eingeholt wurden, ob Verlagsmaterialien in das System eingeflossen sind, ob Text-und-Data-Mining geltend gemacht wird, ob Embeddings, Datenbanken oder sonstige Speicherungen bestehen und welche Kursbestandteile betroffen sein könnten. Außerdem sollte er **Freistellung von sämtlichen Ansprüchen Dritter verlangen, sofern sich der Verdacht bestätigt**.

Gegenüber dem betroffenen Verlag, der sich mit einer Verdachtslage an den Schulungsanbieter wendet,

sollte der Schulungsanbieter **kooperativ, aber vorsichtig** kommunizieren. Sinnvoll ist eine sachliche Mitteilung, dass der Kurs von einem externen Anbieter bezogen wurde, man von einer möglichen Rechtproblematik bislang keine Kenntnis hatte, die betroffenen Kurse vorsorglich deaktiviert wurden und eine Prüfung eingeleitet ist. Gleichzeitig sollte ohne anwaltliche Prüfung kein Schuldanerkenntnis abgegeben werden. Die Formulierung „ohne Anerkennung einer Rechtspflicht“ ist in solchen Fällen wichtig.

Man kann nicht nicht kommunizieren

Aus Sicht des Schulungsanbieters geht es also um **Risikobegrenzung, Transparenz, Vertrauenssicherung und Nachweisbarkeit**. Er muss zeigen können, dass er nicht leichtfertig gehandelt hat, dass er bei Kenntnis sofort reagiert, die weitere Verbreitung gestoppt und den Lieferanten zur Aufklärung verpflichtet hat.

Wer dagegen trotz konkreter Hinweise dubiose Inhalte weiter im Portfolio hält, diese verkauft, weiter auf den eigenen Kanälen oder Social Media bewirbt oder weiter Zugriff gewährt, vergrößert sein eigenes Risiko erheblich.

Hier gehört auch ein **professionelles Screening**

der bisherigen Außenkommunikation dazu. In welchen **Pressemeldungen** wurden Partnerschaften mit dem KI-Entwickler veröffentlicht? In welchen **Social Media Posts** wurde über eine Zusammenarbeit berichtet? In welchen Artikeln der eigenen **Website** wird die Nutzung des KI-Systems beschrieben? Sind in diesen Fällen die Fakten belastbar? **Muss inhaltlich etwas verändert, richtiggestellt oder gar gelöscht werden?**

Fazit

Der Fall zeigt damit ein grundsätzliches und aktuelles Problem im Markt für KI-generierte Bildungsinhalte. **Schulungsanbieter dürfen KI-Kurse nicht behandeln wie beliebige digitale Handelsware. Sie übernehmen Verantwortung für Inhalte, die sie ihren Kunden anbieten.** Dazu gehört nicht nur fachliche Qualität, sondern auch die rechtliche Herkunft der Inhalte.

Die zentrale Frage aus Sicht eines Schulungsanbieters lautet deshalb:

Kann ich im Verdachts- oder Schadensfall nachweisen, dass der Kurs, den ich verkaufe, nicht nur didaktisch funktioniert, sondern auch auf einer rechtlich sauberen Grundlage entstanden ist?

VOR UND WÄHREND DER NUTZUNG – Muster eins Schreibens zur Klärung von Nutzungs- und Urheberrechten beim KI-Entwickler

Betreff: Klärung der Rechte für die KI-generierten Kursinhalte des Kurses „XY“

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir prüfen derzeit den (bisherigen) Einsatz Ihrer KI-gestützten Kursinhalte beziehungsweise KI-gestützten APP in unserem Schulungs- und Weiterbildungsangebot.

Da wir als Schulungsanbieter gegenüber unseren Kunden, Teilnehmenden, Dozierenden, Kooperationspartnern und Rechteinhabern für die rechtssichere Nutzung unserer Bildungsangebote einstehen müssen, benötigen wir vor einer (für eine weitere) Veröffentlichung, Bewerbung, Durchführung oder Weitergabe Ihrer Inhalte eine nachvollziehbare Klärung der Rechte-, Quellen- und Verantwortungskette.

Dies betrifft insbesondere Urheberrechte, Nutzungsrechte, den Einsatz von KI-Systemen, mögliche Pflichten nach dem EU AI Act, Datenschutz, fachliche Qualitätssicherung sowie die Absicherung gegen Ansprüche Dritter. Wir bitten Sie daher um schriftliche Beantwortung der folgenden Punkte und um Beifügung entsprechender schriftlicher Nachweise.

1. KI-System und Rolle Ihres Unternehmens

- *Bitte erläutern Sie, welche KI-Systeme, Sprachmodelle, Plattformen oder externen Anbieter bei der Erstellung, Bearbei-*

tung oder Ausspielung der Kursinhalte eingesetzt werden.

- Bitte stellen Sie außerdem dar, welche Rolle Ihr Unternehmen dabei einnimmt: Anbieter eines eigenen KI-Systems, Anbieter eines General-Purpose-AI-Modells, Betreiber, Integrator oder Anwender fremder KI-Modelle.
- Bitte teilen Sie ebenfalls mit, ob Eingaben, Inhalte, Lernfortschritte oder sonstige Daten unserer Kunden, Teilnehmenden, Dozierenden oder Mitarbeitenden für Training, Fine-Tuning, Systemverbesserung oder andere Zwecke innerhalb des Kurses oder der App verwendet werden.

2. Quellen, Inhalte und Rechtekette

- Bitte legen Sie dar, auf welchen Quellen und Ausgangsmaterialien die Kursinhalte beruhen. Dies betrifft insbesondere die Frage, ob eigene Inhalte, lizenzierte Inhalte, gemeinfreie Werke, Open Educational Resources oder Materialien Dritter verwendet wurden, etwa Fachbücher, E-Books, Verlagspublikationen, Skripte, Präsentationen, Normen, Standards, Webseiten, Studien, Videos, Schulungsunterlagen, Tabellen, Grafiken, Aufgabenstellungen oder Prüfungsfragen.
- Bitte bestätigen und belegen Sie, dass sämtliche für Erstellung, Bearbeitung, Speicherung, Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung, Bewerbung, Weitergabe, Durchführung und kommerzielle Nutzung erforderlichen Urheber- und Nutzungsrechte vorliegen.
- Bitte erläutern Sie außerdem, ob die verwendeten Rechte auch die Nutzung durch uns als Schulungsanbieter, unsere Kunden, Teilnehmenden, Dozierenden und Kooperationspartner umfassen.

Anmerkung: Vor allem dieser letzte Punkt wird häufig vergessen oder unterschätzt. Es gibt unterschiedliche Nutzungsrechte. Ein einfaches Nutzungsrecht beispielsweise kann bedeuten, dass der KI-Entwickler das Buch lesen darf, aber nicht bearbeiten. Dass er die Inhalte selbst nutzen darf, diese aber nicht verändern oder weitergeben darf. Hier ist es wichtig, genau nachzufragen und sich das schriftlich bestätigen zu lassen.

Beispiel: Wenn Sie eine Postkarte kaufen, dürfen Sie diese beschreiben, versenden und an Ihre Wand hängen. Sie dürfen diese jedoch nicht einscannen und das eingescannte Bild auf einer Fotoplattform unter Ihrem Namen verkaufen.

3. KI-Verarbeitung, Text und Data Mining

- Bitte beschreiben Sie, ob und wie fremde Inhalte technisch verarbeitet wurden, etwa durch Upload, Speicherung, Analyse, Text-und-Data-Mining, Embedding, Vektorisierung, Fine-Tuning, Retrieval-Augmented Generation, Prompting, Scraping, Zusammenfassung oder Umformulierung.
- Soweit Sie sich auf Text und Data Mining oder andere gesetzliche Schranken berufen, bitten wir um nachvollziehbare Darstellung der Rechtsgrundlage. Bitte erläutern Sie insbesondere, ob die verwendeten Werke rechtmäßig zugänglich waren, ob Nutzungsvorbehalte der Rechteinhaber geprüft und beachtet wurden und ob nicht mehr erforderliche Vervielfältigungen gelöscht wurden.
- Bitte legen Sie außerdem dar, warum aus Ihrer Sicht die Erstellung und kommerzielle Verwertung der daraus entstandenen Kursinhalte rechtlich zulässig ist.

4. EU AI Act, Transparenz und Datenschutz

- Bitte erläutern Sie, welche Pflichten nach dem EU AI Act Sie für Ihr System beziehungsweise Ihre Kursangebote als einschlägig ansehen, insbesondere im Hinblick auf Transparenzpflichten, KI-generierte Inhalte, General-Purpose-AI-Modelle, Dokumentation und Copyright-Compliance.
- Bitte stellen Sie uns die Informationen zur Verfügung, die wir gegenüber Kunden, Teilnehmenden, Dozierenden oder Auftraggebern offenlegen müssen oder aus Ihrer Sicht offenlegen sollten.
- Bitte erläutern Sie außerdem, ob personenbezogene Daten verarbeitet werden, welche Datenkategorien betroffen sind, zu welchen Zwecken diese Verarbeitung erfolgt, ob Dritte oder außereuropäische Dienstleister eingebunden sind und ob ein Auftragsverarbeitungsvertrag nach Art. 28 DSGVO erforderlich ist.

5. Fachliche Qualität und didaktische Verantwortung

- Bitte erläutern Sie, wie die fachliche Richtigkeit, Aktualität, Vollständigkeit und didaktische Qualität der Kursinhalte sichergestellt wird.
- Bitte teilen Sie mit, ob KI-generierte Inhalte durch qualifizierte Personen geprüft wurden, welche Qualifikation diese Personen besitzen und wie mit Fehlern, veralteten Informationen, Halluzinationen, fachlichen Beanstandungen oder Korrekturbedarf umgegangen wird.
- Dies betrifft auch und vor allem Prüfungsfragen, Lernerfolgskontrollen, Teilnahmebescheinigungen und Zertifikate.

6. Rechte Dritter, Haftung und Freistellung

- Bitte bestätigen Sie verbindlich, dass die von Ihnen gelieferten Kursinhalte keine Rechte Dritter verletzen, insbesondere keine Urheberrechte, Leistungsschutzrechte, Markenrechte, Persönlichkeitsrechte, Datenschutzrechte, Geschäftsgeheimnisse oder sonstigen Schutzrechte.
- Bitte bestätigen Sie außerdem, dass Sie uns unverzüglich informieren, falls Ihnen Beanstandungen, Abmahnungen, Auskunftersuchen oder sonstige Ansprüche Dritter im Zusammenhang mit den Kursinhalten bekannt werden.
- Für den Fall, dass Dritte Ansprüche wegen der Erstellung, Bearbeitung, Nutzung, öffentlichen Zugänglichmachung, Bewerbung, Verbreitung oder kommerziellen Verwertung der von Ihnen gelieferten Kursinhalte geltend machen, erwarten wir eine umfassende Freistellung von sämtlichen daraus entstehenden Ansprüchen, Kosten und Schäden.
- Dies umfasst insbesondere Unterlassungs-, Beseitigungs-, Auskunfts-, Rechnungslegungs-, Schadensersatz-, Lizenz- und Kostenerstattungsansprüche sowie Abmahn-, Anwalts-, Gerichts-, Vergleichs-, Sperrungs-, Ersatzkurs-, Rückerstattungs- und Kommunikationskosten, soweit diese rechtlich ersatzfähig sind.

7. Umgang mit Beanstandungen

- Bitte bestätigen Sie, dass Sie uns bei Beanstandungen und Forderungen durch Rechteinhaber, Kunden, Teilnehmende, Behörden oder sonstige Dritte unverzüglich unterstützen und alle erforderlichen Informationen, Nachweise und Dokumentationen bereitstellen.
- Bitte bestätigen Sie ferner, dass betroffene Inhalte auf unsere Aufforderung hin unverzüglich gesperrt, ersetzt oder entfernt werden können und dass Sie ohne vorherige Abstimmung keine öffentlichen Aussagen, Pressemitteilungen, Social-Media-Beiträge oder Werbemaßnahmen unter Bezugnahme auf unser Unternehmen, unsere Marke oder unsere Kunden veröffentlichen.

8. Erforderliche Nachweise

Bitte fügen Sie Ihrer Antwort, soweit einschlägig und vorhanden, folgende Unterlagen bei:

- Quellen- und Materialübersicht,
- Lizenznachweise, Freigaben oder Rechteklärungen,
- Beschreibung des KI-Systems und der eingesetzten Modelle,
- EU-AI-Act-Einordnung und Copyright-Compliance-Policy,
- Datenschutzkonzept und gegebenenfalls Auftragsverarbeitungsvertrag,
- Qualitätssicherungsprozess,
- Nachweise über fachliche Prüfung,
- Muster für Teilnehmer-, Transparenz- und Datenschutzhinweise,
- verbindliche Recteggarantie und Freistellungserklärung.

Bitte haben Sie Verständnis dafür, dass wir bis zur vollständigen schriftlichen Klärung der oben genannten Punkte die betreffenden Kursinhalte nicht veröffentlichen, bewerben, verkaufen, durchführen, Teilnehmenden zugänglich machen oder in unser Schulungsprogramm aufnehmen können.

Bitte lassen Sie uns Ihre vollständige schriftliche Rückmeldung einschließlich aller verfügbaren Nachweise bis spätestens [Datum / Uhrzeit] zukommen. Sollten einzelne Punkte nicht beantwortet oder bestimmte Nachweise nicht vorgelegt werden können, bitten wir um ausdrückliche Kennzeichnung und Begründung.

Dieses Schreiben erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Sämtliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Funktion]

[Schulungsanbieter / Akademie]

[Kontaktdaten]

Musteranschreiben an einen KI-Entwickler in einem VERDACHTSFALL

Betreff: Dringende Klärung der Rechtekette / Beanstandung durch Verlag zu gelieferten KI-Kursen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben am [Datum] eine Mitteilung des Verlages [Name des Verlages] erhalten. Darin wird der Verdacht geäußert, dass die von Ihnen gelieferten Online-Kurse beziehungsweise einzelne Kursbestandteile unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Verlagsmaterialien erstellt worden sein könnten, ohne dass hierfür die erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen.

Betroffen sind nach der Mitteilung des Verlages insbesondere folgende Kurse beziehungsweise Materialien:

[Kursname / Modul / Kursnummer / Plattform / betroffene Materialien einfügen]

Wir nehmen diesen Hinweis sehr ernst. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wurden wir von Ihnen im Vorfeld weder darüber informiert, dass Inhalte, Werke oder Materialien des genannten Verlages verwendet wurden, noch wurden uns entsprechende Nutzungsrechte, Lizenzen oder Einwilligungen nachgewiesen. Vor diesem Hintergrund haben wir die betroffenen Kurse vorsorglich bis zur vollständigen Klärung deaktiviert beziehungsweise aus dem Vertrieb genommen. Eine Anerkennung einer Rechtspflicht oder Haftung ist damit nicht verbunden.

Wir fordern Sie hiermit auf, uns bis spätestens [Datum / Uhrzeit] schriftlich und vollständig Auskunft darüber zu erteilen,

- ob und in welchem Umfang Werke, Inhalte oder Materialien des genannten Verlages oder anderer Rechteinhaber bei der Erstellung der gelieferten Kurse verwendet wurden,
- welche konkreten Werke, Textpassagen, Abbildungen, Tabellen, Aufgabenstellungen, Kapitelstrukturen, didaktischen Konzepte oder sonstigen Bestandteile betroffen sind,
- auf welche Weise diese Inhalte verarbeitet wurden, insbesondere durch Upload, Speicherung, Vervielfältigung, Analyse, Text-und-Data-Mining, Embedding, Vektorisierung, Fine-Tuning, Retrieval-Augmented Generation, Prompting, Zusammenfassung, Umformulierung oder sonstige Nutzung,
- auf welcher rechtlichen Grundlage diese Nutzung erfolgt sein soll,
- ob und welche Nutzungsrechte, Lizenzen, Einwilligungen oder sonstigen Freigaben hierfür eingeholt wurden,
- ob Nutzungsvorbehalte der Rechteinhaber geprüft und beachtet wurden,
- ob und in welchem Umfang die betreffenden Inhalte weiterhin in Ihren Systemen, Datenbanken, Trainingsdaten, Vektordatenbanken, Backups, Kursarchiven oder sonstigen Speicherorten vorhanden sind,
- welche der an uns gelieferten Kursmodule, Arbeitsblätter, Präsentationen, Quizfragen, Zertifikate, Begleitmaterialien oder sonstigen Lernmaterialien hiervon betroffen sein könnten,
- ob die gleichen oder vergleichbare Kurse auch an weitere Schulungsanbieter, Bildungseinrichtungen, Volkshochschulen, Unternehmen, Plattformen oder sonstige Dritte geliefert wurden.

Zugleich fordern wir Sie auf, uns unverzüglich sämtliche Unterlagen, Nachweise, Lizenzen, Freigaben, Rechteklärungen, Quellenlisten, Dokumentationen und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Rechtmäßigkeit der Erstellung, Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und kommerziellen Verwertung der gelieferten Kurse belegen.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer möglichen rechtswidrigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte bei der Erstellung oder Verbreitung der von Ihnen gelieferten Kurse geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Rechnungslegung, Schadensersatz, Abmahnkosten, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Rückabwicklungskosten, Kosten der Kundenkommunikation sowie sonstige Folgeschäden.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, eigene vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen Sie geltend zu machen, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Freistellung, Rückzahlung, Minderung, Kündigung, Rücktritt sowie Ersatz sämtlicher uns entstehender Kosten und Schäden.

Bis zur vollständigen Klärung der Rechtekette untersagen wir Ihnen vorsorglich, die betroffenen Kurse oder daraus abgeleitete Materialien in unserem Namen, unter Bezugnahme auf unser Unternehmen oder unter Verwendung unserer Marke weiter zu bewerben, zu vertreiben oder Dritten zugänglich zu machen.

Dieses Schreiben erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Sämtliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten Ihre vollständige schriftliche Rückmeldung bis spätestens [Datum / Uhrzeit].

Mit freundlichen Grüßen

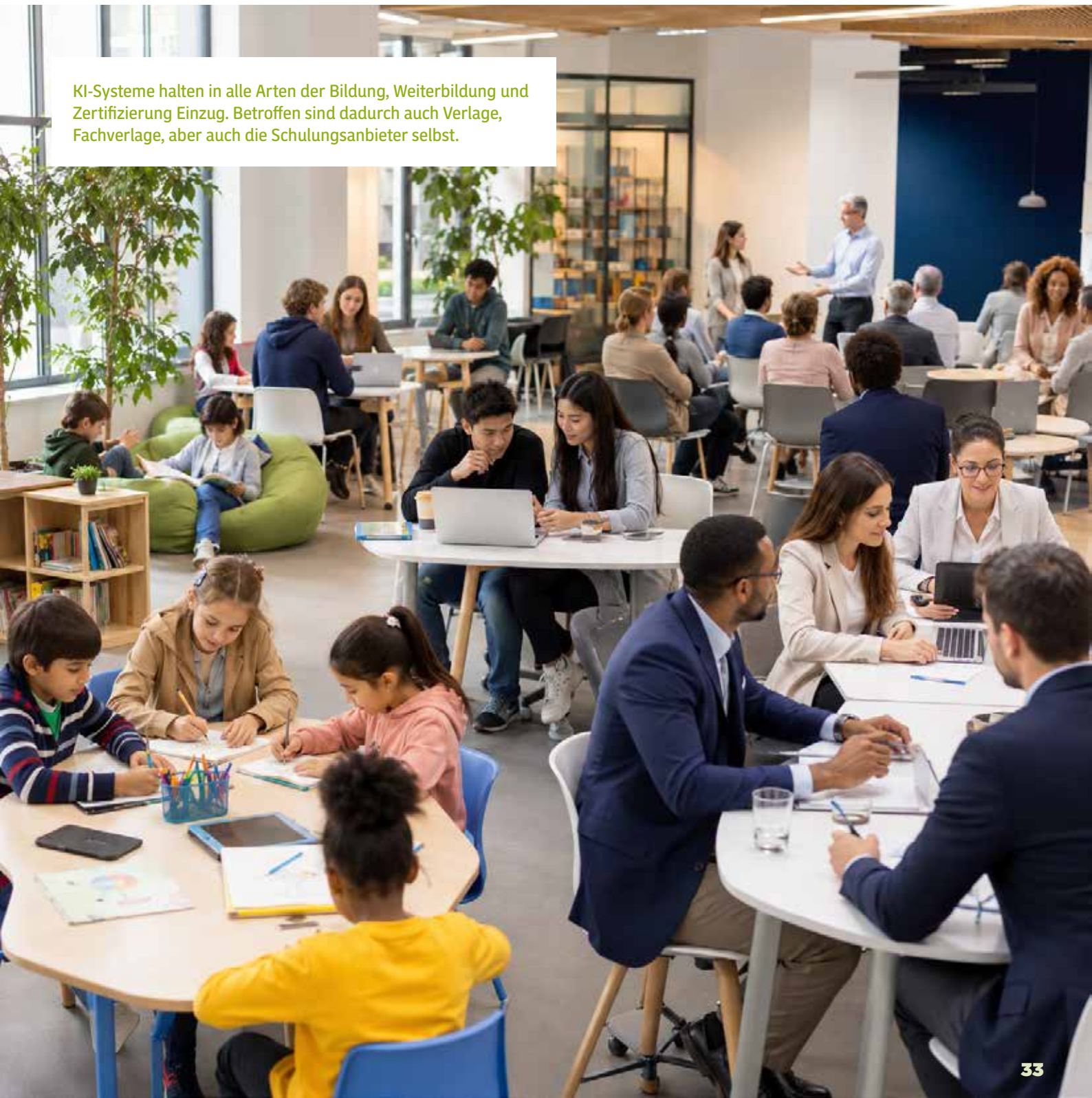
[Name]

[Funktion]

[Schulungsanbieter]

[Kontaktdaten]

KI-Systeme halten in alle Arten der Bildung, Weiterbildung und Zertifizierung Einzug. Betroffen sind dadurch auch Verlage, Fachverlage, aber auch die Schulungsanbieter selbst.



**Aus Sicht einer
Schule – Schulen,
Volkshochschulen,
Universitäten und
Bildungseinrich-
tungen: Wenn
KI-Kurse in den
öffentlichen Bil-
dungsangeboten
erscheinen**



Aus Sicht einer Schule

Schulen, Volkshochschulen, Universitäten und Bildungseinrichtungen: Wenn KI-Kurse in den öffentlichen Bildungsangeboten erscheinen

Für Schulen, Volkshochschulen und andere Bildungseinrichtungen stellt sich die Frage nach KI-generierten Kursen noch einmal anders als für rein private Schulungsanbieter. Sie bewegen sich nicht nur in einem Markt, sondern erfüllen einen Bildungsauftrag. **Ihre Angebote stehen für Vertrauen, Qualität, Seriosität und öffentliche Verantwortung.** Gerade sie genießen häufig ein hohes Ansehen, weil sie niedrigschwellige, gemeinwohlorientierte Weiterbildung anbieten und für viele Menschen ein verlässlicher Zugang zu Bildung sind.

Wenn eine dieser Einrichtungen ein KI-System nutzt in Form einer App oder KI-generierte Kurse in ihr Programm aufnimmt, übernimmt sie damit mehr als nur eine organisatorische Rolle. Sie stellt diese Inhalte Lernenden zur Verfügung, bewirbt sie unter ihrem Namen, vergibt möglicherweise Teilnahmebescheinigungen oder Zertifikate und **signalisiert damit, dass dieses Angebot geprüft, geeignet und vertrauenswürdig ist. Genau deshalb kann es problematisch werden, wenn solche Kurse auf ungeklärten oder nicht lizenzierten Quellen beruhen.**

Risiko Vertrauensverlust und mehr

Auch eine Schule ist nicht automatisch rechtlich geschützt, nur weil ein externer KI-Entwickler das System oder den Kurs geliefert hat. Wenn sie Kurse online bereitstellt, Teilnehmerinnen und Teilnehmern Zugang gewährt, Materialien verteilt oder Kursinhalte in eigene Lernplattformen integriert, kann sie Teil der Verwertungskette werden.

Sollte sich herausstellen, dass die Inhalte auf urheberrechtlich geschütztem Material beruhen, für das keine oder unzureichend Nutzungsrechte eingeholt wurden, können auch gegen die Bildungseinrichtung Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung oder Auskunft im Raum bestehen.

Dabei ist wichtig, dass die Bildungseinrichtung nicht zwingend selbst wesentlich gehandelt haben muss, um reagieren zu müssen.

Wenn sie von einem Verlag, einem Autor, einem Rechteinhaber oder einer anderen Stelle Hinweise erhält, dass ein Kurs möglicherweise rechtswidrig er-

stellt wurde, kann sie nicht einfach weiter unterrichten, weiter werben oder weiter Zugänge ermöglichen. Ab diesem Zeitpunkt entsteht eine **Prüf- und Reaktionspflicht**. Wer trotz konkreter Hinweise untätig bleibt, vergrößert sein eigenes Risiko erheblich.

Für Schulen kommt ein weiterer Punkt hinzu. Sie arbeiten häufig mit **öffentlichen Mitteln, kommunalen Strukturen, Trägern, Kooperationspartnern oder Verbänden**. Ein Urheberrechtskonflikt ist deshalb nicht nur eine Frage zwischen Anbieter und Rechteinhaber. Er kann auch die Leitung, den Träger, die Verwaltung, das Rechtsamt, die Datenschutzstelle, die Pressearbeit und unter Umständen politische Gremien betreffen.

Was bei einem privaten Anbieter als wirtschaftliches Risiko erscheint, kann bei einer öffentlichen Bildungseinrichtung schnell zu einer Vertrauens- und Governance-Frage werden.

Besonders sensibel ist die Kommunikation gegenüber den Lernenden. Wenn ein Kurs bereits begonnen hat oder sogar abgeschlossen wurde, stellt sich die Frage:

- *Was passiert mit den vermittelten Inhalten?*
- *Was passiert mit Arbeitsmaterialien, die heruntergeladen wurden?*
- *Was passiert mit Zertifikaten oder Teilnahmebescheinigungen, wenn der zugrunde liegende Kurs nachträglich wegen ungeklärter Rechte offline genommen werden muss?*
- *Was passiert mit Förderungen, die zur Durchführung der Kurse von öffentlicher Hand, Sponsoren oder dem Jobcenter gezahlt wurden?*

Rechtliche und qualitative Nachhaltigkeit

Hier geht es deshalb nicht nur um das Urheberrecht, sondern auch um die rechtliche und nachhaltige Verlässlichkeit des Bildungsangebots. Eine Bildungseinrichtung sollte daher vor der Nutzung solcher KI-Systeme **klare Mindeststandards** definieren.

Dazu gehört zunächst eine **vertragliche Absicherung gegenüber dem Anbieter**. Der KI-Entwickler oder Kurslieferant sollte schriftlich zusichern, dass alle verwendeten Inhalte rechtmäßig genutzt werden dürfen, dass **keine Rechte Dritter verletzt** werden und dass die Bildungseinrichtung **von Ansprüchen Dritter freigestellt** wird. Diese Zusicherung sollte nicht allgemein und unverbindlich formuliert sein,

sondern konkret die Erstellung, Bearbeitung, Vervielfältigung, öffentliche Zugänglichmachung, Verbreitung und Nutzung im Unterricht beziehungsweise in Online-Lernumgebungen umfassen.

Ebenso wichtig ist die **Dokumentation der Quellen**. Schulen sollten sich nicht mit dem Satz zufriedengeben: „Der Kurs wurde mit KI erstellt und gehört uns.“ **Entscheidend ist, auf welcher Grundlage er erstellt wurde**. Wurden eigene Materialien verwendet? Wurden offene Bildungsressourcen genutzt? Gab es Lizenzen? Wurden Verlagswerke eingebunden? Wurden Webseiten automatisiert ausgewertet? Wurden Fachbücher hochgeladen? Wurden Nutzungsvorbehalte geprüft? Gibt es eine nachvollziehbare Rechtekette?

Gerade im öffentlichen oder gemeinnützigen Bildungsbereich sollte die einfache Regel gelten: **Kein KI-generierter Kurs ohne dokumentierte Herkunft der wesentlichen Inhalte**.

Auch didaktisch ist Vorsicht geboten. Ein KI-System kann aus einem Fachbuch sehr schnell Module, Lernziele und Prüfungsfragen erzeugen. **Das heißt aber nicht automatisch, dass der Kurs fachlich korrekt, didaktisch sinnvoll oder rechtlich sauber ist**. Bildungseinrichtungen sollten deshalb nicht nur die Rechtfrage prüfen, sondern auch die **fachliche Qualität, Aktualität, Quellenlage und Eignung für die Zielgruppe**. Ein Kurs, der professionell aussieht, kann trotzdem inhaltlich fehlerhaft, einseitig, veraltet oder methodisch schwach sein.

Im Verdachtsfall, was tun?

Wenn eine Schule nachträglich erfährt, dass ein eingesetzter KI-Kurs möglicherweise auf nicht lizenziertem Material beruht, sollte sie **unverzüglich handeln**. Der erste Schritt ist eine vorsorgliche Sperrung oder **Aussetzung des betroffenen Angebots**. Parallel sollten alle relevanten **Unterlagen gesichert** werden: Verträge, Kursmaterialien, Plattformstände, Teilnehmerzahlen, E-Mails mit dem Anbieter, Werbetexte, Buchungsseiten, Rechnungen, Leistungsbeschreibungen, Zeugenaussagen und interne Freigaben.

Danach sollte der **KI-Anbieter schriftlich zur vollständigen Aufklärung aufgefordert** werden. Die Bildungseinrichtung muss wissen, welche Quellen verwendet wurden, welche Nutzungsrechte bestehen, ob Verlagsmaterialien betroffen sind und ob der Anbieter die Einrichtung über mögliche Rechtsprobleme informiert hat. Gleichzeitig sollte sie den Anbieter zur Freistellung von Ansprüchen Dritter auffordern.

Gegenüber dem Verlag, der eine Verdachtsanfrage stellt, oder einem Rechteinhaber sollte die Bildungseinrichtung **kooperativ, aber rechtlich vorsichtig** auftreten. Sinnvoll ist die Mitteilung, dass die Kurse von einem externen Anbieter stammen, dass man von möglichen Rechtsproblemen bislang keine Kenntnis hatte, dass die betroffenen Inhalte vorsorglich deaktiviert wurden und dass eine Prüfung eingeleitet ist. Gleichzeitig sollte ohne juristische Prüfung keine Haftung anerkannt werden.

Vertrauen ist gut...

Die Rolle von Schulen ist in solchen Fällen besonders empfindlich, weil sie nicht nur Produkte anbieten, sondern in der Öffentlichkeit für Vertrauen stehen. **Wer sich für einen Kurs bei einer Schule oder öffentlichen Bildungseinrichtung anmeldet, erwartet keine rechtlich ungeklärten Experimente. Er erwartet, dass Inhalte fachlich geprüft, didaktisch geeignet und rechtlich verwendbar sind.**

Deshalb sollten Bildungseinrichtungen KI-generierte Inhalte **professionell beschaffen und einsetzen**. KI kann helfen, Lernen besser zugänglich, individueller und effizienter zu gestalten. Aber sie darf nicht dazu führen, dass urheberrechtlich geschützte Werke unsichtbar in automatisierte Kursprodukte verwandelt werden.

Der Bildungsauftrag rechtfertigt keine ungeklärte Rechteverwertung. Im Gegenteil. Gerade öffentliche und gemeinnützige Bildungseinrichtungen sollten hier besonders sorgfältig sein. Die zentrale Frage aus Sicht von Schulen lautet daher:

Können wir gegenüber Lernenden, Rechteinhabern, Trägern und Öffentlichkeit verantworten und nachweisen, auf welcher Grundlage dieser KI-generierte Kurs entstanden ist?

VOR UND WÄHREND DER NUTZUNG – Muster eines Schreibens zur Klärung von Nutzungs- und Urheberrechten beim KI-Entwickler

Nutzen Sie hier gerne das Musterschreiben aus dem vorherigen Kapitel „Aus Sicht eines Schulungsanbieters“ und passen dieses formal an Ihre Schule, Volkshochschule, Berufsschule, Universität oder andere Schulform an.

Musteranschreiben an einen KI-Entwickler in einem VERDACHTSFALL

Betreff: Dringende Klärung der Rechtekette / mögliche Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte in von Ihnen zur Verfügung gestellten KI-Kursen

Sehr geehrte Damen und Herren,

wir haben Hinweise erhalten, dass die von Ihnen bereitgestellten beziehungsweise gelieferten KI-gestützten Online-Kurse möglicherweise unter Verwendung urheberrechtlich geschützter Werke, Inhalte oder Materialien erstellt wurden, ohne dass hierfür die erforderlichen Nutzungsrechte vorliegen.

Betroffen sind nach derzeitigem Kenntnisstand insbesondere folgende Kurse beziehungsweise Kursbestandteile:

[Kursname / Kursnummer / Modul / Plattform / betroffene Materialien einfügen]

Wir nehmen diesen Hinweis sehr ernst. Als Bildungseinrichtung sind wir verpflichtet, die fachliche, organisatorische und rechtliche Grundlage unserer Angebote sorgfältig zu prüfen. Nach unserem derzeitigen Kenntnisstand wurden wir von Ihnen nicht darüber informiert, dass urheberrechtlich geschützte Inhalte Dritter bei der Erstellung der Kurse verwendet wurden. Ebenso liegen uns bislang keine belastbaren Nachweise über entsprechende Nutzungsrechte, Lizenzen oder Freigaben vor.

Vor diesem Hintergrund haben wir die betroffenen Kurse vorsorglich bis zur vollständigen Klärung deaktiviert beziehungsweise aus dem Programm genommen. Bereits geplante oder laufende Kursangebote werden bis zur Klärung nicht weiter beworben, durchgeführt oder öffentlich zugänglich gemacht. Eine Anerkennung einer Rechtspflicht oder Haftung ist damit nicht verbunden.

Wir fordern Sie hiermit auf, uns bis spätestens [Datum / Uhrzeit] schriftlich und vollständig Auskunft darüber zu erteilen,

- ob und in welchem Umfang urheberrechtlich geschützte Werke, Inhalte oder Materialien Dritter bei der Erstellung der von Ihnen gelieferten Kurse verwendet wurden,*
- welche konkreten Werke, Textpassagen, Abbildungen, Tabellen, Aufgabenstellungen, Kapitelstrukturen, didaktischen Konzepte oder sonstigen Bestandteile betroffen sind,*
- ob Inhalte bestimmter Verlage, Autor:innen, Schulungsanbieter oder sonstiger Rechteinhaber verwendet wurden,*
- auf welche Weise diese Inhalte verarbeitet wurden, insbesondere durch Upload, Speicherung, Vervielfältigung, Analyse, Text-und-Data-Mining, Embedding, Vektorisierung, Fine-Tuning, Retrieval-Augmented Generation, Prompting, Zusammenfassung, Umformulierung oder sonstige Nutzung,*
- auf welcher rechtlichen Grundlage diese Nutzung erfolgt sein soll,*
- ob und welche Nutzungsrechte, Lizenzen, Einwilligungen oder sonstigen Freigaben hierfür eingeholt wurden,*
- ob Nutzungsvorbehalte der Rechteinhaber geprüft und beachtet wurden,*
- ob die betreffenden Inhalte weiterhin in Ihren Systemen, Datenbanken, Trainingsdaten, Vektordatenbanken, Backups, Kursarchiven oder sonstigen Speicherorten vorhanden sind,*
- welche der an uns gelieferten Kursmodule, Arbeitsblätter, Präsentationen, Quizfragen, Zertifikate, Begleitmaterialien oder sonstigen Lernmaterialien hiervon betroffen sein könnten,*
- ob gleiche oder vergleichbare Kurse auch an weitere Volkshochschulen, Schulen, Bildungseinrichtungen, Unternehmen, Plattformen oder sonstige Dritte geliefert wurden.*

Zugleich fordern wir Sie auf, uns unverzüglich sämtliche Unterlagen, Nachweise, Lizenzen, Freigaben, Rechteklärungen, Quellenlisten, Dokumentationen und sonstigen Informationen zur Verfügung zu stellen, die die Rechtmäßigkeit der Erstellung, Nutzung, Bearbeitung, Vervielfältigung, öffentlichen Zugänglichmachung und kommerziellen Verwertung der gelieferten Kurse belegen.

Darüber hinaus fordern wir Sie auf, uns von sämtlichen Ansprüchen Dritter freizustellen, die im Zusammenhang mit einer möglichen rechtswidrigen Nutzung urheberrechtlich geschützter Inhalte bei der Erstellung oder Verbreitung der von Ihnen gelieferten Kurse geltend gemacht werden. Dies umfasst insbesondere Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung, Auskunft, Rechnungslegung, Schadensersatz, Abmahnkosten, Rechtsanwaltskosten, Gerichtskosten, Rückabwicklungskosten, Kosten der Teilnehmerkommunikation, Kosten der Kursabsage sowie sonstige Folgeschäden.

Wir behalten uns ausdrücklich vor, eigene vertragliche und gesetzliche Ansprüche gegen Sie geltend zu machen, insbesondere Ansprüche auf Schadensersatz, Freistellung, Rückzahlung, Minderung, Kündigung, Rücktritt sowie Ersatz sämtlicher uns entstehender Kosten und Schäden.

Bis zur vollständigen Klärung der Rechtekette untersagen wir Ihnen vorsorglich, die betroffenen Kurse oder daraus abgeleitete Materialien in unserem Namen, unter Bezugnahme auf unsere Volkshochschule, unseren Träger oder unter Verwendung unseres Logos, unserer Marke oder unserer Programminformationen weiter zu bewerben, zu vertreiben oder Dritten zugänglich zu machen.

Dieses Schreiben erfolgt ohne Anerkennung einer Rechtspflicht und ohne Präjudiz für die Sach- und Rechtslage. Sämtliche Rechte bleiben ausdrücklich vorbehalten.

Wir erwarten Ihre vollständige schriftliche Rückmeldung bis spätestens [Datum / Uhrzeit].

Mit freundlichen Grüßen

[Name]

[Funktion]

[Volkshochschule / Träger]

[Kontaktdaten]

**Aus Sicht
der Lernenden
Wenn Zertifikate
plötzlich auf
rechtlich
wackligen
Füßen stehen**



Aus Sicht der Lernenden

Wenn Zertifikate plötzlich auf rechtlich wackligen Füßen stehen

In der Diskussion über KI-generierte Bildungsangebote stehen häufig Entwickler, Anbieter, Verlage und Bildungseinrichtungen im Mittelpunkt. Eine Gruppe wird dabei leicht übersehen: die Lernenden selbst.

Dabei sind sie diejenigen, die Zeit investieren, Kursgebühren zahlen, Prüfungen absolvieren, Zertifikate erwerben und darauf vertrauen, dass das Bildungsangebot fachlich, organisatorisch und rechtlich belastbar und sicher ist.

Für Lernende ist eigentlich **nicht erkennbar**, ob ein Online-Kurs rechtlich einwandfrei entwickelt wurde. Sie sehen eine Kursbeschreibung, nutzen eine Lernplattform, machen ein Onboarding, verwenden Module, Videos, Aufgaben, Quizfragen und am Ende erhalten sie vielleicht noch ein professionell aussehendes Zertifikat.

Wenn der Kurs über einen Schulungsanbieter, eine Schule, eine Volkshochschule oder ein Unternehmen angeboten wird, herrscht **nachvollziehbares Vertrauen** in das Angebot. Lernende gehen in der Regel davon aus, dass die Inhalte geprüft sind, dass die Anbieter die notwendigen Rechte besitzen und dass das Zertifikat auf einer seriösen Grundlage beruht.

Genau hier liegt aber das Problem. Wenn ein Kurs später wegen ungeklärter Urheberrechte offline genommen werden muss, trifft das nicht nur die Unternehmen in der Verwertungskette. Es trifft auch die Teilnehmenden.

Sie verlieren möglicherweise den Zugang zu Lernmaterialien, können begonnene Kurse nicht abschließen, erhalten kein Zertifikat oder müssen rechtlich klären, ob ein bereits erworbenes Zertifikat, das nachträglich mit einem rechtlichen Konflikt verbunden wird, **überhaupt gültig** ist.

Dabei hat **der Lernende selbst keinerlei urheberrechtliche Verantwortung**. Wer gutgläubig an einem Kurs teilnimmt, ist in der Regel nicht derjenige, der die problematische Verwertung organisiert hat. **Die Verantwortung liegt bei Anbieter und KI-Entwickler**. Lernende zahlen nicht nur für Inhalte. Sie zahlen für das Vertrauen in die Qualität des Kurses, in die Seriosität des Anbieters, in die Gültigkeit des Zertifikats und in die Nutzbarkeit des erworbenen Wissens.

Besonders heikel wird es, wenn die erworbenen Zertifikate beruflich verwendet werden. Ein Zertifikat kann Teil einer Bewerbung sein, eines Lebenslaufes,

eine interne Qualifikation dokumentieren, Voraussetzung für eine Tätigkeit sein oder gegenüber Kunden und Arbeitgebern Kompetenz signalisieren.

Wenn später bekannt wird, dass der zugrunde liegende Kurs auf nicht lizenzierten Materialien beruhte, stellen sich eventuell einige unangenehme Fragen:

- *Ist das Zertifikat fachlich weiterhin nutzbar?*
- *Ist es reputativ belastet, weniger wert?*
- *Muss der Kurs-Anbieter oder der KI-Entwickler Ersatz leisten?*
- *Müssen Teilnehmende den Kurs wiederholen?*
- *Oder bleibt das Zertifikat formal bestehen, obwohl der Kurs und der KI-Anbieter vielleicht selbst aus dem Verkehr gezogen wurden?*

Diese Fragen müssen im Schadensfall geklärt werden, was für den Lernenden Zeitaufwand bedeutet und eventuell finanzielle Konsequenzen hat, sollte er Zertifikate anderweitig nachholen müssen oder sich rechtlichen Beistand zur Forderung besorgen müssen.

Qualitatives Risiko

Auch die **fachliche Qualität** ist betroffen. Wenn ein KI-System aus fremden Fachbüchern automatisiert Kurse erstellt, ohne transparente Quellen, fachliche Prüfung und didaktische Verantwortung, **kann niemand sicher beurteilen, ob Inhalte korrekt, aktuell, vollständig und angemessen verarbeitet worden sind.**

KI kann Texte glätten, strukturieren und didaktisch aufbereiten. Sie kann aber auch Fehler übernehmen, Zusammenhänge verkürzen, Quellen vermischen oder scheinbar plausible Inhalte erzeugen, deren Herkunft unklar ist. **Für Lernende ist das kaum nachvollziehbar oder kontrollierbar.**

Aus diesen Gründen sollten auch Lernende ein Mindestmaß an Transparenz erwarten dürfen. Sie müssen nicht jede rechtliche Frage juristisch beantwortet bekommen.

Aber **sie sollten einfach und deutlich erkennen können, wer für den Kurs verantwortlich ist, wer die Inhalte erstellt oder geprüft hat, ob KI eingesetzt wurde, welche fachlichen Quellen zugrunde liegen und ob der Anbieter für die Rechtmäßigkeit und Qualität des Angebots einsticht.**

Besonders bei kostenpflichtigen Kursen und Zertifikaten ist diese Transparenz keine Nebensache,

sondern Teil einer vertrauensbildenden Beziehungsarbeit. Für die Bildungseinrichtungen und Anbieter von KI-Systemen bedeutet das, dass Lernende nicht zum letzten Glied einer unklaren Verwertungskette werden dürfen.

Wer Kurse anbietet oder diese verkauft, sollte erklären können, woher die Inhalte stammen, wer sie geprüft hat und welche Rechte bestehen. **Wer Zertifikate ausstellt, sollte sicherstellen, dass der zugrunde liegende Kurs nicht nur technisch funktioniert, sondern fachlich, didaktisch, pädagogisch, qualitativ und juristisch verantwortungsvoll erstellt wurde.**

Weiterbildung im Unternehmen

Auch für Unternehmen, die ihre Mitarbeitenden in Kurse schicken, die von einem KI-Entwickler angeboten worden sind, ist das relevant. Wenn eine Personalabteilung oder der Einkauf KI-generierte Kurse einkauft, sollten sie nicht nur auf das Budget und die versprochene Effizienzsteigerung achten. **Es betrifft den Lebenslauf der Menschen, die diesen Kurs machen, die Qualifikation der Mitarbeitenden, die interne Dokumentation von Weiterbildung und gegebenenfalls die Nachweisbarkeit gegenüber Kunden, Auditoren oder Behörden.** Ein Zertifikat verliert an Wert, wenn der Kurs dahinter rechtlich nicht einwandfrei war.

Die Lernenden sind definitiv nicht die Ursache des Problems, aber sie können zu dessen Leidtragenden werden. Sie vertrauen darauf, dass andere ihre Arbeit richtig und rechtlich korrekt gemacht haben: KI-Entwickler, Anbieter, Bildungseinrichtungen, Plattformen und Zertifizierungsstellen. Wird dieses Vertrauen enttäuscht, ist der Schaden nicht nur juristisch oder wirtschaftlich. Er ist pädagogisch und menschlich.

Fehlerquoten im Vergleich

Anzahl falscher oder fehlerhafter Antworten auf Fragen an das jeweilige KI-System:

- | | |
|------------------------|----------|
| • Meta AI: | ca. 40 % |
| • ChatGPT (OpenAI): | ca. 40 % |
| • Claude (Anthropic): | ca. 40 % |
| • Copilot (Microsoft): | ca. 36 % |
| • Gemini (Google): | ca. 72 % |
| • Grok (xAI): | ca. 94 % |

Quelle: Studie News Integrity in AI Assistants – An international PSM study, Oktober 2025 und Columbia Journalism Review, März 2025

**Aus der Sicht von
Journalist:innen
Wenn gutgemeinte
Berichterstattung
zu Werbung für
rechtlich
fragwürdige
KI-Lösungen wird**



Aus der Sicht von Journalist:innen

Wenn gutgemeinte Berichterstattung zu Werbung für rechtlich fragwürdige KI-Lösungen wird

Auch Medien, Redaktionen und Journalist:innen können in solch fragwürdige Konstellationen hineingezogen werden. Das gilt besonders dann, wenn ein KI-Entwickler, ein Schulungsanbieter oder eine Bildungseinrichtung aktiv Pressearbeit betreibt, um ein neues Kursangebot bekannt zu machen.

Für lokale Redaktionen klingt eine solche Geschichte zunächst interessant. KI-Themen sind top-aktuell und gefragt. **Und wenn ein innovatives Bildungsangebot, eine KI-Lösung, eine neue Kooperation mit einer Schule, Volkshochschule oder Akademie, vielleicht sogar ein kleiner Innovator direkt vor Ort entsteht, ist das natürlich eine perfekte Story mit hohem Interesse für die Leser und Leserinnen.**

Journalistisch betrachtet ist daran zunächst nichts problematisch. **Über neue Bildungsangebote, technologische Entwicklungen und regionale Unternehmen, vor allem die vor Ort, darf und soll bitte selbstverständlich berichtet werden!** Eine Redaktion ist auch nicht automatisch verantwortlich für jedes rechtliche Detail eines Produkts, über das sie be-

richtet. Sie ist auch nicht verpflichtet, ohne konkreten Anlass die gesamte rechtliche Konstellation eines Online-Kurses oder KI-Anbieters zu überprüfen.

Wenn jedoch ein Beitrag faktisch zur werblichen Unterstützung eines Angebots oder eines Anbieters wird, dessen rechtliche Grundlage sich im Nachhinein als ungeklärt oder gar zweifelhaft herausstellt, kann ein sensibles Gemenge aus Journalismus, PR, Werbung und Verantwortung entstehen.

Zwischen Bericht und Werbung

Der Unterschied liegt bei der Form des Beitrags. Ein kritisch oder neutral eingeordneter Artikel über KI in der Bildung ist etwas anderes als ein werblich formulierter Beitrag über einen KI-Anbieter mit direkter Nennung der Website, ausschließlich lobenden Aussagen und Zitaten, Nennung von Vorteilen, Preisangaben und klarer Handlungsaufforderung. Noch kritischer wird es, wenn die Redaktion Kursauszüge, Screenshots, Arbeitsblätter, Tabellen, Grafiken oder Beispiellektionen veröffentlicht, die selbst urheber-

rechtlich geschützt sein könnten. **Dann berichtet das Medium nicht nur über ein Produkt oder einen KI-Anbieter, sondern kann selbst ungewollt zur weiteren Verbreitung geschützter oder abgeleiteter Inhalte beitragen.**

Für Journalist:innen stellt sich deshalb die Frage, wie weit sie ihre **journalistische Sorgfaltspflicht** beim Erstellen des Artikels, Beitrags oder Posts erfüllt haben. Bei einer gewöhnlichen Berichterstattung ohne konkrete Verdachtsmomente wird man nicht verlangen können, dass jede Redaktion die urheberrechtliche Herkunft aller Kursbestandteile untersucht.

Sobald jedoch Hinweise vorliegen, dass ein Angebot möglicherweise auf nicht lizenzierten Verlagsmaterialien beruht, ändert sich die Lage. **Dann sollte der vielleicht bereits veröffentlichte Beitrag geprüft, gegebenenfalls korrigiert, entschärft oder vorübergehend depubliziert werden.** Direkte Buchungslinks, werbliche Call-to-Actions und weitere Verbreitung über Newsletter oder Social Media sollten zumindest bis zur Klärung ausgesetzt werden.

Es geht um Glaubwürdigkeit

Das Risiko ist nicht nur juristischer Natur. Für Medien geht es vor allem um Glaubwürdigkeit. Wenn die Leser:innen oder Hörer:innen den Eindruck gewinnen, dass eine Redaktion unkritisch ein Geschäftsmodell beworben hat, das sich im Nachhinein als rechtlich fragwürdig herausstellt, leidet die journalistische Integrität.

Noch problematischer ist es, wenn **zwischen dem besprochenen Unternehmen und der Redaktion ein besonders enger Kontakt besteht** oder wenn ein Beitrag äußerlich redaktionell erscheint, inhaltlich aber wie PR funktioniert. Dann stellt sich zusätzlich die Frage nach der Transparenz:

War es ein unabhängiger Bericht, oder vielleicht doch eher eine Anzeige, ein Advertorial oder eine unbezahlte Gefälligkeitsberichterstattung?

Konsequenzen?

Rechtlich ist die Journalist:in im Falle von Urheberrechts- oder Nutzungsrechtproblemen in der Regel anders zu bewerten als der KI-Entwickler oder der Schulungsanbieter. Wenn sie lediglich über ein Angebot berichtet und keine geschützten Kursinhalte selbst veröffentlicht, ist sie bei einer Urheberrechtsverletzung eher nicht verantwortlich.

Dennoch kann sie bei einem konkretem Hinweis verpflichtet werden, die weitere Verbreitung eines problematischen Beitrags zu **prüfen**, zu **korrigieren** bzw. eine **Richtigstellung** zu veröffentlichen und gegebenenfalls die Berichterstattung zu **löschen**. Besonders bei Online-Beiträgen bleibt der Artikel jedoch meist dauerhaft abrufbar und kann weiterhin Nachfrage erzeugen, Buchungen fördern oder auf rechtsverletzende Inhalte verlinken.

Wenn die Redaktion jedoch selbst Inhalte des KI-Entwicklers übernimmt und veröffentlicht, etwa Screenshots, Kursmodule, längere Textauszüge, Arbeitsblätter oder Grafiken, kann sie unmittelbar in den Bereich der **öffentlichen Zugänglichmachung** geraten. Dann geht es nicht mehr nur um Berichterstattung über ein Angebot, sondern um eigene Nutzung möglicherweise geschützter Inhalte.

Das gilt auch dann, wenn die Redaktion nicht wusste, dass diese Inhalte problematisch sind. **Die Unkenntnis kann zwar für eventuelle Schadensersatzforderungen eine Rolle spielen, schützt aber nicht zwingend vor Unterlassungs- oder Beseitigungsansprüchen.**

Auch hier: Kontrolle ist besser

Aus journalistischer Sicht wäre deshalb von vorn herein eine professionelle Prüfung der Inhalte sinnvoll. Bei KI-basierten Bildungsangeboten sollten Redaktionen nicht nur die **Innovationsgeschichte** erzählen, sondern auch die **Grundfragen** stellen, die oft bei der Berichterstattung über KI-Systeme vergessen oder ignoriert werden:

- *Wer hat das KI-System entwickelt?*
- *Wer hat die Inhalte der Kurse erstellt?*
- *Mit welchem Material wurde das KI-System trainiert und gefüttert?*
- *Welche Quellen wurden für die Erstellung der Kurse verwendet?*
- *Sind die betroffenen Verlage, Autorinnen, Urheber oder Rechteinhaber beteiligt?*
- *Sind Urheber- und Nutzungsrechte geklärt?*
- *Wurde der Kurs fachlich geprüft?*
- *Wer verantwortet die Qualität des Outputs?*
- *Wer trägt die Verantwortung bei Fehlern durch das KI-System?*
- *Werden Kursmaterialien veröffentlicht, an denen Dritte Rechte haben könnten?*

Dabei sollten sich Journalist:innen auch die eine oder andere Frage **schriftlich bestätigen lassen** oder belegen lassen und nicht gutgläubig jede Aussage eu-

phorischer Start-Up-Gründer:innen übernehmen. Auf eine Aussage wie „Wir haben diese KI entwickelt“ könnte man mit den Fragen antworten:

- *Wie haben Sie das konkret gemacht? Wann? Und wer war an der Entwicklung beteiligt?*
- *Welche Qualifikationen haben Sie dafür?*
- *Wie kamen Sie auf diese Idee und wie haben Sie diese technisch umgesetzt?*
- *Wie funktioniert das KI-System technisch? Was passiert da im Hintergrund?*
- *Welche Programmiersprache verwenden Sie für die Entwicklung des KI-Systems?*
- *Wie gehen Sie mit Halluzinationen, Bias und anderen Problemen von KI-Systemen um?*

Gute Journalist:innen haben hier meistens sehr feine Antennen dafür, ob die Person zu diesen Fragen fachlich fundierte Angaben macht oder nur Geschichten erzählen möchte.

KI-Angebote sollten nicht allein deshalb unkritisch als Innovation beschrieben werden, weil sie technisch beeindruckend sind, weil es plötzlich ein tolles KI-Start-Up in der eigenen Region gibt oder die Entwickler sich so eloquent ausdrücken können. Gerade im Bildungsbereich können aus scheinbar harmlosen Erfolgsgeschichten Situationen entstehen, die andere Beteiligte in rechtliche und reputative Schwierigkeiten bringen können.

Was tun im Verdachtsfall

Wenn eine Redaktion nach Veröffentlichung erfährt, dass ein beworbener Kurs, ein KI-Angebot oder der KI-Entwickler selbst möglicherweise mit nicht lizenzierten Inhalten gearbeitet hat, sollte sie **professionell reagieren**.

Dazu gehört die Sicherung der eigenen Unterlagen: Pressemitteilungen, E-Mails, Bildmaterial, Anzeigenaufträge, Interviews, gelieferte Kursauszüge und interne Kommunikation.

Danach sollte der KI-Entwickler oder das Unternehmen, über das berichtet wurde, **um Stellungnahme gebeten werden**. Gleichzeitig kann es sinnvoll sein, den Artikel bis zur Klärung zu ändern, Links zu entfernen oder einen redaktionellen Hinweis einzufügen.

In diesem Zusammenhang zeigt sich eine Herausforderung der sich aktuell Journalist:innen in der Berichterstattung über KI-Entwickler stellen müssen. Sie sollten **nicht nur die oft sehr gut vorbereiteten und marketingtechnisch hochpolierten Innovationsge-**

schichten der KI-Unternehmen reproduzieren, so wie diese sie erzählen. Sie sollten viel häufiger fragen, was hinter der Fassade so alles passiert.

Wenn ein Unternehmen behauptet, aus vorhandenen Fachmaterialien in kürzester Zeit hochwertige Kurse zu erzeugen, ist das journalistisch eine spannende Erfolgsmeldung. Es ist aber auch ein Anlass zur Nachfrage:

- *Basierend auf welchen Trainings-Materialien?*
- *Mit welchen Nutzungsrechten?*
- *Welche Qualitätssicherung findet statt?*
- *Welche Verantwortung wird übernommen?*

Die zentrale Frage aus Sicht von Journalist:innen lautet daher eben auch:

Berichte ich gerade kritisch über ein relevantes Bildungs- und Technologiethema, oder werde ich ungewollt zum Verstärker eines Angebots, dessen rechtliche und fachliche Grundlage zweifelhaft ist?

10 Fragen, die Journalist:innen einem KI-Kurs-Anbieter stellen könnten

Welche KI-Systeme werden bei der Erstellung der Kurse eingesetzt?

Nutzen Sie eigene KI-Modelle, externe Anbieter wie ChatGPT, Claude, Gemini oder andere Systeme, und welche Rolle übernimmt Ihr Unternehmen dabei?

Welche Quellen und Ausgangsmaterialien werden für die Kurserstellung und für das Training des KI-Systems verwendet?

Arbeiten Sie ausschließlich mit eigenen Inhalten, lizenzierten Materialien, gemeinfreien Werken oder Open Educational Resources, oder werden auch Fachbücher, Verlagsmaterialien, Webseiten, Studien, Normen, Skripte, Konzepte oder Schulungsunterlagen Dritter verarbeitet?

Liegen für alle verwendeten Inhalte und urheberrechtlich geschützten Teile der App und der Kurse die erforderlichen Nutzungsrechte vor?

Umfassen diese Rechte ausdrücklich auch KI-gestützte Verarbeitung, Speicherung, Umformulierung, Kurserstellung, E-Learning, kommerzielle Verwertung und Weitergabe an Kunden oder Bildungseinrichtungen?

Wie stellen Sie sicher, dass keine Urheberrechte, Leistungsschutzrechte oder sonstigen Rechte Dritter verletzt werden?

Gibt es eine dokumentierte Rechteprüfung, Quellen-

prüfung, Lizenzverwaltung oder Copyright-Compliance-Strategie?

Berufen Sie sich bei der Nutzung fremder Inhalte auf Text und Data Mining?

Falls ja: Wie prüfen Sie, ob die Werke rechtmäßig zugänglich waren, ob Nutzungsvorbehalte der Rechteinhaber bestehen und ob daraus nicht unzulässig kommerzielle Kursprodukte abgeleitet werden?

Welche Pflichten nach dem EU AI Act sehen Sie für Ihr Angebot als einschlägig an?

Insbesondere: Sehen Sie Transparenzpflichten, Dokumentationspflichten, Pflichten zu KI-generierten Inhalten oder Pflichten im Zusammenhang mit General-Purpose-AI-Modellen als relevant an?

Werden Kunden, Bildungseinrichtungen und Lernende transparent darüber informiert, dass KI an der Erstellung oder Durchführung der Kurse beteiligt ist?

Gibt es klare Hinweise für Teilnehmende, Dozierende und Auftraggeber, welche Teile KI-generiert sind und welche menschlich geprüft wurden?

Wie wird die fachliche Qualität der angebotenen Kurse gesichert?

Wer prüft Inhalte, Aufgaben, Quizfragen, Lernziele und Prüfungen fachlich? Welche Qualifikationen haben diese Prüferinnen und Prüfer? Wie gehen Sie mit Fehlern, Halluzinationen, veralteten Informationen oder fachlichen Beanstandungen um?

Welche Aussagekraft und qualitative Basis haben Zertifikate oder Teilnahmebescheinigungen, die auf Ihren Kursen beruhen?

Wer verantwortet die Prüfung? Welche Standards liegen den Prüfungen zugrunde? Sind Zertifikate intern, extern, akkreditiert, anerkannt oder lediglich Teilnahmebestätigungen?

Was passiert, wenn ein Verlag, Autor oder Rechteinhaber geltend macht, dass geschützte Inhalte unrechtmäßig verwendet wurden?

Gibt es einen Prozess zur Sperrung, Prüfung, Auskunft, Löschung, Kundeninformation und Freistellung betroffener Schulungsanbieter, Schulen, Volkshochschulen oder Unternehmen?

Lassen Sie sich zusätzlich Nachweise zeigen: Quellenübersicht, Lizenznachweise, AI-Act-Einordnung, Datenschutzinformationen, Qualitätssicherungsprozess, Musterzertifikate oder vertragliche Freistellungsklauseln.

Warum gerade hier guter Journalismus so wichtig ist

Dieses Kapitel richtet sich ausdrücklich nicht gegen Journalistinnen und Journalisten. Im Gegenteil. Ich habe größten Respekt vor journalistischer Arbeit, auch weil ich selbst seit Anfang der 2000er Jahre immer wieder als freier Journalist tätig bin und weiß, wie anspruchsvoll **saubere Recherche, faire Einordnung und verantwortungsvolle Veröffentlichung** sind. Die Qualität journalistischer Arbeit ist in den meisten Fällen hoch – oft höher, als ihr in der öffentlichen Debatte zugestanden wird.

Gerade deshalb sollten wir bei der Kombination aus künstlicher Intelligenz und Bildung besonders genau hinsehen. Der Markt entwickelt sich extrem rasant, in einer Geschwindigkeit, die einen leicht überfordern könnte. Die technischen Versprechen der StartUps klingen meistens sehr beeindruckend. Viele KI-Anbieter erzählen toll klingende Innovationsgeschichten. Und ja: Manche davon sind wirklich spannend.

Aber genau da liegt auch ein gewisses Risiko. Wenn der Fokus der Geschichten dieser Anbieter nur auf alles neu, schnell, skalierbar, effektiv, individualisiert und „KI-gestützt“ liegt, können auch erfahrene Redaktionen Aspekte übersehen:

Wer hat die Features entwickelt?

Woher stammen die Inhalte?

Wer hat die Rechte?

Wer prüft die Qualität?

Welche Daten werden wie verwendet?

Wer trägt im Schadensfall die Verantwortung?

Gibt es zu viele Behauptungen für zu wenige Belege?

Und ja, stimmt die Geschichte überhaupt?

Guter Journalismus sollte Innovation nicht ausbremsen. Und er sollte vor allem regionale Entwicklungen hervorheben. Aber er sollte auch verhindern, dass diese durchaus ehrlich gemeinte Begeisterung zur unbezahlten PR wird. Gerade bei KI in der Bildung brauchen wir journalistische Neugier, kritische Distanz und den Mut zur einfachen Nachfrage.

**Aus der Sicht des
KI-Entwicklers
Wenn aus
technischer
Machbarkeit
ein rechtliches
Risiko wird**



Wenn aus technischer Machbarkeit ein rechtliches Risiko wird

Für KI-Entwickler und KI-StartUps welche die Frage zu Nutzungs- und Urheberrechten vielleicht nicht ganz so ernst nehmen, ist die aktuelle Situation durchaus attraktiv.

Einfache technische Lösungen: Die aktuellen KI-Systeme sind unglaublich einfach anzuwenden, vor allem, wenn man es mit der Qualität nicht so genau nimmt. Es ist beispielsweise supereinfach bei chatGPT einen kleinen Assistenten (GPT) zu erstellen, ihm drei Fachbücher zum Thema Brandschutz als Trainingsmaterial hochzuladen und daraus einen Kurs zur Weiterbildung beim Thema Brandschutz zu erstellen, den ich direkt online, oder einem Unternehmen anbieten könnte. In weniger als 10 Minuten wäre der Kurs fertig. Über Anbieter wie Digistore24 ließe sich das wunderbar einfach vertreiben und verkaufen. Auf Social Media findet man zahllose Beispiele, wie einfach und schnell das geht.

Überforderung der Zielgruppen: Die aktuelle Entwicklung geht vielen Anbietern und Nutzern von Online-Weiterbildungs-Tools viel zu schnell. Schulungsanbieter, Schulen, Unternehmen, Medien, Behörden und auch Lernende sind häufig mit der aktuellen Situation rund um KI überfordert. Wie funktionieren

diese? Sind die Daten sicher? Ist die Qualität gut? Kann ich damit Zeit und Geld sparen? Was ist das aktuellste Modell, der letzte Schrei, der neueste Hype? Fragen über Fragen. Das führt häufig dazu, dass Anwender und Nutzer den Behauptungen und Versprechen der Entwickler und Anbieter von KI-Systemen einfach glauben. Aussagen wie „*rechtlich sind Sie bei uns auf der sicheren Seite*“, „*natürlich ist bei uns alles DSGVO-konform*“, „*darüber müssen Sie sich keine Sorgen machen*“ oder „*wir haben natürlich alle erforderlichen Rechte*“, reichen dann häufig aus, um darauf zu vertrauen, dass schon alles passen wird.

Die juristische und rechtliche Aufarbeitung im Schadensfall hängt häufig noch hinterher: Geschädigte meiden den Rechtsweg, weil sie befürchten, dass sie eh nichts nachweisen können. Behörden, vor allem die Polizei bei Anzeigenerstattung, sind mit dem Thema KI häufig selbst überfordert. Das bedeutet nicht, dass der Rechtsweg sich nicht lohnt oder unmöglich ist. Er dauert nur länger, ist etwas zäher, aber am Ende wirkt er. Zum Glück verändert sich hier auch einiges, was den Verlagen und anderen Geschädigten entgegenkommt. Der EU AI Act beinhaltet beispielsweise auch für KI-Betreiber Transparenzpflichten bezüglich der Trainingsdaten. Auch Berufsverbände wie

der Börsenverein des Deutschen Buchhandels und Verbraucherschutz-Institutionen schauen immer genauer hin. Behörden passen sich dem Thema KI langsam aber sicher an und immer mehr Verfahren verschieben die Verantwortung vom Opfer, das belegen muss, dass sein Material genutzt wurde, zum Täter, der das Trainingsmaterial offenlegen muss und nachweisen muss, dass die notwendigen Rechte vorlagen.

Eine riskante Wette

Juristisch nüchtern und sachlich ausgedrückt, gilt jedoch für KI-Betreiber und Anbieter von KI-gesteuerten Online-Kursen folgendes:

Wer urheberrechtlich geschützte Konzepte, Code, Fachbücher, Verlagsskripte, Tabellen, Abbildungen, Aufgabenstellungen, DIN-Blätter, Soundfiles, andere Inhalte oder didaktische Strukturen ohne die notwendigen Nutzungsrechte verwendet, um daraus Online-Kurse zu erstellen und diese kommerziell zu verwerten, kann sich nicht darauf zurückziehen, dass doch „die KI“ den Kurs erzeugt habe. „Die KI“ ist kein eigener Rechtsträger, keine juristische Person. Verantwortlich bleiben immer die natürlichen Personen und Unternehmen, die das System entwickeln, betreiben, befüllen, vermarkten und wirtschaftlich nutzen. Wer so handelt, bewusst oder unbewusst, ist verantwortlich.

Dabei geht es mir nicht darum, dass alle, die so handeln unmoralisch oder wertefrei handeln oder gar von krimineller Energie oder purer Habgier getrieben sind. Die große Mehrheit geht mit einer positiven Motivation an solche Projekte heran. Aus Unwissen, Naivität oder falschen Informationen, von denen man ausgegangen ist, machen sie Fehler. Das passiert. Kann passieren. Lässt sich jedoch meistens einfach beheben und regeln.

Ich habe bereits einige Gespräche mit Entwicklern geführt, die so begeistert von der Technik und den Lösungsmöglichkeiten waren, vom Guten, dass sie mit ihrer Idee erreichen könnten, dass sie einfach nicht an Nutzungs- oder Urheberrechte gedacht hatten. Oder sie dachten, es würden die Gesetze der USA gelten, wo viele KI-Systeme herkommen. Oder sie gingen davon aus, dass die KI ein neues Produkt erstellt und es damit nicht mehr dem Urheberrecht unterliegt. Alles menschliche Fehler, die aber einfach zu beheben sind.

Außer dieser Mehrheit gutgläubiger und manchmal vielleicht etwas naiver KI-Entwickler, die ich weiterhin absolut unterstütze und gerne auf ihrem Weg be-

gleite, damit sie diese Fehler nicht machen, gibt es aber noch die anderen. Diesen geht es nicht darum Menschen zu helfen, sie mit der neuen Technologie zu unterstützen und sich dabei an geltendes Recht zu halten. Diese kleine Minderheit pfeift auf Gesetze. Die Gier nach dem schnellen Geld vermischt sich mit einer völlig überforderten Zielgruppe und Behörden, die sich mit dem Thema noch nicht so gut auskennen. Mit genug krimineller Energie ließ sich damit in der Vergangenheit viel Geld verdienen, Förderungen abgreifen und Gründerzuschüsse einheimsen. Man nimmt sich einen gewieften Anwalt zu Seite und schon kann die Abzocke beginnen. **Ein riskanter Weg, der sich in den letzten Jahren für einige gelohnt hat. Aber der Wind dreht sich.**

Zivilrechtliche Risiken

Rechteinhaber können bei einer widerrechtlichen Verletzung nach § 97 UrhG **Beseitigung** und **Unterlassung** verlangen. Bei vorsätzlicher oder fahrlässiger Verletzung kommt zusätzlich **Schadensersatz** in Betracht. Der Unterlassungsanspruch kann bereits dann relevant werden, wenn eine Verletzung erstmals droht. Für KI-Entwickler bedeutet das: **Ein Verlag kann nicht nur verlangen, dass einzelne Passagen entfernt werden. Je nach Fall kann es um die Abschaltung ganzer Kurse, die Sperrung von Modulen, die Löschung von Arbeitsmaterialien, die Entfernung aus Lernplattformen und den Stopp weiterer Verwertung gehen.**

Hinzu kommt der **Auskunftsanspruch**. Nach § 101 UrhG können Rechteinhaber bei Rechtsverletzungen in gewerblichem Ausmaß Auskunft über Herkunft und Vertriebsweg verlangen. Für einen KI-Entwickler kann das besonders unangenehm werden, weil dadurch sichtbar werden kann, welche Materialien verwendet, welche Kurse daraus erstellt, an welche Kunden sie verkauft und welche Umsätze damit erzielt wurden. Gerade bei digitalen Kursen betrifft Auskunft nicht nur ein einzelnes Produkt, sondern möglicherweise Datenbanken, Plattformen, Kundenlisten, Versionen, Vertriebspartner, Lizenzketten und interne Workflows.

Schadensersatzforderungen können für den Entwickler wirtschaftlich existenziell werden. Das Urheberrecht erlaubt unter anderem die Berechnung nach der sogenannten Lizenzanalogie: Es kann also darauf ankommen, was der Entwickler hätte zahlen müssen, wenn er vorab eine ordnungsgemäße Lizenz vom Urheber eingeholt hätte. Daneben können auch entgangene Gewinne des Urhebers oder der Gewinn des Verletzers relevant werden. Je stärker das Ge-

schäftsmodell darauf beruht, fremde Fachinhalte als Rohstoff für eigene Kursprodukte zu verwenden, desto größer wird das wirtschaftliche Risiko.

Der absolute Supergau für einen KI-Entwickler wäre, wenn dieser weder die Nutzungsrechte an der App selbst noch an den Inhalten hätte. Entwickler vergessen oft, dass Programmiercode, Feature-Konzepte, Funktionsmodelle, Individualisierungs-Metriken, Sprachanpassungen und andere Bestandteile einer App, ohne die diese nicht funktionieren würde, urheberrechtlich geschützt sein können, vor allem, wenn diese von Drittanbietern oder externen Dienstleistern bezogen wurden. Deshalb gehören die Nutzungsrechte all dieser Features in jeden Mitarbeitervertrag, Partnervertrag oder Forderungsbeschreibung für Dienstleister. **Liegt keine schriftliche Vereinbarung vor, liegt das Urheberrecht beim Urheber.**

Deshalb sollten KI-Entwickler oder KI-Anbieter den Satz „**Wir haben eine App entwickelt**“ nur dann in der Öffentlichkeit nutzen, wenn das auch so stimmt. Wenn die App andere entwickelt haben, Idee, Konzept und Funktionsmodelle von anderen kommen, Features und Individualisierungs-Module von anderen erdacht und entwickelt wurden, wenn die Kursinhalte von externen Partnern App-konform zugesteuert wurden und sich die Funktion des Anbieters auf die Moderation oder andere produktirrelevante Bereiche beschränkt, ist so ein Satz juristisch riskant. **Vor allem, wenn für nichts davon gültige Nutzungs- oder Urheberrechte vorliegen.** Das wäre wie ein Unternehmen, das sich 10 Teile in China kauft, diese dort zusammenbauen lässt, sie in Deutschland verpackt und dann „Made in Germany“ draufklebt. Ja, ich weiß. Auch das gibt es. Ist jedoch Täuschung und unlauterer Wettbewerb (IHK München).

Besonders scharf wird die Bewertung, wenn der Entwickler von der fehlenden Rechteklärung weiß und trotzdem weitermacht. Dann geht es nicht mehr um eine unklare juristische Lage, ein Versehen oder eine fahrlässige Fehleinschätzung des KI-Anbieters. Es geht um ein bewusstes Handeln trotz bekannter Risiken. Wer nach einem belegten Hinweis eines Verlages, eines Schulungsanbieters, eines Rechteinhabers oder eines Journalisten die Kurse und urheberrechtlich geschützten Werke trotzdem weiter anbietet, weiter bewirbt, weiter verkauft oder weiter über Dritte verbreiten lässt, verschlechtert seine Position erheblich. Aus anfänglicher Unklarheit kann dann ein Vorwurf vorsätzlicher oder jedenfalls grob sorgfaltswidriger Verwertung werden.

Strafrechtliche Risiken

Auch strafrechtliche Risiken sind nicht ausgeschlossen. § 106 UrhG stellt die **unerlaubte Verwertung** urheberrechtlich geschützter Werke unter Strafe, wenn ein Werk oder eine Bearbeitung oder Umgestaltung ohne Einwilligung des Berechtigten vervielfältigt, verbreitet oder öffentlich wiedergegeben wird. Der Strafrahmen reicht **bis zu drei Jahren Freiheitsstrafe** oder Geldstrafe. **Was viele unterschätzen: Auch der Versuch ist strafbar.**

Wenn das Verhalten **gewerbsmäßig** erfolgt, verschärft § 108a UrhG den Strafrahmen auf Freiheitsstrafe **bis zu fünf Jahren** oder Geldstrafe. Gewerbsmäßigkeit liegt nahe, wenn die Nutzung auf wiederholte Einnahmeerzielung angelegt ist, also etwa wenn KI-generierte Kurse systematisch verkauft, lizenziert oder **über unterschiedliche Bildungspartner verwertet** werden. Das bedeutet nicht, dass jeder fehlerhaft erstellte KI-Kurs automatisch strafbar ist. Aber wer wissentlich und fortlaufend fremde geschützte Inhalte ohne Rechte in ein kommerzielles Kursgeschäft überführt, bewegt sich in einem Bereich, der nicht mehr nur zivilrechtlich relevant sein kann. Wenn es um eine Gruppe von Menschen geht, die gemeinsam entscheiden, so zu handeln, kann es als **gemeinschaftliche und bandenmäßige Tat** verstanden werden, was dem Ganzen noch mehr Schärfe in der juristischen Bewertung gibt.

Für einige Gesellschaftsformen kommt ein weiterer Punkt hinzu: Die Gesellschaftsform schützt nicht zuverlässig vor persönlicher Verantwortung der handelnden Personen. Zwar haftet grundsätzlich z. B. eine GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen. Wenn aber Geschäftsführer, Gesellschafter oder faktische Entscheider **aktiv an der Rechtsverletzung mitwirken, sie organisieren, anweisen, fortsetzen oder bewusst dulden**, kann auch eine persönliche Haftung in Betracht kommen. Besonders kritisch ist ein Szenario, in dem mehrere Gesellschafter gemeinschaftlich handeln und wissen, dass keine ausreichenden Nutzungsrechte bestehen.

Das Risiko bleibt zudem nicht auf das Verhältnis zum **Urheber** beschränkt. Der KI-Entwickler kann auch gegenüber seinen **Kunden** und **Vertriebspartnern** haften. **Schulungsanbieter, Schulen** oder **Unternehmen**, die die Kurse gutgläubig übernommen haben und nun selbst abgemahnt werden, können den Entwickler auf Freistellung, Schadensersatz, Rückzahlung, Ersatz von Anwaltskosten, Krisenkommunikationskosten, Rückabwicklungskosten und Reputationsschäden in Anspruch nehmen.

Wenn der KI-Entwickler **öffentlich angegeben oder gegenüber diesen Partnern zugesichert** hat, dass die Kurse rechtssicher erstellt worden sind, eigenständig entwickelt wurden oder frei von Rechten Dritter seien, und das stimmt dann nicht, verschärft sich seine Lage zusätzlich. Zu diesen „öffentlichen“ Angaben gehören die Angaben auf der eigenen Website, Social-Media-Posts, Pressemeldungen, Mailings, Unterlagen für Investoren und Banken, Businesspläne und Pflichtveröffentlichungen des Unternehmens wie Quartalsberichte. **Wenn da etwas steht, was nicht belegbar ist oder nicht stimmt, kann es juristisch riskant werden.**

Risiken für Image und Reputation

Auch kommunikativ kann ein rechtlich fragwürdiges Verhalten schwerwiegende Folgen haben. Wer KI-Kurse und eine KI-gestützte App als eigene Innovation verkauft, aber auf Nachfrage keine nachvollziehbare Rechtekette, keine Quellenprüfung, keine Lizenznachweise und keine Compliance-Struktur vorlegen kann, **verliert Vertrauen**. Das betrifft nicht nur aktuelle Kunden, sondern auch künftige Geschäftspartner, öffentliche Auftraggeber, Bildungsträger, Investoren, Medien und Teilnehmende. **Gerade im Bildungsmarkt ist Vertrauen kein Nebenaspekt, sondern Teil des Produkt und ein absolutes must have.**

Der KI-Entwickler sollte deshalb schon im eigenen Interesse bereits vor dem Markteintritt des Produktes ein belastbares Rechte- und Compliance-System schaffen. Dazu gehören

- dokumentierte Quellen des Trainingsmaterials
- klare Lizenzmodelle mit den Rechteinhabern
- vertragliche Freigaben der Rechteinhaber
- Prüfung von Nutzungsvorbehalten
- technische und für Prüfinstanzen transparente Trennung zulässiger und unzulässiger Inhalte
- nachvollziehbare Protokollierung der Rechte
- Qualitätsprüfung für den Output
- transparente Kundeninformationen

Besonders problematisch ist die Idee, man könne fremde Werke erst mal verwenden und später, **wenn damit überhaupt Geld verdient wird oder falls jemand überhaupt nachfragt**, über eine Lizenz, Honorar für Nutzungsrechte oder die Erlaubnis zur Nutzung sprechen. **Oder einen Rechtsstreit von vornherein bewusst einplanen.** Das ist moralisch verwerflich, ethisch fragwürdig und kein belastbares Geschäftsmodell, sondern eine kalkulierte Rechtsrisiko. Kein Ehrbarer Kaufmann der sein Handeln und Tun auf Ehrlichkeit, Verantwortung und Vertrauen

stützt, würde so handeln. Leider sind solche Fälle keine Fantasie und Realität. Nicht häufig, jedoch immer mal wieder gibt es Unternehmen und Unternehmer mit so einem Mindset.

Wer fremde verlegerische Arbeit oder urheberrechtlich geschützte Inhalte nutzt, ohne vorher zu klären, ob er das darf, verlagert sein Risiko auch auf andere: auf Schulungsanbieter, Bildungseinrichtungen, Lernende, Medien und Rechteinhaber. Genau dieses **bewusste Zurkenntnisnehmen eines Risikos für andere** kann bei Kenntnis und Fortsetzung des Verhaltens besonders schwer wiegen.

Deshalb auch hier wieder die Empfehlung an alle Verwerter, Partner, Dienstleister und Abnehmer von Leistungen eines KI-Anbieters: **lassen Sie sich die Rechtslage, die Qualitätsvoraussetzungen, die Nutzungsrechte und bestehenden Urheberrechte für die App und die daraus entstehenden Produkte belegen, nicht nur mündlich zusichern.** Tun Sie das nicht, riskieren Sie im Schadensfall in eine juristische Aufarbeitung hineingezogen zu werden. Wissen Sie von Unregelmäßigkeiten und machen trotzdem weiter, sind Sie sowieso wahrscheinlich mit dran. Theoretisch so einfach. Aber in der Praxis, wo es um Geschäftsbeziehungen, Vertrauensvorschuss oder dem unangenehmen Gefühl, getäuscht worden zu sein geht, ist es manchmal schwer umzusetzen.

Risiken durch den EU AI Act

Auch der EU AI Act verstärkt den Druck auf professionelle KI-Anbieter. Er verlangt von bestimmten Anbietern, insbesondere im Bereich General-Purpose-AI-Modelle, **technische Dokumentation, Transparenzpflichten, Informationen für nachgelagerte Anbieter und eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts.** Wer im KI-Bildungsmarkt und im Bereich EdTech tätig ist, sollte deshalb nicht nur fragen, was technisch möglich ist, sondern auch, ob die eigene Dokumentation, Transparenz und Rechteprüfung **einer professionellen Prüfung** standhalten würden.

Je professioneller, kommerzieller und systematischer ein KI-Entwickler fremde Inhalte, für die es nicht die erforderlichen Nutzungsrechte gibt, nutzt, desto weniger überzeugend wirkt die Behauptung, man habe die Tragweite nicht erkannt. **Von einem Unternehmen, das Bildungsprodukte entwickelt und verkauft, darf erwartet werden, dass es grundlegende Fragen des Urheberrechts, der Nutzungsrechte und der Verwertungskette prüft.** Wer das bewusst unterlässt, handelt nicht innovativ, sondern rechtlich zweifelhaft. Deshalb gilt vor allem für KI-

Entwickler und -Betreiber die Frage: *Kann ich lückenlos erklären und belegen, dass jeder wesentliche Inhalt, aus dem mein KI-System Kurse erzeugt, rechtmäßig genutzt, verarbeitet und verwertet werden darf?*

Wenn die Antwort darauf Nein lautet, ist nicht die KI oder die Rechteinhaber das Problem. Dann sind das Geschäftsmodell und die Geschäftsführung das Problem.

Wer haftet wie bei unterschiedlichen Geschäftsformen

1. Einzelunternehmen

Zivilrechtlich: Der Inhaber kann persönlich und unbeschränkt mit seinem gesamten Privat- und Betriebsvermögen haften.

Schadensersatz: Direkt gegen den Inhaber möglich; volle Haftung z. B. für Lizenzschaden, Auskunfts- und Abmahnkosten möglich.

Strafrechtlich: Der Inhaber selbst kann Täter sein; Geldstrafe oder Freiheitsstrafe nach §§ 106, 108a UrhG.

Praktisches Risiko: Höchstes persönliches Vermögensrisiko, weil keine gesellschaftsrechtliche Haftungsabschirmung besteht.

2. GmbH

Zivilrechtlich: Grundsätzlich haftet die GmbH mit ihrem Gesellschaftsvermögen; § 13 GmbHG beschränkt die Haftung für Gesellschaftsverbindlichkeiten auf das Gesellschaftsvermögen.

Schadensersatz: Gegen die GmbH möglich; bei Vorsatz/Fahrlässigkeit auch erhebliche Lizenz- und Gewinnabschöpfungsansprüche.

Persönliche Haftung: Geschäftsführer oder aktiv mitwirkende Gesellschafter können persönlich haften, wenn sie die Rechtsverletzung selbst veranlassen, steuern oder bewusst fortsetzen.

Strafrechtlich: Geschäftsführer/handelnde Personen können Täter sein; zusätzlich Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG möglich.

Praktisches Risiko: GmbH schützt passive Gesellschafter eher, aber meist nicht die aktiv handelnden Entscheider.

3. KG

Zivilrechtlich: Die KG haftet mit Gesellschaftsvermögen; der Komplementär kann persönlich und unbeschränkt haften, Kommanditisten grundsätzlich nur bis zur Haftsumme, soweit ihre Einlage nicht geleistet oder zurückgewährt wurde. Die KG ist in § 161 HGB geregelt.

Schadensersatz: Gegen KG und persönlich haften-

den Komplementär möglich.

Kommanditisten: In der Regel begrenzt haftend; bei aktiver Mitwirkung an der Rechtsverletzung kann persönliche deliktische Haftung zusätzlich in Betracht kommen.

Strafrechtlich: Handelnde natürliche Personen, insbesondere Komplementäre/Geschäftsführende, können strafrechtlich verantwortlich sein.

Praktisches Risiko: Sehr hohes Risiko für Komplementäre; geringeres, aber nicht ausgeschlossenes Risiko für aktiv handelnde Kommanditisten.

4. GbR

Zivilrechtlich: Die GbR haftet mit Gesellschaftsvermögen; Gesellschafter haften in der Regel persönlich, unbeschränkt und gesamtschuldnerisch.

Schadensersatz: Kann gegen die GbR und gegen die einzelnen Gesellschafter geltend gemacht werden.

Persönliches Risiko: Sehr hoch, besonders wenn alle gemeinsam handeln oder zustimmen.

Strafrechtlich: Jeder aktiv Beteiligte kann persönlich Täter oder Teilnehmer sein.

Praktisches Risiko: Ähnlich kritisch wie Einzelunternehmen, aber mit gesamtschuldnerischer Haftung mehrerer Personen.

5. UG haftungsbeschränkt

Zivilrechtlich: Wie GmbH; die UG ist eine Variante der GmbH. Grundsätzlich haftet nur das Gesellschaftsvermögen.

Schadensersatz: Gegen die UG möglich; wegen oft geringer Kapitalausstattung kann wirtschaftlich schnell Insolvenzrisiko entstehen.

Persönliche Haftung: Geschäftsführer oder aktiv handelnde Gesellschafter können persönlich haften, wenn sie die Verletzung selbst steuern, veranlassen oder bewusst fortsetzen.

Strafrechtlich: Handelnde natürliche Personen; zusätzlich Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG möglich.

Praktisches Risiko: Haftungsbeschränkung formal wie GmbH, aber wirtschaftlich oft ein dünner Kapitalpuffer.

6. GmbH & Co. KG

Zivilrechtlich: Die KG haftet mit Gesellschaftsvermögen; persönlich haftender Gesellschafter ist meist eine GmbH, deren Haftung wiederum auf ihr Gesellschaftsvermögen beschränkt ist. Damit wird die persönliche unbeschränkte Komplementärhaftung wirtschaftlich begrenzt.

Schadensersatz: Gegen die GmbH & Co. KG möglich, gegebenenfalls auch gegen die Komplementär-GmbH.

Persönliche Haftung: Geschäftsführer der Komple-

mentär-GmbH oder aktiv handelnde Gesellschafter können persönlich haften, wenn sie die Verletzung bewusst steuern oder fortsetzen.

Strafrechtlich: Handelnde natürliche Personen; zusätzlich Unternehmensgeldbuße gegen KG/GmbH möglich.

Praktisches Risiko: Gute gesellschaftsrechtliche Absicherung passiver Beteiligter, aber kein Schutzschild für aktiv rechtswidrig handelnde Entscheider.

7. AG

Zivilrechtlich: Die AG haftet grundsätzlich nur mit Gesellschaftsvermögen; § 1 AktG stellt klar, dass für Verbindlichkeiten der AG nur das Gesellschaftsvermögen haftet.

Schadensersatz: Gegen die AG möglich; bei großem Vertrieb können Schadenssummen erheblich sein.

Persönliche Haftung: Vorstand oder andere aktiv Verantwortliche können persönlich haften, wenn sie die Rechtsverletzung veranlassen, dulden oder trotz Kenntnis fortsetzen.

Strafrechtlich: Vorstand, verantwortliche Manager oder sonstige handelnde Personen können strafrechtlich verantwortlich sein; zusätzlich Unternehmensgeldbuße nach § 30 OWiG möglich.

Praktisches Risiko: Für Aktionäre regelmäßig geringes Direkt-Haftungsrisiko; für Vorstand/Management bei Kenntnis und Fortsetzung erheblich.

Hinweis zur rechtlichen Einordnung

Dieses Kapitel enthält meine persönliche fachliche Einschätzung zu möglichen rechtlichen Risiken für KI-Anbieter und KI-Entwickler, insbesondere im Zusammenhang mit Urheberrechtsverletzungen, Nutzungsrechten, Haftung und unterschiedlichen Geschäftsformen. Ich bin weder Rechtsanwalt noch Jurist. **Die Ausführungen stellen daher keine Rechtsberatung dar und ersetzen keine individuelle Prüfung durch eine qualifizierte Kanzlei.**

Die rechtlichen Einschätzungen in diesem Kapitel beruhen auf öffentlich zugänglichen Quellen, Gesetzestexten und Fachinformationen, die im Quellenverzeichnis dieser Veröffentlichung aufgeführt sind. **Sie dienen der allgemeinen Orientierung und Sensibilisierung, nicht der verbindlichen Bewertung eines konkreten Einzelfalls.**

Gerade Fragen zur persönlichen Haftung, zur Haftung von Geschäftsführungen, Gesellschaftern, Unternehmen oder einzelnen Beteiligten sind komplex und hängen stark vom jeweiligen Sachverhalt, von Verträgen, internen Entscheidungswegen, Kenntnisständen, Beweisen und konkreten Handlungen ab.

Wer selbst betroffen ist, einen Verdacht prüfen möchte oder als KI-Anbieter, Bildungsanbieter, Verlag, Schule, Hochschule, Unternehmen oder Rechteinhaber konkrete Fragen zu diesem Themenfeld hat, sollte **unbedingt anwaltlichen Rat einholen**. Idealerweise bei einer Kanzlei mit Erfahrung im Urheberrecht, IT-Recht, Gesellschaftsrecht, Datenschutzrecht und – je nach Fall – im KI-Regulierungsrecht. **Dieses Kapitel ist ausdrücklich keine Aufforderung zu bestimmten rechtlichen Schritten, keine Handlungsanweisung und keine verbindliche rechtliche Bewertung. Es soll helfen, Risiken besser zu erkennen, die richtigen Fragen zu stellen und frühzeitig professionelle Beratung einzubeziehen.**

Warum gute KI-Anbieter jetzt wichtiger sind als je zuvor

Bei aller Kritik ist mir eines wichtig: **Die große Mehrheit der KI-Anbieter und KI-Entwickler arbeitet seriös, verantwortungsbewusst und mit ehrlichem Interesse daran, gute Lösungen zu bauen.** Viele machen sich sehr genau Gedanken über Datenschutz, Urheberrecht, Transparenz, Qualität, Fairness und die Folgen ihrer Systeme. Und ja: Fehler können passieren. Entscheidend ist dann nicht, ob ein Anbieter perfekt ist. Entscheidend ist, ob er professionell, offen und korrekt mit dem Fehler umgeht.

Genau diese Anbieter sollten wir stärken. Denn die Zukunft guter KI-Lösungen und KI-Systeme entsteht selten bei den Anbietern mit den lautesten Versprechen, den buntesten Behauptungen zu Effizienzsteigerung und Zeitersparnis, den gekauften 5-Sterne-Bewertungen und den tausenden Fake-Followern, sondern durch eine juristisch saubere Produkt-Entwicklung, klare Werte, nachvollziehbare Lizenzierungs-Prozesse und den Mut, die Verantwortung nicht erst dann annehmen zu müssen, wenn die Abmahnung im Postfach liegt oder der Gerichtstermin steht. **KI braucht Entwicklerinnen und Entwickler, die nicht nur fragen, was technisch möglich ist, sondern auch, was menschlich, rechtlich und ethisch vertretbar ist.**

Wenn Sie KI-Systeme, Bildungsplattformen oder digitale Lernangebote entwickeln und dabei Fragen zu Ethik, Werten, Verantwortung, Kommunikation oder verantwortungsvoller Umsetzung und Einführung eines KI-Systems haben, unterstütze ich Sie gerne. Nicht als Bremser. Sondern als Sparringspartner für erfolgreiche Integration eines KI-Systems, das nicht nur funktioniert, sondern bei den Nutzern auch Vertrauen aufbaut.

Der EU AI Act Im Kontext KI-generierter Kurse



Der EU AI Act

Im Kontext KI-generierter Kurse

Der EU AI Act ist wichtig, weil er eine zusätzliche Ebene einzieht: **Transparenz, Dokumentation, Verantwortlichkeit und Aufsicht**. Gerade im Bildungsmarkt kann das entscheidend werden, wenn Schukungs-Anbieter KI-Systeme oder KI-Modelle professionell entwickeln, vertreiben oder in Kurserstellungsprozesse integrieren.

Welche Pflichten gelten für KI-Anbieter?

Zunächst muss für die richtige Einordnung unterschieden werden, welche Rolle der Anbieter hat.

Wenn ein Unternehmen ein eigenes General-Purpose-AI-Modell entwickelt hat oder bereitstellt, greifen die besonderen Pflichten aus Art. 53 AI Act. Anbieter solcher Modelle müssen unter anderem eine technische Dokumentation erstellen und aktuell halten, Informationen für nachgelagerte Anbieter bereitstellen, eine Strategie zur Einhaltung des EU-Urheberrechts einrichten und eine ausreichend detaillierte öffentliche Zusammenfassung der für das Training verwendeten Inhalte veröffentlichen.

Besonders relevant ist dabei Art. 53 Abs. 1 lit. c: Anbieter müssen eine Policy zur Einhaltung des Urheberrechts vorhalten und insbesondere Rechteinhaber nach Art. 4 Abs. 3 der DSM-Richtlinie erkennen und beachten.

Wenn ein Unternehmen dagegen kein eigenes Basismodell trainiert, sondern etwa ChatGPT, Claude, Gemini oder ein anderes Modell nutzt und darauf eine Bildungs-App, RAG-Datenbank, Prompt-Pipeline oder Kursplattform aufbaut, ist es nicht automatisch Anbieter eines GPAI-Modells. Dann greifen Art. 53-Pflichten möglicherweise nicht unmittelbar. **Trotzdem können Pflichten aus dem AI Act entstehen, insbesondere wenn das Unternehmen Anbieter oder Betreiber eines KI-Systems ist, das mit Menschen interagiert oder Inhalte erzeugt.**

Für bestimmte KI-Systeme gelten **Transparenzpflichten nach Art. 50 AI Act**. Danach müssen Anbieter Systeme, die direkt mit natürlichen Personen interagieren, so gestalten, dass die betroffenen Personen informiert werden, dass sie mit einem KI-System interagieren, sofern dies nicht offensichtlich ist.

Außerdem müssen Anbieter von KI-Systemen, die synthetische Audio-, Bild-, Video- oder Textinhalte und Grafiken erzeugen, dafür sorgen, dass die Ausgaben **maschinenlesbar als künstlich erzeugt oder manipuliert markiert werden**, soweit technisch machbar.

Deployers müssen bestimmte künstlich erzeugte Inhalte offenlegen, insbesondere wenn Texte zur Information der Öffentlichkeit über Angelegenheiten von öffentlichem Interesse veröffentlicht werden.

Was bedeutet das konkret in der Praxis?

Ein professioneller Anbieter einer KI-Lern-App sollte mindestens folgende Punkte nachweisen können:

Rollenklärung: Ist das Unternehmen Anbieter eines eigenen KI-Modells, Anbieter eines KI-Systems, Betreiber eines Systems oder nur Integrator eines fremden Modells? Davon hängt ab, welche Pflichten genau greifen. Dies kann natürlich vom Anbieter **nicht einfach behauptet werden, sondern muss nachvollziehbar erklärt, belegt und dokumentiert** werden.

Quellen- und Rechteprüfung: Welche Materialien werden hochgeladen, verarbeitet, gespeichert, vektorisiert, analysiert oder für Kursmodule verwendet? Sind es eigene Inhalte, lizenzierte Inhalte, Open Educational Resources, gemeinfreie Werke oder geschützte Verlagsmaterialien? Auch hier gilt: Dies kann natürlich vom Anbieter **nicht einfach behauptet werden, sondern muss nachvollziehbar erklärt, belegt und dokumentiert** werden.

Copyright-Compliance: Gibt es eine dokumentierte Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts? Werden Nutzungsvorbehalte von Rechteinhabern geprüft? Wird verhindert, dass urheberrechtlich geschützte Werke ohne Rechteklärung als Trainings-, RAG- oder Kursgrundlage verwendet werden? Und wieder: Dies kann natürlich vom Anbieter **nicht einfach behauptet werden, sondern muss nachvollziehbar erklärt, belegt und dokumentiert** werden.

Dokumentationspflichten: Gibt es technische und organisatorische Nachweise darüber, welche Datenbestände, Quellen, Workflows, Modelle und Versionen verwendet wurden? Bei GPAI-Modellen verlangt Art. 53 ausdrücklich technische Dokumentation des Modells einschließlich Trainings- und Testprozessen sowie Informationen für nachgelagerte Anbieter.

Transparenzpflichten gegenüber Kunden: Schulungsanbieter, Schulen, Unternehmen und andere Abnehmer müssen wissen, ob sie ein KI-System nutzen und welches genau, ob Kurse KI-generiert sind, welche Inhalte menschlich geprüft wurden und welche Rechtegarantien bestehen. Und gerade hier gilt: Dies

kann natürlich vom Anbieter **nicht einfach behauptet werden, sondern muss nachvollziehbar erklärt, belegt und dokumentiert** werden.

Kennzeichnungspflichten und Nutzerinformation: Wenn Lernende mit einem KI-System interagieren, etwa mit einem KI-Tutor, Kursgenerator, Chatbot oder adaptiven Lernsystem, müssen sie grundsätzlich darüber informiert werden, dass sie mit KI interagieren. Bei KI-generierten Inhalten ist außerdem zu prüfen, ob Kennzeichnungspflichten greifen.

Risikomanagement-Pflicht bei Verdachtsfällen: Seriöse Anbieter brauchen einen Prozess für Beschwerden, Rechteinweise, Auskunftsanfragen und Sperrungen. Wer trotz konkreter Hinweise keine Prüfung durchführt, keine Kurse sperrt und keine Rechte klärt, handelt nicht nur urheberrechtlich riskant, sondern auch governance-seitig unprofessionell.

Beleg- und Dokumentationspflicht: Bloße Behauptungen, die Rechte wären geklärt, die KI passt schon oder über verwendetes Trainingsmaterial reichen nicht aus. Die Behauptungen müssen nachvollziehbar belegt und dokumentiert werden und einer Überprüfung standhalten.

Welche Rechte entstehen für Verlage, Kunden und Schüler?

Der EU AI Act schafft nicht automatisch ein umfassendes privates Auskunftsrecht für jeden Verlag, jeden Kunden oder jeden Lernenden gegen den KI-Anbieter oder KI-Betreiber. Er gibt einem Verlag also nicht ohne Weiteres das Recht, vollständige Trainingsdaten, interne Prompts, Vektordatenbanken oder Quellcode zu verlangen. Trotzdem entstehen praktische und rechtliche Ansatzpunkte:

Für Verlage ist Art. 53 besonders relevant, wenn der Anbieter ein eigenes GPAI-Modell bereitstellt. Dann muss der Anbieter eine **Copyright-Compliance-Policy** haben und eine **öffentliche Zusammenfassung der Trainingsinhalte** bereitstellen. Das kann einem Verlag Hinweise geben, ob geschützte Inhalte, Verlagskategorien oder bestimmte Datenquellen genutzt wurden. Der konkrete Anspruch auf Unterlassung, Auskunft, Schadensersatz oder Besichtigung wird aber weiterhin primär über das Urheberrecht geltend gemacht, nicht über den EU AI Act.

Für Kunden des KI-Anbieters, also Schulungsanbieter, Unternehmen, Schulen oder Lernende, entstehen vor allem vertragliche und compliance-bezogene Er-

wartungen. **Sie können vom Anbieter vertraglich verlangen, dass dieser EU-AI-Act-konform arbeitet, KI-Einsatz transparent macht, die Rechtekette dokumentiert, Copyright-Compliance zusichert und sie von Ansprüchen Dritter freistellt.** Wenn der Anbieter Art.-53- oder Art.-50-Pflichten verletzt, kann das ein starkes Indiz sein, dass er professionellen Sorgfaltsanforderungen nicht genügt.

Für Schüler und Lernende entstehen vor allem Transparenzrechte im Sinne einer Information darüber, wenn sie mit einem KI-System interagieren oder wenn bestimmte KI-generierte Inhalte offenzulegen sind. Art. 50 verlangt, dass die Information **klar und unterscheidbar spätestens bei der ersten Interaktion oder Exposition erfolgt.** Ein umfassendes Recht der Lernenden auf Offenlegung aller Quellen eines Kurses ergibt sich daraus aber nicht unmittelbar. Solche Rechte können eher aus Vertragsrecht, Verbraucherschutz, Datenschutzrecht oder aus den Informationspflichten des jeweiligen Bildungsanbieters folgen.

Verstöße gem. EU AI Act melden

Einen Verstoß gegen den EU AI Act (KI-Verordnung) können Sie in Deutschland je nach Ihrer Rolle und der Art des Verstoßes über verschiedene offizielle Stellen melden. Die federführenden Strukturen wurden im nationalen Durchführungsgesetz (KI-Marktüberwachungs- und Innovationsförderungsgesetz, kurz KI-MIG) festgelegt. Hier sind die zentralen Anlaufstellen:

1. Zentrale KI-Aufsichtsbehörde in Deutschland

Die Bundesnetzagentur (BNetzA) fungiert in Deutschland als die zentrale nationale Anlaufstelle und Marktüberwachungsbehörde für den AI Act. **Zuständigkeit:** Allgemeine Verstöße von Anbietern oder Betreibern, unzulässige Marktplatzierung von KI-Systemen oder Nichteinhaltung von Transparenzpflichten.

Meldeweg: Über die offiziellen Kontakt- und Servicekanäle direkt bei der Bundesnetzagentur.

2. Für Whistleblower / Beschäftigte (Hinweisgeberschutz)

Wenn Sie Angestellter, Dienstleister oder Geschäftspartner eines Unternehmens sind, das gegen die KI-Verordnung verstößt (z. B. Einsatz verbotener KI am Arbeitsplatz, Urheberrechtsverstöße), greift der Whistleblower-Schutz nach Artikel 87 AI Act.

Interner Meldeweg: Unternehmen ab einer bestimmten Größe sind verpflichtet, eine sichere, interne Meldestelle für Whistleblower einzurichten.

Externer Meldeweg: Sie können sich direkt an die

externe Meldestelle des Bundes beim Bundesamt für Justiz (BfJ) wenden. Durch das deutsche Hinweisgeberschutzgesetz (HinSchG) sind Sie dabei vor Repressalien oder Kündigungen geschützt.

3. Sektorale und spezialisierte Behörden

Da der AI Act einen hybriden Aufsichtsansatz verfolgt, arbeiten spezialisierte Behörden mit der Bundesnetzagentur zusammen. Je nach Bereich können Sie Verstöße auch direkt dort melden.

Datenschutzverstöße (z. B. unzulässiges Scrapen von Gesichtern): Bei Verstößen, die gleichzeitig Ihre Grundrechte oder den Datenschutz verletzen, sind der Bundesbeauftragte für den Datenschutz (BfDI) oder die jeweiligen Landesdatenschutzbehörden zuständige Ansprechpartner.

Medien & Deepfakes: Bei Verstößen gegen Kennzeichnungspflichten von KI-Inhalten im Netz (z. B. nicht deklarierte Deepfakes in Medien) greift die staatsferne Medienaufsicht der Bundesländer.

4. Auf EU-Ebene (Für General Purpose AI)

Handelt es sich um fundamentale Verstöße von sehr großen Basismodellen (wie z. B. großen Sprachmodellen direkt von den Herstellern), ist das europäische KI-Amt zuständig.

Meldeweg: Anfragen und Hinweise können digital über den AI Act Service Desk der Europäischen Kommission eingereicht werden.

Welche Fristen gelten im EU AI Act?

Der AI Act ist am **1. August 2024** in Kraft getreten und gilt grundsätzlich ab **2. August 2026**. Es gibt aber wichtige Vorverlagerungen:

Kapitel I und II gelten seit **2. Februar 2025**. Dazu gehört u. a. die Pflicht zur Schulung aller Mitarbeitenden, die mit KI-Systemen arbeiten.

Kapitel V zu General-Purpose-AI-Modellen, Kapitel VII zur Governance sowie Kapitel XII zu Sanktionen gelten seit **2. August 2025**; Art. 6 Abs. 1 und entsprechende Pflichten gelten ab **2. August 2027**. Für bereits vor dem **2. August 2025** in Verkehr gebrachte GPAI-Modelle gilt eine Übergangsfrist: Anbieter solcher Modelle müssen bis **2. August 2027** die erforderlichen Schritte zur Einhaltung der Pflichten unternehmen.

Welche Sanktionen drohen?

Der AI Act sieht empfindliche verwaltungsrechtliche Geldbußen vor. Bei Verstößen gegen verbotene KI-Praktiken nach Art. 5 können **Bußgelder bis zu**

35 Millionen Euro oder, bei Unternehmen, bis zu 7 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes des vorangegangenen Geschäftsjahres verhängt werden, je nachdem, welcher Betrag höher ist.

Bei Verstößen gegen bestimmte Betreiber-, Anbieter- oder Transparenzpflichten, darunter Art. 50, können **Bußgelder bis zu 15 Millionen Euro oder bis zu 3 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes** verhängt werden. Die Bereitstellung falscher, unvollständiger oder irreführender Informationen an Behörden kann mit **bis zu 7,5 Millionen Euro oder bis zu 1 Prozent des weltweiten Jahresumsatzes** geahndet werden. Für KMU und Start-ups gilt jeweils die niedrigere Obergrenze.

Daneben können Behörden nicht-monetäre Maßnahmen ergreifen, etwa **Warnungen, Anordnungen, Korrekturmaßnahmen, Marktüberwachungsmaßnahmen oder Maßnahmen zur Herstellung der Konformität**. Der AI Act verlangt, dass Sanktionen wirksam, verhältnismäßig und abschreckend sind.

Diese Bußgelder greifen **zusätzlich zu möglichen urheberrechtlichen Folgen**. Ein Anbieter kann also gleichzeitig mit urheberrechtlichen Ansprüchen eines Verlags, eines Rechteinhabers, vertraglichen Ansprüchen seiner Kunden und behördlichen EU-AI-Act-Maßnahmen konfrontiert werden.

Der ethische Fokus des EU AI Acts

Der EU AI Act ist mehr als ein technisches Regelwerk. Er ist auch **Ausdruck einer europäischen Werteordnung**. KI soll in Europa nicht nur leistungsfähig, skalierbar und wirtschaftlich nützlich sein. Sie soll mit **Grundrechten, Menschenwürde, Transparenz, Verantwortung, Datenschutz und Vertrauen** vereinbar sein. Gerade deshalb passt die Frage nach KI-generierten Kursen nicht allein in eine juristische Schublade. Sie berührt auch eine moralische und ethische Grundfrage:

Wie fair, respekt- und würdevoll gehen wir mit dem Wissen, der Arbeit und der Lebensleistung anderer Menschen um?

Ein Fachbuch entsteht nicht zufällig. Hinter ihm stehen Autorinnen und Autoren, die recherchieren, denken, strukturieren, schreiben, überarbeiten und Verantwortung für ihre Aussagen übernehmen. Dahinter stehen Verlage, Lektorate, Fachredaktionen, Korrekturen, Grafikerinnen, Didaktiker, Vertriebs-teams und viele weitere Menschen. Sie alle investieren Zeit, Können, Erfahrung, Kreativität und Risiko.

Wer so ein von anderen erstelltes Werk einfach in ein KI-System lädt, daraus einen Kurs erzeugt und anschließend sagt: „Die Rechte interessieren mich nicht“, handelt nicht nur rechtlich riskant. Er handelt unfair. **Wer auf seiner Website ständig mit dem Begriff der Verantwortung spielt und dann bei den Grundrechten anderer diese Verantwortung nicht übernehmen will handelt heuchlerisch.**

Denn in diesem Moment wird fremde Arbeit einfach entwertet. Beim KI-Anbieter wird im Online-Kurs seine angebliche Leistung sichtbar: der Kurs, die Module, die Quizfragen, das Zertifikat, das Geschäftsmodell. Die unsichtbare Vorleistung – die der Menschen, die das Wissen ursprünglich geschaffen, geprüft, erstellt und veröffentlicht haben – bleibt für den Nutzer unsichtbar. **Das ist nicht Innovation. Das ist Aneignung ohne Anerkennung. Mancher Richter mag das sogar Diebstahl nennen.**

Gerade im Bildungsbereich ist das besonders widersprüchlich. **Bildung lebt von Respekt. Wer Menschen etwas beibringen will, sollte selbst respektvoll mit Wissen umgehen.** Wer Kurse verkauft, sollte die geistige Arbeit anderer nicht als kostenlosen Rohstoff behandeln. Und wer mit KI arbeitet, sollte nicht so tun, als würde diese neue Technologie die alte Verantwortung auflösen. KI kann Inhalte transformieren. Sie kann aber keine moralische Verantwortung übernehmen. Diese Verantwortung bleibt bei den Menschen, die sie einsetzen.

Hier berührt das Thema übrigens auch meinen grundlegenden Ansatz von Liebe als Führungskompetenz. Liebe im Business-Kontext und im professionellen Sinn bedeutet nicht Sentimentalität. Sie bedeutet **Achtung vor dem Menschen**. Sie bedeutet, die Würde, Leistung und Verletzlichkeit anderer nicht zu übergehen, nur weil es wirtschaftlich bequem ist. In einer verantwortungsvollen Führungskultur fragt man nicht nur: „Können wir das machen?“ Man fragt auch: **„Ist es fair? Ist es respektvoll? Ist es rechtens? Würden wir wollen, dass andere so mit unserer Arbeit umgehen?“**

Wer oben ein Fachbuch hineinwirft und unten einen Kurs verkauft, ohne die Rechte, Autorinnen, Verlage und Quellen zu beachten, verletzt genau diesen Respekt. Er behandelt fremdes Denken als frei verfügbares Material. Fremde Arbeit als Abkürzung für den eigenen Gewinn. Fremde Investition als eigene Kostenersparnis. **Und am Ende verkauft er Vertrauen, das andere aufgebaut haben, unter dem eigenen Namen weiter.** Das ist der eigentliche ethische Kern: **Nicht die KI ist lieblos. Menschen**

können es sein, wenn sie KI nutzen, und dabei Verantwortung umgehen.

Eine europäische KI-Kultur sollte deshalb mehr verlangen als technische Exzellenz. Sie sollte auf Würde, Fairness, Transparenz und Verantwortlichkeit bestehen. Wer mit KI Bildung verändern und weiterentwickeln will, sollte auch zeigen, aus welchen Quellen er schöpft, welche Rechte er achtet und welchen Menschen er Respekt schuldet.

Einordnung des EU AI Act

Dieses Kapitel enthält eine allgemeine fachliche Einordnung des EU AI Act im Kontext KI-generierter Kurse. Es stellt keine Rechtsberatung dar und ersetzt keine Prüfung durch eine qualifizierte Rechtsanwältin oder einen qualifizierten Rechtsanwalt.

Der EU AI Act ist zwar bereits in Kraft, wird in der Praxis jedoch in vielen Mitgliedstaaten, Behörden, Unternehmen und Branchen noch umgesetzt, ausgelegt und konkretisiert. **Viele Fragen werden sich**

erst durch Leitlinien, Aufsichtspraxis, nationale Zuständigkeiten, technische Standards, Gerichtsentscheidungen und konkrete Anwendungsfälle weiter klären.

Die Ausführungen beruhen daher auf dem derzeit verfügbaren Stand öffentlich zugänglicher Informationen und meiner persönlichen fachlichen Einschätzung. **Sie sollen Orientierung geben, Risiken sichtbar machen und die richtigen Fragen anstoßen.** Sie sind keine verbindliche rechtliche Bewertung, keine Handlungsanweisung und keine Garantie dafür, wie Behörden oder Gerichte einzelne Fälle künftig beurteilen werden.

Wer KI-Systeme entwickelt, einsetzt, einkauft oder in Bildungsangebote integriert, sollte bei konkreten Fragen zum EU AI Act, Urheberrecht, Datenschutz und Vertragsrecht unbedingt spezialisierte rechtliche Beratung einholen. Gerade in einem dynamischen Regulierungsfeld gilt: Wer früh sauber prüft, muss später weniger hektisch reparieren.



**Was seriöse
KI-Anbieter
jetzt unbedingt
klären sollten**



Was seriöse KI-Anbieter jetzt unbedingt klären sollten

Die künstliche Intelligenz als solche ist nicht das Problem. Problematisch wird KI dort, wo technische Machbarkeit mit rechtlicher Zulässigkeit verwechselt wird. Wer KI-Systeme zur Erstellung von Kursen einsetzt oder verkauft, sollte deshalb nicht erst reagieren, wenn ein Verlag, ein Schulungsanbieter, eine Volkshochschule, ein Rechteinhaber, eine Redaktion oder ein Lernender Fragen stellt. Seriöse Anbieter müssen die Rechte- und Verantwortungskette vorher klären.

1. Prüfpunkt: die Herkunft der Inhalte

Anbieter sollten dokumentieren, welche Materialien in ein KI-System eingegeben, verarbeitet, analysiert oder als Grundlage für Kursinhalte verwendet wurden. Dazu gehören Fachbücher, E-Books, Webseiten, Skripte, DIN-Blätter, Präsentationen, Tabellen, Abbildungen, Aufgabenstellungen, Videos, Grafiken, Transkripte, Code, Feature-Konzepte, Schulungsunterlagen und andere urheberrechtlich geschützte Werke. **Entscheidend dabei ist, ob von Anfang an, das Material rechtmäßig erworben, lizenziert und verwendet wurde.**

2. Prüfpunkt: die Rechtsgrundlage

Für jedes wesentliche urheberrechtlich geschützte Material sollte klar sein, ob es sich um eigenes Material, lizenziertes Material, gemeinfreie Inhalte, of-

fen lizenzierte Inhalte oder fremde geschützte Werke handelt. Bei fremden geschützten Werken **muss** geprüft werden, ob eine Lizenz vorliegt, ob die konkrete Nutzung erlaubt ist und ob diese Erlaubnis auch die automatisierte Verarbeitung, Speicherung, Bearbeitung, Kurserstellung, öffentliche Zugänglichmachung und kommerzielle Verwertung umfasst. **Eine Lizenz zum Lesen, Kaufen oder Zugreifen ist nicht automatisch eine Lizenz zur KI-gestützten Weiterverarbeitung.** Anders gesagt: Nur weil man bei der IU-Hochschule mal einen Kurs gemacht hat und nun die Unterlagen des Kurses rumliegen hat, darf man diese nicht automatisch für die Erstellung von Kursen in einem KI-System verwenden. **Und die Rechte sollten geklärt werden BEVOR man den Inhalt oben ins KI-System schüttet!**

3. Prüfpunkt: Text und Data Mining

§ 44b UrhG erlaubt unter bestimmten Voraussetzungen Vervielfältigungen rechtmäßig zugänglicher Werke für Text und Data Mining. Diese Kopien sind zu löschen, wenn sie für das Text und Data Mining nicht mehr erforderlich sind. Zudem kann der Rechteinhaber sich Nutzungen vorbehalten, bei online zugänglichen Werken in maschinenlesbarer Form. **Wer sich auf Text und Data Mining beruft, sollte deshalb nachweisen können, dass die Voraussetzungen tat-**

sächlich vorlagen und dass aus der Analyse nicht unzulässigerweise ein kommerzielles Ersatz- oder Folgeprodukt entstanden ist.

4. Prüfpunkt: Abgrenzung zwischen Analyse und Verwertung

Es ist rechtlich etwas anderes, ein Werk automatisiert zu analysieren, als daraus ein Kursprodukt zu erstellen, dieses zu verkaufen, über Plattformen bereitzustellen, mit Zertifikaten zu verbinden und als eigenes Bildungsangebot zu vermarkten. Gerade diese kommerzielle Weiterverwertung muss sauber geprüft werden. **Wer fremde Fachliteratur als Rohstoff für eigene Kursmodule nutzt, sollte sich nicht auf die pauschale Formel zurückziehen, der Kurs sei ja „KI-generiert und erstellt etwas Eigenes, das keinerlei Rechte anderer verletzt“.**

5. Prüfpunkt: Dokumentation

Professionelle Anbieter sollten eine nachvollziehbare Akte über Rechte führen: Quellenlisten, Lizenznachweise, Freigaben, Nutzungsbedingungen, Prüfvermerke, verwendete Datenbestände, Versionen, Kursstände, beteiligte Tools, menschliche Prüfungen und Verantwortlichkeiten. Diese Dokumentation ist nicht nur juristische Absicherung. **Sie ist auch die Grundlage für Vertrauen gegenüber Kunden, Partnern, Bildungseinrichtungen, Verlagen und Lernenden.**

6. Prüfpunkt: vertragliche Absicherung gegenüber Abnehmern

Wer KI-Kurse an Schulungsanbieter, Schulen, Volkshochschulen oder Unternehmen verkauft, sollte eindeutig regeln, wer für die Inhalte verantwortlich ist, welche Rechte eingeräumt werden, welche Nutzungen erlaubt sind, welche Quellen verwendet wurden und wer bei Ansprüchen Dritter haftet. **Umgekehrt sollten Abnehmer niemals nur akzeptieren, dass ein Kurs „mit KI erstellt“ wurde und daher schon so passen wird. Sie sollten eine belastbare Garantie und eine Freistellung von Ansprüchen Dritter verlangen.**

7. Prüfpunkt: Transparenz

Der EU AI Act verlangt von Anbietern bestimmter General-Purpose-AI-Modelle unter anderem technische Dokumentation, Informationen für nachgelagerte Anbieter, eine Strategie zur Einhaltung des Urheberrechts und eine öffentliche Zusammenfassung der Trainingsinhalte nach einem Template des AI Office. Die Europäische Kommission hat ein entsprechendes Template für die öffentliche Zusammenfassung von Trainingsinhalten veröffentlicht. Auch wenn nicht jede Bildungs-App automatisch unter diese spezifischen Pflichten fällt, zeigt die Regelung deutlich, in

welche Richtung sich professionelle KI-Governance entwickelt: **mehr Dokumentation, mehr Rechteklarheit, mehr Nachvollziehbarkeit.**

8. Prüfpunkt: fachliche Qualität

Ein KI-generierter Kurs kann sprachlich sauber und didaktisch professionell wirken, obwohl die Quellenlage unklar, die Inhalte veraltet oder die Ableitungen fehlerhaft sind. Seriöse Anbieter brauchen deshalb nicht nur eine Rechteprüfung, sondern auch eine fachliche und didaktische Qualitäts-Prüfung. **Wer Zertifikate ausstellt oder berufliche Weiterbildung anbietet, sollte belegen können, wer den Kurs inhaltlich geprüft hat und nach welchen Qualitätsmaßstäben.**

9. Prüfpunkt: Umgang mit Verdachtsfällen

Wenn Hinweise auf eine mögliche Rechtsverletzung eingehen, sollte es einen klaren Prozess geben: Kurs vorläufig sperren, Beweise sichern, Quellen prüfen, Kunden informieren, Rechteinhaber sachlich kontaktieren, keine vorschnellen Schuldanerkenntnisse abgeben, aber auch nicht untätig bleiben. § 97 UrhG sieht bei widerrechtlichen Urheberrechtsverletzungen Ansprüche auf Beseitigung und Unterlassung sowie bei Vorsatz, Weiterführung oder Fahrlässigkeit Schadensersatz vor. **Gerade nach Kenntnis eines Problems kann Untätigkeit die eigene Lage deutlich verschlechtern.**

10. Prüfpunkt: ethische Dimension

Bildung ist kein beliebiger Content-Markt. Wer Apps anbietet und Kurse erstellt, prägt Wissen, Qualifikation, berufliche Chancen und Vertrauen. Deshalb reicht es nicht, nur zu fragen, ob alles technisch funktioniert oder wirtschaftlich skalierbar ist. **Anbieter sollten auch fragen, ob sie die Arbeit von Autorinnen, Autoren, Verlagen, Programmierern, Entwicklern, Fachredaktionen und Didaktikern respektieren.** Wer hochwertige Bildungsinhalte nutzt, sollte die Arbeit dieser Menschen nicht unsichtbar machen, sondern Rechte klären, Quellen achten und faire Modelle entwickeln.

Eine einfache Mindestregel über alle Prüfpunkte hinweg könnte lauten: Wir veröffentlichen keine KI-gestützte App und keinen KI-generierten Kurs ohne geklärte Quellen, dokumentierte Rechte, fachliche Prüfung, faire Honorierung der Rechteinhaber und klare Verantwortung. Oder noch kürzer:

Wer oben fremdes Wissen hineinwirft, muss unten die Verantwortung darüber mitliefern.

**KI-Systeme
in der Bildung
Gerade hier
braucht es
Rechtssicherheit,
Transparenz und
Vertrauen**



KI-Systeme in der Bildung

Gerade hier braucht es Rechtssicherheit, Transparenz und Vertrauen

KI kann und wird Bildung vor allem für zukünftige Generationen verändern. Sie kann helfen, Inhalte schneller zu strukturieren, Lernwege individueller zu gestalten, Kurse zu aktualisieren, Wissenslücken sichtbar zu machen und Lernangebote zugänglicher zu entwickeln. Gerade für Unternehmen, Schulen, Akademien und Weiterbildungsanbieter liegt darin ein **enormes Potenzial**. Aber dieses Potenzial entsteht nicht dadurch, dass fremde Werke ungeprüft in ein System geladen und anschließend als eigene Kurse vermarktet werden.

Die entscheidende Grenze verläuft nicht zwischen „KI ja“ und „KI nein“. Sie verläuft zwischen verantwortlicher Nutzung und sorgloser Verwertung.

Wer eigene Inhalte, lizenzierte Materialien, offene Bildungsressourcen oder sauber freigegebene Quellen nutzt, kann KI sinnvoll und rechtssicher einsetzen. Wer dagegen urheberrechtlich geschützte Fachbücher, Verlagsskripte, Tabellen, Grafiken, Aufgabenstellungen oder didaktische Strukturen ohne

Rechteklärung verarbeitet, **schafft kein innovatives Bildungsprodukt, sondern ein rechtliches Risiko für die gesamte Bildungs- und Verwertungskette.**

Dieses Risiko bleibt nicht beim Entwickler stehen. Es kann **Verlage** treffen, deren Inhalte ohne Lizenz wirtschaftlich genutzt werden. Es kann **Entwickler** treffen, die viel Zeit, Kreativität, Wissen und Erfahrung in solche Apps einfließen lassen. Es kann **Schulungsanbieter** treffen, die solche Kurse vertreiben. Es kann **Schulen** treffen, die sie unter ihrem Namen anbieten. Es kann **Medien** treffen, die darüber berichten. Und es kann **Lernende** treffen, die Zeit, Geld und Vertrauen in Zertifikate investieren, deren Grundlage später infrage stehen könnte.

Gerade deshalb braucht der Markt für KI-gestützte Bildungsangebote jetzt mehr Professionalität. Aus meiner eigenen Erfahrung heraus weiß ich, dass nicht jede App, die mit einem KI-System Kurse erzeugen kann und aktuell auf dem Markt ist, auch automatisch rechtssicher ist. Ich glaube, dass nicht jeder momentan automatisch generierte und buchbare Online-Kurs fachlich und qualitativ geprüft wird. Und somit bin ich auch der festen Überzeugung, dass nicht jedes momentan ausgestellte Zertifikat auf ei-

ner juristisch belastbaren Grundlage steht. Und nein, nicht jedes technische Versprechen von KI-Start-Ups macht fremde Inhalte automatisch zu eigenem geistigem Eigentum.

Seriöse Anbieter von KI-Lern-Apps sollten deshalb offenlegen, welche Quellen sie nutzen, welche Rechte sie dafür besitzen, welche Inhalte KI-generiert sind, wer die fachliche Prüfung übernimmt und wer gegenüber Kunden, Bildungseinrichtungen, Verlagen und Lernenden die Verantwortung trägt. Rechteketten, Lizenznachweise, Nutzungsrechtevereinbarungen, Quellenprüfung, Copyright-Compliance, fachliche Qualitätssicherung und klare Verträge sind keine bürokratischen Hindernisse. **Das sind die Voraussetzungen dafür, dass KI-Systeme in der Bildungsbranche zukünftig Vertrauen aufbauen können.**

Nutzer- und Urheberrechte

Auch die Nutzer solcher Systeme, egal ob Unternehmen, Schulungsanbieter, Schulen und öffentliche Bildungseinrichtungen, sollten sich **nicht mit der Aussage zufriedengeben, ein Kurs sei „mit KI erstellt und deshalb rechtssicher“**. Diese Aussage erklärt nichts über die rechtliche Herkunft der Inhalte und über vorhandene oder fehlende Nutzungsrechte. **Entscheidend ist nicht, welches Tool verwendet wurde. Entscheidend ist, ob die verwendeten Materialien für genau diesen Zweck überhaupt genutzt werden durften.**

Für Verlage und Urheber wiederum stellt sich die Frage, wie sie ihre Inhalte, Nutzungsvorbehalte und Lizenzmodelle im KI-Zeitalter schützen und zugleich neue Formen legaler Zusammenarbeit ermöglichen. Denn der Konflikt muss nicht zwangsläufig in einer Blockade oder Gerichtsverfahren enden. Denkbar sind **Lizenzmodelle, Partnerschaften, geprüfte Wissensdatenbanken, qualitätsgesicherte Kursgeneratoren und faire Beteiligungsmodelle**. Aber all das setzt voraus, dass die Nutzung fremder Werke **nicht verschwiegen, sondern VOR der Nutzung sauber verhandelt wird**.

Für Lernende bleibt am Ende eine einfache Erwartung: Wer einen Kurs bucht, soll darauf vertrauen können, dass die Inhalte fachlich korrekt, rechtlich sauber und als Qualifikation belastbar sind. Bildung lebt von Vertrauen. **Wenn KI dieses Vertrauen stärken soll, darf sie nicht auf intransparenten Quellen, ungeklärten Rechten und verschobener Verantwortung beruhen.**

Künstliche Intelligenz kann und wird Bildung und wie wir lernen besser machen. Aber nur, wenn sie nicht auf der unsichtbaren **Ausbeutung fremder Arbeit** aufbaut.

In Zukunft brauchen wir deshalb keine Angst vor KI-Technologie in der Bildung haben. Wir brauchen rechtliche Sicherheit, Transparenz und Verantwortung.



Künstliche Intelligenz kann und wird Bildung und wie wir lernen besser machen.

**Ihre KI-System-
Integration
Lassen Sie uns
gemeinsam
künstliche
Intelligenz
verantwortungs-
voll gestalten**



Ihre KI-System Integration

Lassen Sie uns gemeinsam künstliche Intelligenz verantwortungsvoll gestalten

KI wird die Bildung, Weiterbildung und das lebenslange Lernen auch in Unternehmen grundlegend verändern. Die entscheidende Frage ist nicht, ob Unternehmen zukünftig KI-Tools, KI-Lern-Apps oder KI-gestützte Online-Schulungen einsetzen werden. Denn das tun sie bereits immer mehr und werden es auch in Zukunft verstärkt tun. Die entscheidende Frage ist, wie **verantwortungsvoll, rechtssicher und werteorientiert** sie es tun werden.

Wenn Sie in Ihrem Unternehmen

- KI-Systeme, auch zur Weiterbildung Ihrer Mitarbeitenden implementieren wollen
- selbst KI-Bildungsangebote mit KI-Systemen entwickeln möchten oder
- Mitarbeitende im Umgang mit Ihren KI-Systemen qualifizieren möchten, unterstütze ich Sie gerne.

Was kann ich dabei für Sie tun?

- Beratung
- Schulungen und Weiterbildungen
- Workshops
- Keynotes und Impulsvorträge
- strategischer Begleitung von Prozessen

Als Berater, Dozent, Autor und freier Journalist beschäftige ich mich seit vielen Jahren intensiv mit den Chancen, Risiken und gesellschaftlichen Auswirkungen neuer Technologien wie Social Media oder aktuell Künstlicher Intelligenz. Immer mit dem Ziel, diese **neuen Technologien nicht nur effizient, sondern menschlich, transparent und verantwortungsvoll einzusetzen.** Das Thema Bildung und die EdTech-Branche liegen mir dabei besonders am Herzen.

Ob KI-Strategie, EU AI Act, Urheberrecht, Prompting, KI-Kompetenz, Interne Kommunikation während der Implementierung von KI-Prozessen oder ethische Verantwortung: **Ich helfe Ihnen dabei, KI in Ihrem Unternehmen so zu integrieren, dass sie zu Ihrem Unternehmen, den Menschen und Mitarbeitenden und Ihren Werten passt.**

Denn KI braucht nicht nur die neuesten Features. KI braucht Haltung, Verantwortung und Menschen, die sie klug gestalten.

Wenn Sie dazu ins Gespräch kommen möchten, schreiben Sie mir gerne oder nutzen Sie das Kontaktformular auf meiner Website.

14+

Quellen

w t f

QUELLEN UND LITERATURHINWEISE

Activemind. (o. D.). KI-MIG: Umsetzung des AI Act in Deutschland. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.activemind.legal/guides/ki-mig/>)

Anti-Piracy Analyst. (o. D.). Urheberrechtsgesetz. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.antipiracy.de/index.php/recht/urheberrechtsgesetz>)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Aktiengesetz: § 1 Wesen der Aktiengesellschaft. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/aktg/___1.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung: § 13 Juristische Person; Handelsgesellschaft. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/gmbhg/___13.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Handelsgesetzbuch: § 161 Begriff der Kommanditgesellschaft. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/hgb/___161.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Gesetz über Ordnungswidrigkeiten: § 30 Geldbuße gegen juristische Personen und Personenvereinigungen. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/owig_1968/___30.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Urheberrechtsgesetz. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/>)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Urheberrechtsgesetz: § 44b Text und Data Mining. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/___44b.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Urheberrechtsgesetz: § 97 Anspruch auf Unterlassung und Schadensersatz. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/___97.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Urheberrechtsgesetz: § 101 Anspruch auf Auskunft. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/___101.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Urheberrechtsgesetz: § 106 Unerlaubte Verwertung urheberrechtlich geschützter Werke. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/___106.html)

Bundesministerium der Justiz. (o. D.). Urheberrechtsgesetz: § 108a Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung. Gesetze im Internet. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.gesetze-im-internet.de/urhg/___108a.html)

Bundesnetzagentur. (o. D.). Market surveillance. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (https://www.bundesnetzagentur.de/EN/Areas/Digitalisation/AI/14_MarketSurveillance/start.html)

Buzer. (o. D.). Urheberrechtsgesetz: Straf- und Bußgeldvorschriften. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.buzer.de/gesetz/4838/b13006.htm>)

Dejure.org. (o. D.). § 108a UrhG: Gewerbsmäßige unerlaubte Verwertung. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://dejure.org/gesetze/UrhG/108a.html>)

Europäische Union. (2024). Verordnung (EU) 2024/1689 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juni 2024 zur Festlegung harmonisierter Vorschriften für künstliche Intelligenz. EUR-Lex. (<https://eur-lex.europa.eu/eli/reg/2024/1689/oj/eng>)

Future of Life Institute. (o. D.). Article 53: Obligations for providers of general-purpose AI models. EU Artificial Intelligence Act. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://artificialintelligenceact.eu/article/53/>)

FACH-, BILDUNGS- UND ORGANISATIONSQUELLEN

Akademie der Deutschen Medien. (o. D.). Berufliche Weiterbildung. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.medien-akademie.de/>)

Akademie Herkert. (o. D.). Home. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.akademie-herkert.de/>)

Deutsche Gesellschaft für Qualität. (o. D.). Weiterbildung, Schulung, Ausbildung Arbeitsschutz. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://shop.dgq.de/themen/weiterbildung-arbeitsschutz>)

DIN Media. (o. D.). DIN Media: Normen, Standards & Fachliteratur kaufen. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.dinmedia.de/de>)

DIN Media. (o. D.). Aus Beuth Verlag wird DIN Media. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.dinmedia.de/de/dinmedia/aus-beuthverlag-wird-dinmedia>)

FeuerTrutz. (o. D.). Qualifizierte Aus- und Weiterbildung im Brandschutz. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.feuertrutz.de/uebersicht-qualifizierte-aus-und-weiterbildung-im-brandschutz-26012026>)

Haufe Akademie. (o. D.). Berufliche Weiterbildung, Seminare und Online-Kurse. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.haufe-akademie.de/>)

Reguvis Akademie. (o. D.). Fort- und Weiterbildung: Seminare. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://reguvis-akademie.de/fort-und-weiterbildung/>)

Springer Akademie. (o. D.). Berufliche Weiterbildung. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://springer-akademie.com/>)

Springer Nature. (o. D.). Springer Campus: Zertifikatskurse. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.springernature.com/gp/springer-campus/zertifikatskurse>)

TÜV NORD. (o. D.). Technischer und betrieblicher/organisatorischer Brandschutz. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.tuev-nord.de/de/weiterbildung/seminare/technischer-und-betrieblicher-organisatorischer-brandschutz-g3>)

TÜV Rheinland Akademie. (o. D.). Weiterbildungen und Seminare der TÜV Rheinland Akademie. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://akademie.tuv.com/>)

TÜV SÜD. (o. D.). Arbeitsschutzmanagement nach ISO 45001: Weiterbildung. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.tuvsud.com/de-de/store/akademie/seminare-management/managementsysteme/arbeitschutzmanagement>)

VdS Schadenverhütung. (o. D.). Brandschutz: Fortbildungen im VdS-Bildungszentrum. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://bildung.vds.de/de/themen/brandschutz>)

VOREST AG. (o. D.). Arbeitsschutzmanagement Weiterbildung nach ISO 45001. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://www.vorest-ag.com/Arbeitsschutzmanagement-SGA-ISO-45001/Ausbildung>)

WEKA Media. (o. D.). WEKA Media: Lernen. Abgerufen am 28. Mai 2026, von (<https://lernen.weka.de/>)

Die genannten Organisationen werden hier nicht als betroffene Unternehmen genannt, sondern beispielhaft als Anbietergruppen, deren Fach-, Schulungs-, Normen- oder Zertifizierungsinhalte im Kontext KI-generierter Bildungsangebote grundsätzlich besonders sensibel sein können.

Steckbrief

w t f



Berater:

Daniel Elger de Castro Luís
www.danielelger.de
mailto@danielelger.de

STECKBRIEF

Daniel Elger de Castro Luís

Qualifikationen und Schwerpunkte

Ich arbeite als Dozent, Berater, Autor, Journalist und Speaker an der Schnittstelle von Künstlicher Intelligenz, Kommunikation, Bildung, Führung und gesellschaftlicher Verantwortung.

Meine fachlichen Schwerpunkte liegen insbesondere in den Bereichen:

- Künstliche Intelligenz in Bildung, Kommunikation und Unternehmen
- EU AI Act, KI-Compliance und KI-Kompetenz
- Ethische Fragestellungen im Kontext generativer KI
- Social Media, digitale Kommunikation und Medienkompetenz
- Krisenkommunikation und Unternehmenskommunikation
- Führungskommunikation, C-Level-Positionierung
- Change-Kommunikation und verantwortungsvolle Transformation
- Psychologische Beratung, Achtsamkeit und mentale Gesundheit
- Medienpädagogik, digitaler Schutz von Kindern und Jugendlichen
- Entwicklung von Schulungs-, Weiterbildungs- und Lernkonzepten
- Adaptive Lernpräferenzdiagnostik und KI-gestützte Lernprozessgestaltung und -Optimierung

Beruflicher Hintergrund

Ich arbeite nunmehr seit über 25 Jahren in den Bereichen Kommunikation, Beratung, Medien, Bildung und digitaler Transformation. Seit Anfang der 2000er Jahre bin ich zudem als freier Journalist tätig und Mitglied im Deutschen Presseverband.

Ich verbinde gerne meine praktische Erfahrung aus Schulungen, Workshops, Unternehmensberatung und journalistischer Recherche mit einem besonderen Fokus auf **Menschlichkeit, Werteorientierung und Verantwortung** im Umgang mit neuen Technologien.

Zertifizierungen und Qualifikationen

- Zertifizierter und staatlich anerkannter psychologischer Berater
- Zertifizierter Business Coach
- Zertifizierter Paar- und Familienberater
- Zertifizierter Achtsamkeitscoach
- Ausgebildete Fachkraft für Medienpädagogik
- Zertifizierter Dozent / Trainer im Kontext EU AI Act und KI-Kompetenz

- Weiterbildungen und Spezialisierung in den Bereichen Social Media, KI, Kommunikation, Bildung und digitale Medienkompetenz

Themenfelder meiner Beratungs- und Schulungstätigkeit

- EU AI Act und KI-Kompetenz für Unternehmen
- Verantwortungsvolle Einführung von KI-Systemen
- KI in Weiterbildung, Personalentwicklung und Kommunikation
- Prompting, generative KI und praktische Anwendung
- KI-Ethik, Werte, Transparenz und Governance
- Social Media Strategie und digitale Sichtbarkeit
- Krisenkommunikation und Reputationsmanagement
- Kommunikation in Veränderungsprozessen
- Führung, Sparring und C-Level-Positionierung
- psychische Gesundheit
- Mediation und schwierige Dynamiken in Organisationen
- Medienkompetenz für Erwachsene, Eltern, Lehrkräfte, Behörden, Kinder und Jugendliche

Ausgewählte Referenzen und Auftraggeber

Ich war unter anderem für Bildungsanbieter, Akademien, Unternehmen, Verbände und öffentliche Auftraggeber tätig, darunter:

- Grundig Akademie Nürnberg
- SCM School of Communication and Management in Berlin
- BDA / Bundesverband der Arbeitgeberverbände Berlin
- Deutsche Bundeswehr IT | Operative Professionals
- Forestadent | TenneT | Siemens | Arvato Infoscore
- ICT – International Chapter of Tibet
- Bayern Handwerk International | Helmsauer Gruppe
- Landratsamt Nürnberger Land
- Agenturleitung bei der Pfeiffer Medienfabrik (Hersbrucker Zeitung)
- Kreativer Leiter bei den Maul Belser Studios (Kunden: Bauhaus, Otto, Puma, Dauphin, Atelier Goldener Schnitt, Renault)
- Diverse Unternehmen und Organisationen aus Weiterbildung, Kommunikation, Vertrieb, Industrie, Verwaltung und Bildung

Auswahl bisheriger Veröffentlichungen

Ich arbeite seit vielen Jahren als Autor, freier Journalist und Fachpublizist. Meine Veröffentlichungen und Publikationsprojekte bewegen sich an der Schnittstelle von Kommunikation, Künstlicher Intelligenz, Social Media, Bildung, psychischer Gesundheit, Führung, Medien und gesellschaftlicher Verantwortung.

- Corporate Psychopathy | Springer Nature | 2023
- Social Media Trends 2024 | Elger Publishing | Nominiert zum Tiger Award in der Kategorie Business Bestseller
- Social Media Trends 2025 | Elger Publishing | 2. Auflage
- Social Media Trends 2026 | Elger Publishing
- Die Adaptive Lernpräferenzdiagnostik | Elger Publishing | 2025
- Liebe als Führungskompetenz – Mitarbeitende mit psychischen Störungen verstehen, Potenziale nutzen | Springer Nature | 2026
- Liebe als Führungskompetenz – Mitarbeitenden in Krisen stärken und Halt geben | Springer Nature | 2026
- wtf – One Topic. Human Clarity. No Bullshit. | Elger Publishing | 2026
- Liebe. Trotz allem und gerade jetzt. | Elger Publishing | 2027
- Journalistische Beiträge seit Anfang der 2000er Jahre: Freie journalistische Arbeit zu gesellschaftlichen, medialen, psychologischen, kommunikativen und digitalen Themen.

Meine Positionierung

Ich stehe für eine Form von Beratung, die nicht bei Tools, Prompts, Zahlen und Fakten stehenbleibt. Im Mittelpunkt stehen bei mir immer die Menschen, die Mitarbeitenden, Verantwortung, Werte und die Frage, wie Technologie so eingesetzt werden kann, dass sie Organisationen stärkt, ohne Vertrauen, Würde oder rechtliche Grundlagen zu beschädigen.

Mein Leitgedanke

Technologie braucht nicht nur Innovation. Sie braucht Haltung, Verantwortung und Menschen, die sie klug gestalten. Und es braucht die wichtigste Eigenschaft, die wir haben: Liebe als Führungskompetenz.

www.danielelger.de

w t f